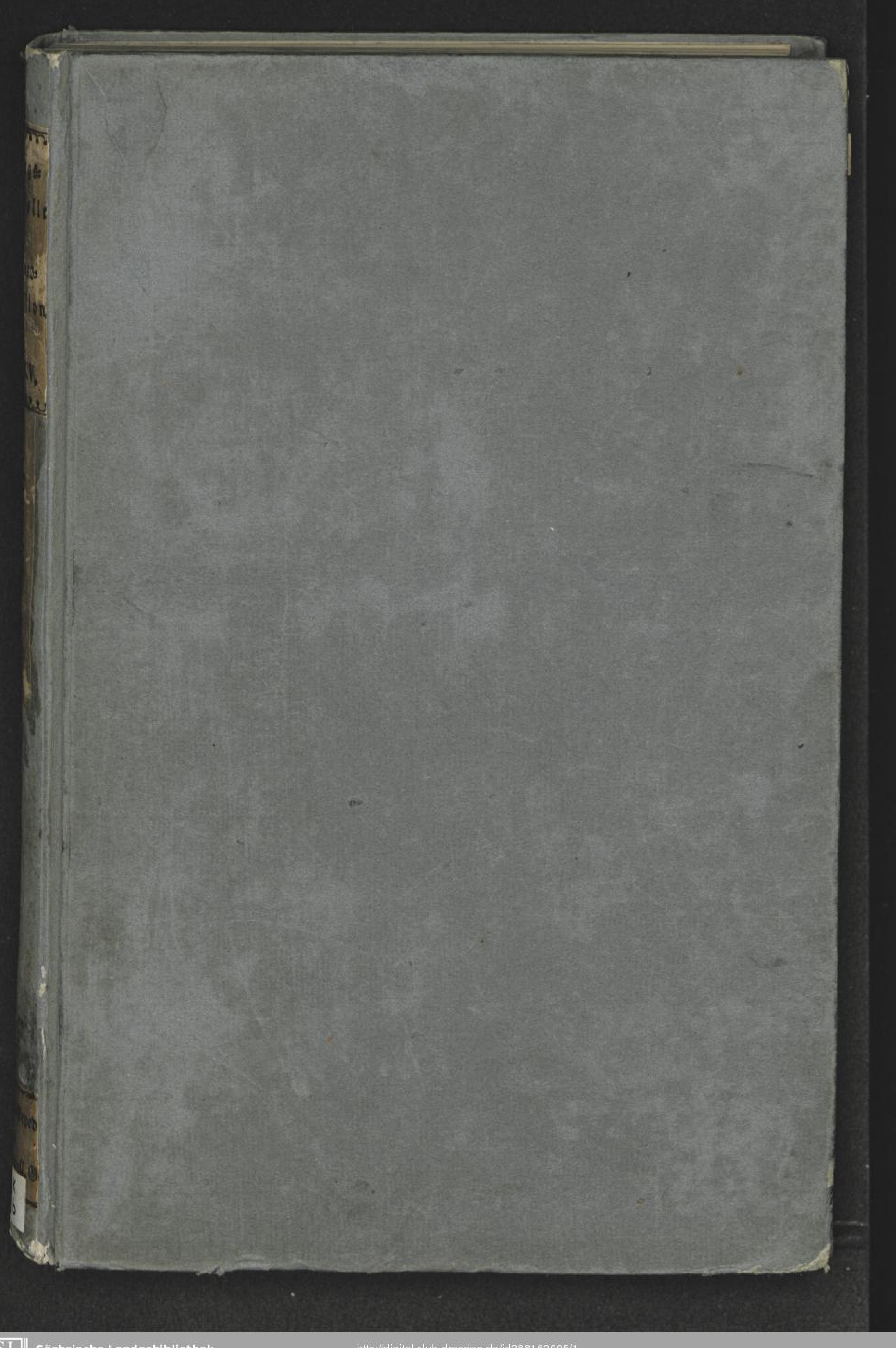


Copia.

No: I.,

Gegenwärtig
die Herren:
Präsident Dr. von Langenn,
Excellenz,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held (: Referent :)
Geheimer Rath und Oberappellations-Rath Dr. Marschner, und
Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Schneider.

Dr. v. L.
Hd.
Of.
D. M.
D. S.

Dresden,

den 3t. Mai
1856.

In der auf heute anberaumten ersten Sitzung der von der Commission zu Revision

des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen erwählten, aus den nebenbemerkten Mitgliedern bestehenden Redactions-Commission, welcher vom Herrn Geheimen Rath Dr. Held die unter Ha. abschriftlich beiliegenden Fassungsvorschläge, und zu diesen vom Herrn Geheimenrath pp Dr. Marschner die unter M. ebenfalls copeilich angeschlossenen Bemerkungen überreicht worden waren, ward den

§. 2. des Entwurfs
(: nunmehr §. 7. :)

folgende Fassung gegeben:

„Gesetze treten mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, dafern nicht ein späterer Anfang für dieselbe bestimmt ist."

und dabei, was die in der am 20sten Mai gehaltenen Commissionssitzung hier und bei den folgenden Paragraphen beschlossene, durch ausdrückliche Bezeichnung als „bürgerliche" hervorzuhebende Restriction des Begriffes „Gesetze" anlangt, im Hinblick auf die jeden diesfallsigen Zweifel ausschließende

Fassung der Ueber=
schrift der I. Abtheil=
ung:

„Von den bürger=
lichen &c."

von dem fraglichen Be=
schlusse abzugehen, und
dies zur Kenntniß der
Commission zu bringen
beschlossen. ~

§. 4. des Entwurfs
(nunmehr §. 2.)

erhielt folgende Fass=
ung:

„Gesetze haben auf vor=
hergegangene Handlungen
und auf vorher erwor=
bene Rechte keinen Ein=
fluß, ausgenommen,

wenn etwas Anderes bestimmt, oder nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist."

§. 19. des Entwurfs

(nunmehr §. 3.)

ward folgendergestalt gefaßt:

„Wenn mittelst Gesetzes die Auslegung eines früheren Gesetzes gegeben wird, so leidet diese, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ist, auf alle früheren Fälle Anwendung, soweit sie noch nicht rechtskräftig entschieden sind."

§. 20. des Entwurfs

fiel hin-

(: nunmehr §. 4. :)

ward in der ursprüng-
lichen Fassung des
Entwurfs:

„Gesetze, deren Dauer
nicht ausdrücklich auf
eine bestimmte Zeit be-
schränkt ist, behalten
ihre Kraft so lange, bis
sie von dem Gesetzgeber
aufgehoben oder abge-
ändert werden."

beibehalten und be-
schlossen, daß die in
der Beilage sub H.
mit diesem §. in Ver-
bindung gesetzte Fra-
ge, welchen Einfluß
der Wegfall des Ge-
genstandes einer ge-
setzlichen Vorschrift auf

deren Wirksamkeit aufheben, so wie die, welche Wirkung das Wegfallen der einem Gesetze unterliegenden Gründe in gleicher Hinsicht habe, in einer

(Intercalar S. 20b./
/vgl. S. 5. zu betrachten:/

in folgender Fassung:

„Gesetze verlieren ihre Wirksamkeit, wenn ihr Gegenstand ganz weggefallen ist. Das Wegfallen der Gründe eines Gesetzes hebt die Wirksamkeit eines Gesetzes dann auf, wenn unzweifelhaft ist, daß das Gesetz

und schließlich auf den weggefallenen Gründen beruhe."

beantwortet, nicht minder der in der Beilage sub III. eingeschaltungsweise enthaltenen §. 20b. (: §. 5. :), über die Wirkung der Aufhebung einer allgemeinen Regel hinsichtlich ihrer Folgesätze und resp: Ausnahmen, als

Intercalar §. 20c.

(: als §. 5b. zu betrachten :)

in folgender Redaction:

„Hebt ein Gesetz eine allgemeine Regel auf, so wer-

den damit auch die Gesetze derselben, nicht aber die Ausnahmen der bisherigen Regel außer Kraft gesetzt, es sei denn, daß sich aus dem Zusammenhange auch die Aufhebung der Ausnahmen ergiebt."

ausgenommen werde. –

Die von dem Anfange der Wirksamkeit der Gesetze handelnden §§. 5.–12. erhielten, beziehentlich unter dem Herrn Geheimen Rath v. Dr. Marschner mit Rücksicht auf die in der Beilage sub M. zu diesen §§. enthaltenen Vorschläge erklärten

Dissens, folgende Fassungen:

§. 6.

Im Inlande kommen die inländischen Gesetze zur Anwendung, soweit sich nicht nach dem öffentlichen Rechte, insonderheit nach Staatsverträgen, und nach den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ergiebt.

Wegen Fassung des in der Beilage sub H. als

§. 7

vorgetragenen Antrags wurde vom Herrn Vorsitzenden, vom Herrn Vice-Präsident Dr. Schneider und — wie-

wohl mit Beziehung auf seinen vorbemerkten Zustand, nur eventuell — von Herrn Dr. Marschner, folgende Fassung:

„Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist."

in Vorschlag gebracht, von den Herren: Präsident Dr. Ortloff und Dr. Held dagegen die in der Beilage sub H. enthaltene Redaction:

„Die rechtlichen Eigenschaften einer Person,

insonderheit deren Fähigkeit, rechtliche Handlungen vorzunehmen, sind nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist."

vorgezogen. —

Als

§. 8.

ward folgende Fassung:

„Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird dann nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist."

als

§. 9.

folgende:

„Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Besitz derselben werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo die Sachen liegen."

und als

§. 10.

folgende, im ersten Satze mit der Beilage sub H. übereinstimmende:

„Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach den Ge-

setzes des Orts, wo die-
selben vorgenommen
werden. Es genügt jedoch
die Beobachtung der Ge-
setze desjenigen Orts,
wo das Rechtsgeschäft seine
Wirksamkeit erlangen
soll."

angenommen. —

Hiermit endigte die
Sitzung.

Nachrichtlich:

Fahrichen, Sc.

No. II.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. von Langenn,
Excellenz,
Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Tetloff,
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geheimer Rath und Oberappellations-Rath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 6ten Juni
1856.

In der heutigen zweiten Sitzung der Redactions-Commission

sowie anknüpfend an
die Berathung über
die Fassung derjenigen
Sätze, welche in der
Anlage sub H. an
Stelle der im Entwurfe
enthaltenen §§. 5–12.
vorgeschlagen worden,
als:

§. 11.

folgende Fassung:

„Forderungen werden nach
den Gesetzen des Ortes,
an welchem sie zu er-
füllen sind, beurtheilt."

unter Wegfall des in
gedachter Anlage als
§. 12a. (: §. 12. :)
zu befindenden Satzes,
beschlossen. Und den
Wegfall dieses Para-

gewesen ergiebt sich
die Nothwendigkeit,
jede der nachfolgenden
laufenden Paragra-
phenzahlen im Ver-
hältniß zu der in
der Anlage sub Al.
enthaltenen Folge, um
1. zurückzustellen, so
lange nicht neue Ein-
schaltungen ein Ander-
es bedingen.

Ferner ward der eben-
daselbst als §. 12b.
/: §. 13. :/ befindliche
Satz nunmehr als

§. 12.

in übereinstimmen-
der Fassung:

Bereit die Feststellung
eines Rechtsverhältnisses

in der Willkühr der Betheiligten beruht, ist ihnen gestattet, an die Stelle der sonst entscheidenden Vorschriften andere Gesetze zu setzen.

angenommen, und dem ebendaselbst als §. 72 a. /: §. 74. :/ Vorgetragenen als nunmehr

§. 73.

folgende Redaction:

„Das ausländische Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn dessen Anwendung durch ein inländisches Gesetz nach der ausdrücklichen Bestimmung oder nach dem Zwecke desselben ausgeschlossen ist.“ –

Ge-

gegeben. –

Der von dem Kreisdi-
angebrachte Handelns-
de

§. 13. des Entwurfs
(jetzige §. 14.)

ward folgendergestalt:

„Bestimmen die Gesetze
eines Staates etwas als
Ausnahme von der Regel
zum Nachtheile der
Ausländer, so findet ge-
gen die Angehörigen
jenes Staates eine glei-
che Ausnahme nach den
hierüber bestehenden
besonderen Vorschriften
statt. Diese Erwiede-
rung kann durch Abtret-

ung der Rechte an Ren-
ten nicht umgangen
werden."

vorgenommen. –

Die §§. 14. – 18.
des Entwurfs, zu de-
nen in den §. 14.
/: §. 16. 17. 18. 19. :/
und §. 15. /: §. 20. :/
der Anlage sub H.
modificirten Para-
graphen erhielten, un-
ter Vertauschung des
Wortes "Erklärung"
in der Ueberschrift,
mit dem Worte:

Auslegung

folgende Fassung:

§. 15.

Auslegung und analoge

Anwendung der Gesetze.

Ist mittelst eines Gesetzes die Auslegung eines früheren Gesetzes gegeben, so ist dieses in dem durch das spätere Gesetz festgestellten Sinne zu verstehen.

§. 16.

Außerdem sind die Gesetze nach ihrem Wortsinne, und wenn dieser über die Absicht des Gesetzgebers Zweifel läßt, nach der auf andere Weise sich kundgebenden Absicht auszulegen.

§. 17

Im zweifelhaften Falle ist ein Gesetz so auszule-

legen, wie es allgemeinen Rechtsregeln am besten entspricht. –

§. 18.

Bestimmungen der Gesetze, welche als Folgen ausdrücklich angegebener Voraussetzungen getroffen sind, bleiben auf diese beschränkt.

§. 19.

(: an die Stelle von §. 15. des Entwurfs getreten :)

Ein Rechtsfall, für den sich keine besondere oder allgemeine Vorschrift in den Gesetzen findet, ist nach den Bestimmungen über ähnliche Fälle zu be=

enthalten. Reichen auch diese Bestimmungen nicht aus, so ist nach dem bisherigen Rechte zu entscheiden.

§. 20.

(: an die Stelle von §. 16. 17. des Entwurfs getreten :)

Die Ausdehnung auf ähnliche Fälle findet nicht bei Rechtsvorschriften Statt, welche aus besonderen, nur für die einzelnen Fall bestehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen feststellen.

und

§. 21.

Den

/: an die Stelle von §. 18. des Entwurfs getreten :/

Allgemeine Vorschriften in diesem Gesetzbuche sind immer so zu verstehen, daß davon Fälle, worüber besondere Bestimmungen vorkommen, auch wenn derselben keine Erwähnung geschieht, ausgenommen bleiben.

Der in der Anlage sub H., unter der dabei bemerkten Voraussetzung, an die Stelle von

§. 21. des Entwurfs /: nunmehr §. 22. :/

vorgeschlagene §. ward

folgende Fassung:

Rechtsgewohnheiten.

Durch Gewohnheiten können Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert, noch neue Normen mit Gesetzeskraft eingeführt werden. Soweit jedoch Rechte durch die Willkühr der Betheiligten begründet werden können, sind Gewohnheiten dann zu berücksichtigen, wenn angenommen werden kann, daß die Betheiligten das in ähnlichen Fällen Gewöhnliche beobachten wollten.

und dem

§. 22. des Entwurfs, nun-

mehr §. 23. :)

unter dieser Fassung der Überschrift:

Statuten, Hausgesetze und Familienverträge.

folgende:

Statuten, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor. Dasselbe gilt von Hausgesetzen und Familienverträgen.

gegeben.

§. 24 des Entwurfs

(: §. 24. :)

ward unter Beibehaltung der Ueberschrift,

so:

Jeder Mensch ist rechtsfähig.

und

§. 25. des Entwurfs

(: §. 26. :)

so:

Sklaverei, Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Gewalt werden nicht geduldet.

redigirt.

§. 27. des Entwurfs

(: §. 26. :)

ver-

erhielt unter Beibehaltung der Ueberschrift, folgende Fassung:

Die Rechtsfähigkeit einer Person beginnt mit deren Geburt. Ungeborene sind von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an für den Fall rechtsfähig, daß sie lebendig zur Welt kommen; Todtgeborene werden so betrachtet, als wären sie nie empfangen worden.

Anlangend die §§. 28. und 29. des Entwurfs, ward eine Umstellung derselben beschlossen, so daß zuerst

§. 29. des Entwurfs
(: §. 27. :)

und zwar in dieser
Fassung:

Die Bestimmung über
Todtgeborene gilt auch
von Geburten, welche
so von der menschlichen
Bildung abweichen, daß
sie für Menschen nicht
angesehen werden kön-
nen.

und dann

§. 28. des Entwurfs
(: §. 28. :)

in der mit dem Ent-
wurfe übereinstim-
menden Fassung:

Im

Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt gebo-ren sei, wird das Erstere vermuthet.

setzt und angenommen ward. ~

Zu

§. 30. des Entwurfs

(: §. 29. :)

ward unter Beibehaltung der Ueberschrift und der Eingangs-worte:

Wenn es bei Beur-theilung von Rechts-verhältnissen auf die muthmaßliche Le-bensdauer einer Per-son ankommt, so ist —

Beschluß darüber vor-
behalten, der Tabelle
eine Gestalt zu geben,
welche bei gleicher Ue-
bersichtlichkeit, den
Vorzug einer dem Au-
ge gefälligeren Form
vor der im Entwurfe
enthaltenen habe.

Von

§. 31. des Entwurfs
(§. 30.)
Ende der Rechtsfä-
higkeit.
I, Tod.

beschränkte man auf
den ersten Satz:

Die Rechtsfähigkeit en-
det mit dem Tode.

und beschloß, mit Aus-
fall von §. 32. des
Entwurfs, an Stelle
von §. 33. und 34.
desselben theils diesen
in der Beilage sub H.
vorgeschlagenen Zu-
satz:

Der Tod einer Person
wird vermuthet, wenn
sie verschollen und eine
Todeserklärung erfolgt
ist. –

theils, die nachfolgen-
den, ebendaselbst in
Vorschlag gebrachten

§§. 32 – 35.

in die hier bemerkten
Fassungen zu bringen,
nämlich:

§. 32.

II, Todeserklärung.

Für verschollen gilt derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn selbst, noch durch einen Andern Nachricht vorhanden ist. Der Zeitraum der zwanzig Jahre ist von der letzten Nachricht an, und wenn diese in die Minderjährigkeit des Abwesenden fällt, von Zeit der Volljährigkeit an zu rechnen.

§. 33.

Für verschollen gilt derjenige, über dessen Leben innerhalb fünf

Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat.

§. 34.

Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt für verschollen, wenn seit fünf Jahren nach dem Friedensschlusse über sein Leben keine Nachricht vorhanden ist.

§. 35.

Wer auf einem Schiffe war, während es unterging, oder sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder im Kriege schwer ver-

wendet wurde, gilt für verschollen, wenn von Zeit der Gefahr oder Verwundung an fünf Jahre hindurch keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

Der Vorschlag in der gedachten Anlage zu

§. 35. des Entwurfs (: §. 36. :)

ward in dieser Gestalt:

Die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgt auf Antrag einer betheiligten Person.

und zu

§.

§. 36. des Entwurfs
(: §. 37 :)

in dieser:

Die Todeserklärung geschieht durch richterliches Erkenntniß. Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfzigjährige Frist abgelaufen ist.

redigirt:

Endlich ward beschlossen die zu

§. 37 des Entwurfs
(: §. 38. der Anlage :)

begonnene Berathung in der nächsten Sitzung fortzusetzen. —

Nachrichtlich:

Fährichen, S.

vid. Dr. v. Langenn.

Ortloff.

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

III.

No. III.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. von Langenn, Excellenz,
Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geheimer Rath und Oberappellations-Rath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 14. Juni
1856.

Bei Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Berathung zu

§. 37. des Entwurfs
/: §. 38. der Anlage :/

ward folgende Fassung:

Die Todeserklärung nebst ihren Wirkungen weicht dem Beweise, daß der Verschollene noch lebt, oder daß er zu einer anderen Zeit, als nach der Todeserklärung angenommen wird, verstorben ist.

beschlossen, welche an Stelle des ersten Satzes des Entwurfs treten, und wodurch zugleich angedeutet werden sollte, daß der Verschollene, wenn er wiederkommt, nicht des Anspruchs auf sein Vermögen für

verlustig zu achten sei.
Die beiden letzten Sätze
des Entwurfs gelang-
ten in Wegfall.

§. 38. des Entwurfs
/: §. 39. der Anlage :/

erhielt folgende Fass-
ung:

Steht ein Berechtigter in
Bezug auf dasselbe Recht
einem anderen Berech-
tigten vor oder sind beide
neben einander derge-
stalt berechtigt, daß
bei dem Wegfalle des Ei-
nen der Andere allein
berechtigt ist, so soll,
wenn das Leben des nä-
her oder gleich nahe Be-
rechtigten ungewiß ist,
derselbe aber das neue-

zigste Altersjahr er=
füllt hat, dessen Tod
auch ohne Todeserklär=
ung zu Gunsten des Be=
dem Berechtigten ver=
muthet werden.

§. 39. des Entwurfs
/: §. 40. der Anlage :/

wird unter der Ue=
berschrift:

Verschiedenheit der Per=
sonen.

I, nach dem Ge=
schlechte:

folgendergestalt.

Mannspersonen und Frau=
enspersonen sind rück=
sichtlich der bürgerlichen

Rechte in der Regel einander gleich.

Eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft ist, wird dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt.

§. 40. des Entwurfs

(: §. 41. der Anlage :)

unter der Ueberschrift:

II., nach der Handlungsfähigkeit.

folgendergestalt:

Diejenigen, welche wegen Minderjährigkeit, wegen Gebrechen des Geistes oder Körpers oder wegen anderer Verhält-

nisse ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter gesetzlichen Vertretern.

Die Minderjährigkeit dauert bis zum erfüllten ein und zwanzigsten Lebensjahre. Das Kindesalter reicht bis zum erfüllten siebenten Lebensjahre.

§. 41. des Entwurfs
(: §. 42. der Anlage :)

unter der Ueberschrift:

Volljährigkeitserklärung.

folgendergestalt:

Wird ein Minderjähriger

für volljährig erklärt, so ist er, soweit nicht in der darüber ausgestellten Urkunde Einschränkungen gemacht sind, oder die Gesetze etwas Anderes bestimmen, wie ein Volljähriger zu beurtheilen.

und

§. 42. des Entwurfs
(: §. 43. der Anlage :)

in dieser Weise:

Auf Rechte und Verpflichtungen eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, hat die Volljährigkeitserklärung keinen Einfluß.

redigirt.

§. 43. des Entwurfs
/: §. 44. der Vorlage :/

wurde unter der Ueberschrift:

III, nach Verwandtschaft und Schwägerschaft.

gleichlautend mit dem Entwurfe, jedoch mit Wegfall des am Schluße ersichtlichen, auf §. 1713. verweisenden Citats, mithin so:

Verwandte heißen Personen, von denen die eine von der andern abstammt, oder welche gemeinschaftlich von einem Dritten

abstammen. Die letztern sind vollbürtige oder halbbürtige Verwandte, jenachdem sie von einem Paare abstammen oder nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben.

§. 44. des Entwurfs

/: §. 45. der Vorlage :/

ebenfalls in der Hauptsache dem Entwurfe gleichlautend:

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen werden nach der Zahl der in der Mitte liegenden Zeugungen bestimmt. In der geraden

Linie zählt man so viele Grade, als es Zeugungen giebt, mittelst welcher eine Person von der andern abstammt. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater und von diesem letztern bis zum anderen Verwandten.

nicht minder:

§. 45. des Entwurfs
/: §. 46 der Vorlage :/

gleichergestalt in der Hauptsache dem Entwurfe entsprechend:

Schwägerschaft ist das Ver-

hältniß zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

gestrichen.

§. 46. des Entwurfs

(: §. 47. der Beilage :)

erhielt die Überschrift:

IV., nach Religion und Stand.

und im Texte folgende

Fassung:

Die Verschiedenheit der Religion und des Standes hat in der Regel auf die bürgerlichen Rechte keinen Einfluss.

Zu

§. 47. und §. 48. des Entwurfs

war man darüber, daß dieselben gestrichen bleiben sollten, zu

§. 49. des Entwurfs

darüber, daß dieselbe bei geänderter Fassung der §§. 5—13. (: §. 6.—14. :) brauchbar sei, zu

§. 50. – 52. des Entwurfs

darüber, daß der erste Satz von §. 50. gestrichen, der übrige Inhalt aber ausgesetzt, und zu

§. 53. des Entwurfs

daß derselbe gestrichen bleiben solle, einverstanden. –

Zu

§. 54. des Entwurfs
/: §. 48. der Beilage :/

ward unter der Ueberschrift:

Juristische Personen.

I, Allgemeine Bestimmungen.

Folgende Fassung:

Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate selbst, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechts eintritt, und denjenigen Personenvereinen- und Vermögensmassen zu, welche entweder jetzt schon vom Staate als juristische Personen anerkannt sind oder künftig ausdrücklich für solche erklärt werden.

Die bei Begründung einer juristischen Person getroffenen Bestimmungen sind für den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit maassgebend. Die

Rechtsfähigkeit einer juristischen Person begreift insonderheit auch die Fähigkeit zu Vermögensrechten in sich.

beschlossen, mit welcher jedoch Herr z. Dr. Schneider, mit Beziehung auf das diesfalls in seinen schriftlichen Bemerkungen und im Laufe der Commissionsberathung vom 29sten Mai mündlich Geäußerte, insofern sich nicht einverstanden erklärte, als man bei der jetzt beschlossenen Redaction das Recht der Persönlichkeit dem „Staate" beigelegt und hierbei nicht vielmehr die vermögensrechtliche

Seite des Staates, also
den „Staatsfiscus“ be-
zeichnet habe.

Soviel übrigens den
letzten Satz:

„Die Rechtsfähigkeit — in
sich“

anlangt, so entschloß
man sich, obwohl man
ihn theils für selbst-
verständlich, theils
aber auch für bedenk-
lich erachtete, dennoch
deshalb zur Auf-
nahme desselben, weil
bei der Berathung in
der Commission am
29sten Mai die Auf-
nahme eines Satzes
dieses Inhaltes beschlos-
sen worden war. Man
behielt sich jedoch vor,

die hierunter obwalten-
den Bedenken zur
Kenntniß der Commiß-
sion zu bringen.

§. 55. des Entwurfs
/: §. 49. der Anlage :/

erhält unter der Ue-
berschrift:

II, Besondere Bestimm-
ungen.

folgende Fassung:

Vereine mit juristischer
Persönlichkeit üben ihre
Rechte durch ihre verfassungs-
mäßigen Vertreter und
soweit es auf den Willen
ihrer Mitglieder ankommt,
durch Beschlußfassung der-
selben aus. Werden durch jene

noch durch diese kein den Gemeinderechten einzelner Mitglieder Eintrag geschehen.

§. 56. des Entwurfs

(:§. 50. der Anlage:)

ward beziehendlich unter Ablehnung eines, im Betreff der Frage, wie die zu Gemeindebeschlüssen erforderliche Stimmenmehrheit zu ermitteln und zu berechnen sei, vom Herrn Dr. Gerwart neuerlich gemachten Vorschlags, folgendergestalt redigirt:

Zur Beschlußfassung der Mitglieder eines Vereins mit juristischer

Persönlichkeit wird, wenn
nicht etwas Anderes be-
stimmt ist, erfordert, daß
alle stimmberechtigten Mit-
glieder berufen werden,
wenigstens die Hälfte der-
selben erschienen ist, und
die Mehrheit der Erschie-
nenen den Beschluß ge-
faßt hat.

Handelt es sich um die
Bestellung eines Vertre-
ters für Streitigkeiten
mit einzelnen Mitgliedern,
so sind letztere nicht stimm-
berechtigt.

Bei Streitigkeiten des
Vereins mit Mitgliedern
derselben vertreten die-
jenigen von ihnen, welche
für die Rechte des Vereins
streiten, die juristische
Person desselben, wenn sie
auch in Verhältniß zu den

neuen die Minderzahl anzunehmen.

Erklärte jedoch, was die beiden letzteren, in der Hauptsache aus dem Entwurfe beibehaltenen Sätze anlangt, Herr v. Dr. Ortloff, daß ihm der erste derselben, da er das Verfassungsmäßige im Gemeindewesen betreffe, nicht in den gegenwärtigen Zusammenhang zu gehören, deshalb vielmehr zweckmäßig erscheine, die Staatsregierung auf den fraglichen Punct zu einer nach Befinden zu treffenden besonderen Bestimmung aufmerk-

fern zu machen, —
der zweite dagegen
ihr, namentlich wenn
die Schlußworte des-
selben,

wenn sie auch — und-
machen"

beibehalten würden,
um deswillen Bedenken
errege, weil solchen-
falls auch ein einziges
Mitglied der Gemeinde
die letztere in ihrer
juristischen Persön-
lichkeit, einer grossen
Anzahl der Uebrigen
gegenüber, würde ver-
treten können, was zu
vielfachen Mißständen
führen könne. —

Mit der Streichung
von

§. 57 des Entwurfs

erklärte man sich eben so wie mit folgender Fassung und beziehendlich Entfernung des verweisenden Citates aus

§. 58. des Entwurfs

(: §. 51. der Vorlage :)

Hört ein Verein mit juristischer Persönlichkeit auf, ohne daß nach den Vereinssatzungen oder nach Maaßgabe der letzteren durch Beschluß über das Vermögen desselben verfügt worden, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden des Vereins erforderlich ist, dem Staate zu.

und

und mit Streichung von

§. 59. des Entwurfs

einverstanden. Nicht minder ward Streichung von

§. 60. des Entwurfs

und dessen Versetzung in die Lehre vom Pfandrecht, sowie Aufsetzung von

§. 61. des Entwurfs

mit §. 50.–52., als der gefaßten Beschlüssen entsprechend anerkannt.

Zu

§. 55.

§. 62. des Entwurfs

(: §. 62. der Vorlage :)

wird unter der Ueberschrift:

Allgemeine Bestimmung.

folgende Fassung:

Sachen aller Art können Gegenstand eines Diebstahls sein, ausgenommen, wenn und soweit sie durch besondere Vorschriften dem Verkehre entzogen sind.

und in Betreff von

§. 63. 64. 65. des Entwurfs

die Streichung,

S. 3.

§. 67. des Entwurfs
(: §. 63. der Vorlage :)

unter der Ueberschrift:

Unbewegliche und bewegliche Sachen.

folgende Redaktion:

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden die Schiffmühlen gleichgestellt.
Alle andere Sachen werden unter den beweglichen begriffen.

genehmigt.

§. 68. des Entwurfs
(: §. 54. der Vorlage :)

wird so gefaßt:

Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, und selbstständige Gewerbsberechtigungen, welche nicht bloß persönlich sind, zu den unbeweglichen Sachen, alle anderen Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

Hierbei jedoch noch zu künftiger Beschlußfassung ausgesetzt, ob bei

der vorangegebenen ersten Kategorie der an unbeweglichen Sachen beizuzählenden Rechte das Wort: „dingliche" beizubehalten oder wegzulassen sei. ~

Mit Streichung von

§. 69. des Entwurfs

war man einverstanden. ~

vid. Dr. v. Langenn.
Ortloff.
D. Held.
Dr. Marschner.
D. Schneider.

Vorschriftlich:
Jähnichen, S.

IV.,

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. von Langenn, Excellenz (Vorsitzender),
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geheimer Rath und Oberappellationsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 20. Juni 1856.

In der heutigen Sitzung der Redactionscommission wurde

§. 70. des Entwurfs

f. 9.

(: §. 55. der Vorlage :)

unter der Ueberschrift:

Vertretbare Sachen.

folgendergestalt:

Vertretbar sind diejenigen Sachen, welche, wenn sie Gegenstand eines Rechtsverhältnisses sind, durch Sachen derselben Gattung gewährt werden können. Regelmäßig gehören dahin alle Sachen, welche im Verkehre nach Maaß, Zahl oder Gewicht (: Stück :) bestimmt werden.

§. 71. des Entwurfs
(: §. 56. der Anlage :)

unter der Ueberschrift:

Gesammtsache.

zu:

Ein Inbegriff von Sachen, welche im Verkehr unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung begriffen und wie ein Ganzes behandelt werden, macht eine Gesammtsache aus.

und

§. 72. des Entwurfs
(: §. 57. der Beilage :)

zu:

Die Vereinigung mehrerer beweglicher Sachen zu einer Gesammtsache bewirkt an sich keine

Veränderung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche vorher in Ansehung der einzelnen Stücke stattfanden.

Wenn von einer Gesammtsache auch nur eine einzelne Sache übrig ist, so dauert das Recht, welches Jemand an jener hatte, an dieser fort.

redigirt, und wenn man mit der Streichung von

§. 73. des Entwurfs

einverstanden. –

Zu

§. 74. 75. des Entwurfs

§. 5.

(: §. 58. der Vorlage :)

ward, mit Vorbe-
halt besonderer der
Revisionscommission
zu machender Mittheil-
ung über die Gründe,
welche die Weglassung
der Bezugnahme auf
die „bürgerlichen
Rechte" und das von
Grundstücks„Vereinig-
ungen und Abtrenn-
ungen handelnden zwei-
ten Satzes der Vorlage,
hätten räthlich er-
scheinen lassen, sowie
darüber, daß etwaige
Bedenken in dieser
Hinsicht durch die Pub-
licationsverordnung
Erledigung finden
würden, folgende
Fassung:

Mohr

Mehrere Grundstücke, welche als zusammengehörend auf ein Folium des Grund- und Hypothekenbuches eingetragen sind, werden als Gesammtgrundstück angesehen.

beschlossen. —

Die zu

§. 76. des Entwurfs

(: §. 59. der Beilage :)

unter der Ueberschrift:

Zubehörungen.

(: mit Weglassung der in der Beilage enthaltenen Specialrubrik: I., allgemeine Bestimmungen :)

in folgender Weise:

Als Zubehörungen einer Sache werden alle diejenigen Sachen angesehen, welche, ohne Bestandtheile derselben zu sein, zu immerwährendem Gebrauche bei ihr bestimmt und entweder körperlich mit ihr vereinigt oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältniß gebracht sind.

beschlossenen Fassung verschaffte zugleich, wie Herr Dr. Marschner zu Protokoll erklärte, den von ihm in den Sitzungen vom 4. und 6. dieses Monats bei den Berathungen

ungen von §. 76. und
§. 86. des Entwurfs
gestellten, damals in
der Minorität geblie-
benen Antrag, die De-
finition der Pertinenz-
qualität in der Maaße
zu fassen, daß dieselbe
einer Sache, abgesehen
von ihrer physischen
Verbindung mit einer
anderen, oder dem für
deren Zwecke statt ge-
fundenen Gebrauche,
auch dann schon zu-
komme, wenn ihr eine
specifisch für die Zwecke
einer bestimmten an-
deren Sache berechnete
Beschaffenheit gegeben
worden sei, so daß sie
nun als Zubehör dieser
ihr Bestimmung er-
füllen könne; wodurch

sich zugleich für das-
maliger Dissens erle-
digte. ~

Uebrigens vereinigte
man sich dahin, künftig
überall sich des Aus-
drucks „Zubehörung"
oder „Zubehörungen"
nicht aber „Zubehör"
zu bedienen.

Demnächst erklärte
man sich nicht nur mit
der der in der Kreis-
ständ. Commission
diesfalls gefaßten
Beschlüssen entsprechen-
den Streichung von

§. 77. 78. 79. des Ent-
wurfs

einverstanden, sondern

beschloß man auch

§. 80. des Entwurfs

/: §. 60. der Vorlage :/

da er einen sich von selbst verstehenden Satz enthalte, in Wegfall zu bringen.

§. 81. des Entwurfs

/: §. 61. der Vorlage :/

ward so:

Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich von selbst auf deren Zubehörungen, sollten letztere auch nach der Verfügung zur ersteren gekommen sein.

und

§.

§. 82. des Entwurfs

/: §. 62. der Beilage :/

so:

Eine Zubehörung verliert die Eigenschaft einer solchen, wenn das Verhältniß, welches diese Eigenschaft begründete, für immer aufgehoben worden ist.

redigirt, und der Bericht auch von

§. 83. und §. 84. des Entwurfs

beigetreten.

§. 85. und 86. des Entwurfs

/: §. 63. der Beilage :/

sogar

erhielt, unter Weg-
lassung der Ueber-
schrift:

"II, Besondere Be-
stimmungen"

und unter Ausscheid-
ung des zweiten in der
Vorlage enthaltenen Absatz,
sowie unter Berücksich-
tigung des in der Vor-
lage zu §. 85. und 86.
gegebenen Nachtrages,
folgende Fassung:

Unter den allgemeinen
Voraussetzungen, welche
die Eigenschaft als Zube-
hörung begründen, sind
insbesondere bei einem
Grundstücke die darauf
befindlichen Anlagen, bei
einem ~~Teiche~~ die Fische in
demselben, bei einem

Wohnhause der Gast-
räume, die Fensterläden,
die Winterfenster, die
Oefen, die Küchengeräth-
schaften als Zubehörungen
anzusehen.
Das Nämliche gilt von
den auf ein Grundstück
sich beziehenden Urkunden, Rissen und Kar-
ten.

bei deren Berathung
der vom Herrn v. Dr.
Gerenwart gestellte
hier sub O., beilie-
gende Antrag als
durch die nunmehrige
Redaction von §. 76.
— namentlich im Ein-
gange — als erledigt
betrachtet ward.

§. 87. des Entwurfs

§.

/: S. 64 der Anlage :/

ward folgendergestalt:

Wenn Gebäude oder Theile derselben zu einem Fabrikgeschäfte oder zu einem anderen Gewerbe wesentlich bestimmt und eingerichtet sind und in dieser Eigenschaft in Betrachtung kommen, so gehören dazu auch die zur Ausübung des Geschäftes oder Gewerbes dienenden Werkzeuge, Geräthschaften und Maschinen.

redigirt; es erklärte jedoch Herr v. Dr. Schneider, welcher bei dem gegen die Erwähnung der „Theile" eint

Gebäudes erhobenen,
durch die vorliegende
Fassung nicht erledig-
ten Widerspruche, mit
Bezug auf seine schrift-
lichen Bemerkungen
zu §. 87. des Ent-
wurfs, beharrte, sei-
nen Anstand.

Zu

§. 88. des Entwurfs

(§. 65. der Anlage:)

wurde folgende Fass-
ung:

Wenn ein Grundstück
zur Landwirthschaft ein-
gerichtet ist und in die-
ser Eigenschaft in Be-
trachtung kommt, so
sind auch das vorhan-

aus Vieh, Schiff und
Geschirr, insoweit es
zur Bewirthschaftung
erforderlich ist, ferner
die vorhandenen Wirth-
schaftserzeugnisse, so-
weit sie bis zu der
Zeit, zu welcher man
gleiche oder ähnliche Er-
zeugnisse aus dem
Grundstücke wieder zu
gewinnen pflegt, zur
Fortstellung der Wirth-
schaft nöthig sind, und
die vorhandenen Dünge-
mittel, welche im Grund-
stücke erzeugt oder
für das letztere ange-
schafft worden sind, als
Zubehörungen anzusehen.

beschlossen, es bean-
tragte jedoch Herr
[illegible] Dr. Schneider seinen

Dissens gegen diese
Fassung, welche sei-
nen schriftlichen Ein-
wand zu §. 88. des
Entwurfs gegen Auf-
nahme des Inventars
und der Vorräthe
unter die Pertinenzen
einer Landwirthschaft
nicht erledigte, zu
Protokoll zu bemer-
ken.

Zu

§. 89. des Entwurfs

ward, da derselbe
bereits bei §. 85. 86.
des Entwurfs Berück-
sichtigung gefunden,
die Streichung ge-
nehmigt. ~

Die

Viertels

§. 89b. des Entwurfs (: §. 66. der Vorlage :)

beschlossenen Einschaltung ward in folgender Fassung:

Bewegliche Sachen können unter den allgemeinen Voraussetzungen Zubehörungen einer andern beweglichen Sache sein, insbesondere bei einem Schiffe die Boote, Ruder und Segelstangen.

genehmigt, es beharr-te jedoch Herr v. Dr. Marschner bei seiner im Interesse der Erwähnung von Schiffszubehörungen bereits

erklärten Zustand.

Schließlich erklärte man sich mit der Streichung von

§. 90—95. des Entwurfs

und mit der Aussetzung der Berathung über

§. 96—98. des Entwurfs

einverstanden.—

Nachrichtlich:

[illegible], S.

vid. Dr. v. Langenn.
Ortloff.
D. Geld.
Dr. Marschner.
D. Schneider.

C.

Zu §. 86.

halte ich mich verpflichtet besonders in Berücksichtigung des Sprachgebrauchs meines Landes der nochmaligen Erwägung der verehrlichen Redaktionskommission anheim zu geben, ob nicht dem Worte „Löschgeräthe" eine genauere Bezeichnung beizufügen sei, damit demselben nicht ein zu weiter Umfang gegeben werde, weil man am Ende jeden Eimer als ein Löschgeräthe betrachten kann.

s. v.

F. Harnwart. d. 7. Juni 1856

V.,

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-
Präsident pp. Dr. von
Langenn, Excellenz, Vor-
sitzender,
Oberappellationsgerichts-
Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geh. Rath und Oberappella-
tionsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-
präsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 25sten Juni
1856.

Die Berathung über
die den Schluß der
3ten Abtheilung des
allgemeinen Theiles bil-
denden, in der Anlage

anderweit redigirten

§§. 99. und 100. des Entwurfs

ward bis zur Lehre von widerrechtlichen Handlungen und vom Schadenersatze ausgesetzt. —

Man wendete sich demnächst zur Durchgehung der vom Referenten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held, übergebenen neuen Bearbeitung der Lehre von dem Besitze der Sachen, wie sie die Anlage auf Grund der zu §. 118. bis §. 156. des Entwurfs von der Revisions-Commission

gefaßten Beschlüsse enthält. Hierbei ward:

§. 118.

folgendergestalt:

Innehabung und Besitz.

Wer eine Sache thatsächlich in seiner Macht hat, ist Inhaber, und wenn er den Willen hat, an der Sache für sich Eigenthum auszuüben, Besitzer derselben.

und

§. 118 b).

in der Maaße:

Rechtmäßiger Besitz.

Rechts

Rechtmässig besitzt derjenige, welcher den Besitz in Folge eines Rechtsgrundes hat, durch welchen Eigenthum erworben werden kann.

gestrichen. ~

Zu

§. 118 c/1.

erachtete man die positive Fassung des Begriffs der bona fides angemessener als die negative, obschon für letztere die Revisions-Commission in der Sitzung vom 12. Juni sich entschieden hatte, da man sich überzeugte, dass in selbiger die an die Mein-

ung außer, der bona
fide zu besitzen be-
hauptet, zu stellende
Forderung nicht er-
schöpfend ausgedrückt
werden könne. Nicht
minder fand man sach-
gemäß, mit diesem
§. den

1ten Satz von §.
1276.

in einer mit der der
Vorlage übereinstim-
menden Fassung in
Verbindung zu brin-
gen, übrigens aber,
in Betracht, daß es
bedenklich erschien, die
für den Fall, daß
bei dem Besitzerwerb
für eine universitas
Mehrerer im Namen
derselben Handelnde außer

treten, zu treffenden
Bestimmungen auf an-
dere Personen, als die ge-
setzlichen Vertreter zu
richten, unter Wegfall
dessen, was im §. 127 g.
diesfalls enthalten, ei-
nen lediglich die gesetz-
lichen Vertreter ange-
henden Zusatz zu machen,
und von dieser, von
früheren Beschlüssen
wesentlich abweichenden
Redaction die Revisions-
Commission in Kennt-
niß zu setzen.

Zu

Demnach trat der §.
118 g. nebst Zusatz-
paragraphen in fol-
gender Redaction her-
vor:

Väterlicher Schutz.

Redlicher Besitzer einer Sache ist derjenige, welcher glaubt, Eigenthümer derselben zu sein.

Die Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet.

§.

Bei der Beurtheilung der Redlichkeit eines Besitzes, welchen gesetzliche Vertreter ausüben, kommt es auf den Glauben der letzteren, und bei einer Mehrheit derselben auf den Glauben der Mehrzahl an.

Zu

§. 118d.

ward folgende Fassung beschlossen:

Sache

Fehlerhafter Besitz.

Fehlerhaft ist der Besitz desjenigen, welcher die Sache durch Gewalt, oder heimlich an sich gebracht hat oder die bis auf beliebigen Widerruf empfangene Sache nach geschehenem Widerrufe nicht zurückgiebt.

Es machte jedoch der Herr Vorsitzende gegen diese Redaction die Ausstellung, daß dabei die Fehlerhaftigkeit der precaria possessio in zu enge Gränzen eingeschlossen werde, da es, um diese Modalität des Besitzes als vitiös anerkennen zu lassen,

nicht erst der Weiger-
ung des precario
possidens, dem Ge-
brauche des Eigen-
thümers zu gehor-
chen, und des Ge-
brauchs des betreffen-
den Interdicts Seiten
des Letzteren, bedürfe,
vielmehr die precaria
possessio von An-
fang als vitiosa
possessio erscheine. –

Zu

§. 119.

ward die Fassung der
Anlage:

Gegenstände des
Besitzes.

Nur an einzelnen Sachen,

die einen Gegenstand des Eigenthums ausmachen können, findet Besitz statt

beibehalten und

§. 119 b/.

in folgender Fassung:

An ideellen Theilen einer Sache kann Besitz stattfinden.

Ungetheilt kann dieselbe Sache nicht von Mehreren besessen werden.

angenommen. —

§. 119 c/.

ward mit Hinblick auf §. 117. der Vorlage, und weil die Frage, welche

hier beantwortet wer-
de, nicht sowohl rück-
sichtlich der Interdicte,
als vielmehr in Bezug
auf die Ersitzung wich-
tig erscheine, im Be-
treff der letzteren
aber später bei §. 240.
zur weiteren Berath-
ung und Beschlußnah-
me kommen werde,
an die Lehre von der
Ersitzung verwiesen,
und insoweit von den
Beschlüssen der Revisions-
commission abge-
wichen. —

§. 120.

ward in Wegfall ge-
bracht, und

§. 121.

in folgender Gestalt:

X.

Erwerbung des Besitzes.

Zur Erwerbung des Besitzes gehört Willensfähigkeit. Juristische Personen, Bewußtlose und Personen, die in Dienst[illegible] stehen, erwerben den Besitz durch Vertreter.

angenommen. –

Die Berathung zu

§. 122. 123.

sowie zu

§. 125.

ward ebenso, wie dies die Beilage bei

§. 124. und 126.

zu erkennen giebt, sie als

womit man einverstanden war :/ bis zu Berathung der aus der Lehre von der Occupation und Tradition beschlußmäßig hier einzuschaltenden Bestimmungen ausgesetzt.

§. 127 a/.

erhielt folgende Fassung:

X.

Erwerbung des Besitzes durch Andere.

Die Erwerbung und Ausübung des Besitzes kann durch Stellvertreter geschehen.

Von

§. 127 b/.

kam, nach Herausnahme

des 1sten Satzes zu §. 118 c/. nur noch der

2te Satz

in Betracht, und ward folgendergestalt:

Die Besitzerwerbung durch gesetzliche Vertreter ist nach der Handlung und dem Willen derselben zu beurtheilen.

redigirt.

§. 127 c/.

hatte sich durch den über diesen Paragraphen zu §. 118 c/. gefaßten Beschluß hier erledigt.

Dagegen ward, abweichend von dem Beschluß der Revisions-Commission

beschlossen,

§. 127 d.

durch welchen die Vorlage den §. 133. des Entwurfs in gleichlautender Fassung in den gegenwärtigen Zusammenhang einzufügen beabsichtigte, in Wegfall zu bringen, weil der Inhalt von §. 133. sich von selbst verstehe und deshalb um so mehr als überflüssig erscheine, als er überdies aus dem nachfolgenden §. 127 e/. deutlich hervorgehe.

§. 127 e/.

nach der Vorlage dem §. 127. des Entwurfs

in gleichlautender Fassung entsprechend, und mit Weglassung der Ueberschrift in folgender Weise:

Wer einem Andern Auftrag zur Erwerbung des Besitzes gegeben hat, erwirbt den Besitz in dem Augenblicke der Ergreifung oder Uebernahme durch den Beauftragten.

Ergreift Jemand ohne einen solchen Auftrag für einen Andern Besitz, so erwirbt Letzterer denselben erst von der Genehmigung an.

redigirt.

§. 128.

gelangte durch den Su-

§. 119 a/. gefaßten
Beschluß, und

§. 129.

durch den Inhalt von
§. 118 b/. in Wegfall.

Die zu

§. 130. und §.
131.

in der Beilage bemerk-
te Streichung ward
den diesfalls gefaß-
ten Beschlüssen ge-
mäß, nicht minder
die ebendaselbst vor-
geschlagene Streich-
ung von

§. 132.

durch den 1sten Satz
von 118 a/., ferner
von

§.

durch seinen Willen al-
lein kann Derjenige, wel-
cher eine Sache für einen
Anderen inne hat, seine
Innehabung nicht in Besitz
verwandeln, selbst wenn
er die Sache als seine ei-
gene erkennt.

§. 724 a/.

Einseitige Erwerbungs-
handlungen sind insbe-
sondere bei unbeweglichen
Sachen die Verzeichnung, Ein-
zäunung, Bestellung, Er-
richtung, das Betreten
derselben, bei beweglichen
Sachen die Ansichnahme,
die Verwahrung derselben.

§. 724 b/.

Soll der Besitz einer von ei-
nem Anderen besessenen

Sache einseitig erworben werden, so muß durch die Erwerbungshandlung der Verlust des Besitzes bei dem Anderen herbeigeführt worden sein.

§. 125.

Die Uebergabe einer unbeweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer Denjenigen, welcher den Besitz erwerben will, in dieselbe einführt oder ihm die Sache in deren Nähe zeigt, oder der Erwerber mit dem Willen des bisherigen Besitzers den Besitz einseitig ergreift.

S. B.

§. 133.

durch das zu §. 127 d. Bemerkte, und von

§. 134.

durch den 2ten Satz von §. 118 c/. für motivirt erachtet. —

Nicht minder trat man der in der Anlage proponirten Streichung von

§. 135.

und von

§. 136.

— dessen 2ter und 3ter Satz in der Lehre von der Selbstvertheidigung und Selbsthülfe zur Berathung ausgesetzt worden —

als resolutionsgemäß bei. ~

§. 137.

erhielt folgende Fassung:

Rechtliche Wirkungen des Besitzes.

Wer im Besitze thatsächlich gestört wird, kann gegen den, der den Besitz gestört hat, auf Schutz im Besitze, auf Untersagung weiterer Eingriffe, und auf Ersatz des durch die Störung entstandenen Schadens klagen.

Im Betreff der

§§. 137b. 137c. 137d 138. und 139.

ward eine Umstellung derselben unter Festsetzung neuer Fassungen zu §. 137 b/. und 137 c/., in der Maaße beschlossen, daß unter Wegfall des §. 137 d/., welcher durch die dem §. 137 b/., und des ersten Satzes von §. 138. und 139., welcher durch die dem §. 137 c/. zu ertheilende anderweite Redaction sich erledigte,

§. 137 c/.

unter Vereinigung des 2ten unverändert gelassenen Satzes von §. 138. und 139., in folgender Fassung:

Jeder kann gegen denjenigen, welcher im Stra-

hältniß zu ihm fehler-
haft besitzt, auf Wieder-
herstellung des Besitzes
und Ersatz der verursach-
ten Schäden klagen.

Dieses Recht gilt auch ge-
gen einen dritten Besitzer,
welcher bei Erlangung des
Besitzes wußte, daß sein
Vormann die Sache fehler-
haft besaß.

vorangestellt wurde,
und demselben

§. 137 b.

in dieser der Character
der Duplicität auf
die Klagen wegen Besitz-
störung beschränkenden
Fassung:

Der Beklagte kann sich ge-
gen jede Besitzklage durch

die Einrede schützen, daß der Kläger im Verhältniß zu ihm fehlerhaft besitze oder besessen habe, und bei einer Klage wegen Besitzstörung Verurtheilung des Klagenden in demselben Rechtsstreite verlangen.

folgte, wodurch zugleich der 2te Satz von §. 141., als bereits durch §. 137b. getroffen, wegfiel.

§. 140.

ward folgendergestalt:

Die Besitzklagen stehen neben dem Besitzer demjenigen zu, welchem vom Besitzer das Innehaben

einer Sache zum Zwecke seiner Aufbewahrung eingeräumt worden ist oder welcher eine Sache vermöge eines Nutzungsrechtes inne hat.

Jeder Inhaber kann auch die Klage wegen Besitzentziehung anstellen, wenn er durch Gewalt verdrängt worden ist.

und der, nach dem so eben motivirten Wegfalle des 2ten Satzes von §. 141. allein noch stehen gebliebene

1ste Satz von

§. 141.

in dieser Weise:

Sie

In Besitzstreitigkeiten ist, soweit nicht die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren Ausnahmen feststellen, eine Berufung auf Eigenthum nicht zu beachten.

redigirt. –

Nachrichtlich:

Fährichen, S.

vid. Dr. v. Langenn.

Ortloff.

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

VI.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident pp. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held, Referent,
Geh. Rath und Oberappellationsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 4. Juli
1856.

Nachdem von der Revisions-Commission der Wegfall der §. 142. und 143. des Entwurfs beschlossen und in der

„Von dem Besitze der Sachen“ handelnden Anlage vom Referenten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held, unter den genannten §. die neue Bearbeitung der Lehre von der Verjährung der Besitzklagen ec. gegeben worden war, wendete man sich in der heutigen Sitzung der Redactions-Commission zuerst zur Besprechung derselben und beschloß die Annahme der in Rede stehenden

§. 142. und 143.

nach Ueberschrift und Inhalt in folgender Fassung:

Von

Verjährung der Besitzklagen und der Einrede des fehlerhaften Besitzes.

Die Besitzklagen verjähren in einem Jahre. Ist der Beklagte durch die Störung oder Entziehung des Besitzes bereichert worden, so verjährt insoweit die Besitzklage gegen ihn erst in drei Jahren.

Die Einrede des fehlerhaften Besitzes verjährt in einem Jahre von der Zeit an gerechnet, wo die deshalb zustehende Klage hätte angestellt werden können.

Demnächst gelangten

die in der im Eingange des Protokolls erwähnten Vorlage enthaltenen §. 122. und 123., sowie die hinter denselben in den Bestimmungen über den Besitz bis zu §. 127a. flgd. einzuschaltenden Paragraphen, welche der Herr Referent in einer neuerlich für die Redactions-Commission übergebenen Vorlage zusammengestellt hatte, zur Berathung und es wurden in Verfolg der letzteren

§. 122. und 123.

in folgender Fassung:

Der

Der Besitz wird erworben, wenn Jemand durch einseitiges Handeln oder durch Uebergabe in ein solches Verhältniß zu der Sache tritt, daß er beliebig auf dieselbe einwirken kann, und wenn der Wille, Eigenthum an ihr auszuüben, damit zusammentrifft.

Die §. 124. a. b. und c. §. 125. und 126. a. aber in der Maaße umgestellt, daß §. 124 a. im Anschluß an §. 122. 123. vorangesetzt werde, nach folgender Redaction:

§. 124 a.

/: Entwurf §. 125. :/

Durch

durch seinen Willen al-
lein kann derjenige, wel-
cher eine Sache für einen
Andern inne hat, seine
Innehabung nicht in Besitz
verwandeln, selbst wenn
er die Sache als seine ei-
gene erkennt.

§. 724 a/.

Einseitige Erwerbungs-
handlungen sind insbe-
sondere bei unbeweglichen
Sachen die Vermessung, Ein-
zäunung, Bestellung, Be-
nutzung, das Betreten
derselben, bei beweglichen
Sachen die Ansichnahme,
die Verwahrung derselben.

§. 724 b/.

Soll der Besitz einer von ei-
nem Andern besessenen

Sache einseitig erworben
werden, so muß durch
die Erwerbungshandlung
der Verlust des Besitzes
bei dem Anderen herbei-
geführt worden sein.

§. 125.

Die Uebergabe einer
unbeweglichen Sache ge-
schieht dadurch, daß der
bisherige Besitzer Den-
jenigen, welcher den Be-
sitz erwerben will, in
dieselbe einführt oder
ihm die Sache in deren
Nähe zeigt, oder der Er-
werber mit dem Willen
des bisherigen Besitzers
den Besitz einseitig er-
greift.

Sd.

§. 126 a/.

Die Uebergabe einer beweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer Demjenigen, welcher den Besitz erwerben will, die Sache selbst einhändigt, oder die Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem sie sich befindet, in dessen Nähe übergiebt, oder daß mit dem Willen des ersteren der letztere den Besitz einseitig ergreift.

angenommen, zu

§. 126 b/. (: Entwurf §. 341. Satz 2. :)

und c/. (: Entwurf §. 341. Satz 1. :)

Sabr…

aber die Berathung
ihrer Fassung bis
zur nächsten Sitzung
vertagt. –

Die in der

„dem Besitzer der
Sachen"

überschriebenen Vor-
lage enthaltenen §.
155. 155b. 155c/1.,
156. und 156b. er-
hielten unter der Ue-
berschrift:

Verlust des Be-
sitzes.

folgende Fassung:

§. 155.

Der Verlust des Besitzes

tritt nur mit dem Tode des Besitzers, mit dem Untergange der Sache, mit dem Aufhören der Macht über dieselbe und mit der Bethätigung des Willens, den Besitz aufzugeben.

§. 155b.

Bloße Entfernung von der Sache oder Unterlassung von Besitzhandlungen ist an sich noch kein Aufhören der Macht über die Sache.

§.

Bei beweglichen Sachen hört diese Macht insbesondere auf, wenn sich ein Anderer der Sache bemächtigt

tigt, oder der Besitzer sie verliert, oder die außer seinem Gewahrsam befindliche Sache nicht auffinden kann, oder die Sache an einen unzugänglichen Ort geräth.

§. 155a.

wobei beschlossen ward, daß der zweite Satz kein neues Alinea bilden, sondern unmittelbar an den ersten Satz sich anschließen solle:

Bei unbeweglichen Sachen ist die Macht über dieselbe aufgehoben, wenn der Besitzer von einem Dritten verdrängt wird.

Heimliche Besitzhandlungen eines Anderen während der Abwesenheit des Besitzers heben die Macht des letzteren über die unbewegliche Sache erst dann auf, wenn dieser davon Kenntniß erlangt und die sofortige Vertreibung des Anderen entweder unterlassen oder nur erfolglos versucht hat.

§. 156.

Vertritt ein Anderer den Besitzer in der Ausübung des Besitzes, so ist das Aufhören der Macht über die Sache nach den Verhältnissen des Ersteren zur Sache zu beurtheilen.

§.

§. 156.b/4.

Der Besitzer verliert den Besitz nicht, wenn sein Stellvertreter stirbt, oder willensunfähig wird, auch nicht durch den bloßen Willen des letzteren, den Besitz aufzugeben, oder selbst oder für einen Dritten besitzen zu wollen. Dagegen geht der Besitz verloren, wenn der Stellvertreter sich selbst die Sache durch eine körperlich daran vorgenommene Handlung zueignet oder den Besitz der Sache einem Dritten überläßt. In beiden Fällen tritt bei unbeweglichen Sachen der Verlust erst dann ein, wenn der Besitzer die Untreue des Stellvertreters erfahren und seinen Besitz

nicht sofort wieder thatsächlich zur Geltung gebracht hat. –

Übrigens ward beschlossen, der Worte:

„innehaben"

„Inhaber" und

„Inhabung"

künftig in dieser Rechtschreibung sich zu bedienen. –

vid. Dr. v. Langenn.
Ortloff.
D. Held.
Dr. Marschner.
Dr. Schneider.

Nachrichtlich:
Jähnichen S.

VII.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-
Präsident pp. Dr. von
Langenn, Excellenz, Vor-
sitzender,
Oberappellationsgerichtsprä-
sident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geheimer Rath und Oberappel-
lationsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-
präsident Dr. Schneider.

Dresden
den 11ten Juli
1856.

In Verfolg der fortge-
setzten Berathung der
in der Vorlage enthal-
tenen

§. 3.

§§. 1226b. /: Entwurf §. 341. Satz 2. :/
und 1226c. /: Entwurf §. 341. Satz 1. :/

wurde beschlossen, die in §. 1226c. enthaltenen Sätze in zwei Paragraphen getrennt, als §. 1226c. und §. 1226d. aufzustellen, letzteren aber §. 1226b., als besonderes Alinea zu annectiren und zwar in folgender Fassung:

§. 1226c.

Ist Jemand bereits Inhaber einer Sache und erwirbt er dieselbe von dem bisherigen Besitzer, so erlangt er den Besitz derselben ohne Erwerbungs-

handlung mit dem bloßen Anschein der Absicht, an der Sache für sich Eigenthum auszuüben.

§. 126d.

Wird durch ein Rechtsgeschäft des bisherigen Besitzers mit einem Andern der Besitz des Ersteren in eine bloße Innehabung für den Letzteren verwandelt, so ist dies als eine Uebergabe des Besitzes an diesen anzusehen.

Ist ein Dritter Inhaber der Sache für den bisherigen Besitzer, so muß zu dem, den Uebergang des Besitzes bezweckenden Rechtsgeschäft die Anweisung des Besitzers an den

Dritten hinzukommen, daß dieser die Aufhebung für den Andern festsetze.

Hierauf wendete man sich zur Berathung einer vom Referenten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held, gemachten, den Wegfall der Klagrechte durch Verjährung betreffenden Vorlage.

Zunächst wurde mit Rücksicht darauf, daß die von der Revisions-commission in der Sitzung vom 9. dieses Monats gefaßten Beschlüsse auf Wegfall des I Kap., „von Unterscheidung der Rechte" handelnden Abschnitts

der V^ten „von den Rechten im Allgemeinen" sprechenden Abtheilung der chalkographirten Vorlage, zufolge, die dort am §. 45. vorgetragenen Eintheilung der Rechte in Familien- und Vermögensrechte sich erledigte, den an der Spitze der hier in Frage begriffenen Vorlage stehenden

§. 90.

(: Entwurf §. 247 :)

unter Beibehaltung der Ueberschrift:

Zz durch Verjährung.

folgende Fassung:

./.

Klagen verjähren in der Regel, wenn ihre Anstellung dreißig Jahre hindurch unterlassen worden ist

und dem

§. 91.

(: Entwurf §. 180. :)

folgende Fassung:

Unverjährbar sind die Klagen auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft der Rechte an Sachen und auf Berichtigung verwirrter Gränzen.

gegeben. —

Die Berathung und Beschlußfassung darauf

ber, ob der Verjährung Einfluß auf Rechte, die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, einzuräumen sei, behielt man sich zum geeigneten Orte vor. —

§. 92.

(: Entwurf §. 188. 189. :)

erhielt folgende Redaction:

Durch Privatverfügung kann weder ein unverjährbares Klagrecht verjährbar, noch ein verjährbares Klagrecht unverjährbar gemacht, auch nicht die Verjährungszeit verlängert werden. Eine Verkürzung der Ver-

jährungszeit ist zuläs-
sig.

Angenommen ward zu

§. 93.

der Vorschlag für sach-
gemäß erachtet. Der
Grund, worauf dieser
Beschluß beruhe — daß
nämlich die hier vor-
getragene Bestimmung
nicht in das Gesetzbuch,
sondern in ein anderes
Gesetz gehöre, —
behielt man sich vor,
bei der Redaktionskom-
mission, welche den
Satz beibehalten wissen
wollte, in Vortrag
zu bringen. —

§. 94.

/: Entwurf §. 170. :/

ward in der Fassung der Vorlage:

Die Verjährung ist nicht amtswegen zu berücksichtigen.

angenommen. —

§. 95.

/: Entwurf §. 174. :/

ward, wie folgt:

Gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung Statt findet, kann, so lange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen.
Eine begonnene Verjährung wird in ihrem

Laufe durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt.

Wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährungszeit oder in eine Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, so wird die Zeit, während welcher dieser Mangel bestand, der Verjährungszeit zugerechnet.

§. 96.

(: Entwurf §. 175. :)

in dieser Redaction:

Gegen Klagen einer unter Vormundschaft stehenden Person, welche darauf beruhen, daß die Handlungs-

weise eines Vormundes angeordnet wird, läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo an die Stelle dieses Vormundes ein anderer Vormund gekommen ist oder der zur Anfechtung Berechtigte sein Recht selbst verfolgen kann.

angenommen.

Zu

§. 97

wurde folgende Fassung beschlossen:

Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen bei Klagen zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen

Vormündern und Pflegbe-
fohlenen während der Vor-
mundschaft, zwischen leib-
lichen Eltern und Kindern,
sowie zwischen Wahleltern
und Wahlkindern während
der elterlichen Gewalt.
Dasselbe gilt im Falle
einer §. 1458, §. 1460.
nichtigen Ehe bei dem Vermö-
gen desjenigen Theils, wel-
chem das Ehehinderniß
unbekannt ist.

Hierbei jedoch, was die
Erwähnung der „elter-
lichen Gewalt" — im
ersten Satze — be-
trifft, die definitive
Beschlußfassung von
dem Resultat der der-
einstigen Berathung über
die Beibehaltung dieses
durch den Entwurf erst

geschlossenen Verhält-
nisses abhängig ge-
macht, und, dem drit-
ten Satze, vorbehalten,
Erweiterung der hierher
gehörigen Fälle, den
verweisenden Citate
zu substituiren. –

Dem in der Vorlage
proponirten Wegfall
von

§. 98.
(: Entwurf §. 185 :)

wurde beigetreten,

§. 99.
(: Entwurf §. 177 :)

aber in folgender
Fassung:

Schmid

Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts verhindert, so beginnt und läuft keine Verjährung, so lange dieses Hinderniß dauert.

angenommen.—

Zu

§. 100.

(: Entwurf §. 218. :)

waren die Herren Commissarien, mit Ausschluß des Herrn Dr. Marschner, über folgende Fassung einverstanden:

Die Verjährung beginnt von der Zeit an, wo ein

Gegner des Berechtigten vorhanden ist, insbesondere bei Klagen aus Forderungen von der Zeit, wo die Leistung verlangt werden kann.

Es ist nicht erforderlich, daß dem Berechtigten die Person des Gegners bekannt sei.

Herr G. Dr. Marschner beantragte dagegen, den im 1sten Satze enthaltenen Worten:

„wo ein Gegner des Berechtigten vorhanden ist"

rücksichtlich welcher er seinen Dissens zu Protokoll erklärte, die

zu:

„wo das Klagrecht
entstanden ist"

zu substituiren. —

Urschriftlich:

Fähnichen, S.^c

vid. Dr. v. Langenn

Ortloff

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

VIII.

Anwesend die Herren:

Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,

Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,

Geheimer Rath Dr. Held, Referent,

Geheimer Rath und Oberappellationsrath Dr. Marschner,

Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden, den 21sten Juli 1856.

In Fortsetzung der Berathung der vom Referenten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held,

zugegeben wären, den Wegfall der Klagrechte durch Verjährung betreffenden Vorlage, genehmigte man, — einverstanden mit dem Wegfall von

§. 101.

— zu

§. 102.,

welchem folgende Fassung:

Ist ein Recht von der Art, daß dessen Geltendmachung von der Willenserklärung eines Betheiligten abhängt, so beginnt die Verjährung der Klage erst von Zeit der erfolgten Willenserklärung und, wenn von dieser an noch eine wei-

ten Zeit für die Geltendmachung des Rechts festgesetzt ist, von Ablauf dieser Zeit an.

gegeben werde. Es beantragte indessen Herr p. Dr. Schneider zu Protokoll, daß ihm der Inhalt dieses §. — sowohl in der Fassung der Vorlage, als in der so eben beschlossenen — insofern bedenklich erscheine, als dadurch Gelegenheit gegeben werde, das im §. 92. der Vorlage ausgesprochene Princip, daß durch Privatvereinigung die Verjährungszeit nicht verlängert werden könne, zu umgehen. Er be-

hielt sich vor, sein Bedenken gegen §. 92. in dieser und anderer Beziehung in einem Separatvotum noch besonders zu motiviren. —

§. 103.

ward in folgender Redaction:

Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von der Zeit an, wo sie gefordert werden kann. Ist die Klage auf das Recht im Ganzen verjährt, so können auch die einzelnen Leistungen nicht mehr eingeklagt werden, bei denen die Verjährung noch nicht abgelaufen ist.

und

§. 104.

(: Entwurf §. 186. :)

in dieser Fassung:

Die Verjährungszeit muß ganz und ohne Unterbrechung abgelaufen sein.

angenommen. –

Zu

§. 105.

(: Entwurf §. 187. :)

war man einverstanden, daß der hier vorgetragene Satz in Gemäßheit der Besprechung über Zeitbestimmungen wegfalle. –

§. 106.

(: §. 191. des Entwurfs :)

ward folgendergestalt:

Unterbrochen wird die Verjährung

ung, wenn der Verpflichtete das Recht des Anderen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt.

und

§. 107.
/: Entwurf §. 192. und Satz 1. §. 196. :/

in dieser Weise:

Unterbrochen wird die Verjährung dadurch, daß der Berechtigte Klage erhebt oder das der Klage zu Grunde liegende Recht durch eine Einrede geltend macht.
Durch Mahnung, Widerspruch, gerichtliche Protestation, wird die Verjährung nicht unterbrochen.

redigirt.

§. 108.
/: Entwurf §. 194., da §. 193. gestrichen worden :/

erhielt folgende Redac-
tion:

Die Unterbrechung durch
Erhebung der Klage wird
als nicht geschehen betrach-
tet, wenn der Berechtigte
die Klage zurücknimmt,
oder wenn die Klage wegen
Unzuständigkeit des Ge-
richts oder wegen eines
andern unverbesserlichen
Fehlers zurückgewiesen
und nicht binnen drei
Monaten von der Zurück-
weisung an neu erhoben
worden ist. —

und

§. 109 a/.
/: Entwurf §. 196. :/

folgende Fassung:

Die

Die Verfolgung eines Rechts durch eine Eingabe bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung, wenn die Eingabe zur besonderen Ausführung verwiesen worden oder aus einem anderen Grunde nicht zur Beachtung gekommen und von Zeit der hierüber eingetretenen Entscheidung an nicht binnen drei Monaten wegen des nämlichen Rechts Klage erhoben worden ist.

Zu

§. 109b.

(: Entwurf §. 195. :)

wird der letzte Satz der Vorlage als selbstverständlich in Weg-

statt gebracht, im Uebrigen aber folgende Fassung:

Unterbrochen wird die Verjährung bei dinglichen Klagen, welche gegen den Besitzer einer Sache gehen, wenn die Sache in den Besitz des Berechtigten selbst oder einer anderen Person gelangt, welche nicht Rechtsnachfolger des vorigen Besitzers ist.

Zu

§. 110.

(: Entwurf §. 197 :)

aber diese:

Ist die Verjährung un-

unterbrochen, so kann bei dem Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen eine neue Verjährung beginnen.

Bei einem unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite beginnt die neue Verjährung von der letzten processualischen Handlung an. Wurde der Rechtsstreit durch Erkenntniß entschieden, so läuft die neue Verjährung von dem Eintritte der Rechtskraft des letzteren an, und wenn in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt worden ist, vom Ablaufe dieser Frist an.

und zu

S.

§. 111.

(: Entwurf §. 220. :)

dahin:

In Folge der Verjährung steht der Klage eine Einrede entgegen, durch welche sie gegen den zu dieser Einrede Berechtigten unwirksam gemacht wird. Bei Klagen und Forderungen werden mit der Verjährung die letzteren selbst wirkungslos.

angenommen. —

Man ging hierauf zur Berathung der von Herrn Referenten nachträglich zu §. 112–116. der chalkographischen Vorlage (: §. 252. bis

256. des Entwurfs, übergebenen Fassungsvorschläge über, und adoptirte dieselben

zu §. 112.

in dieser Weise:

VI, Selbsthülfe.

Vorgenannten, sowie die beiden folgenden Paragraphen faßte man folgendergestalt:

§. 112.

Selbsthülfe durch Vertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe auf die Person oder das Vermögen, und die Unterstützung Anderer hierbei ist gestattet.

§. 173.

Selbsthülfe durch eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder durch eigenmächtige Nöthigung des Schuldners zur Erfüllung der Verbindlichkeit, und die Unterstützung Anderer hierbei ist nicht gestattet, ausgenommen wenn für den Berechtigten Gefahr droht, sein Recht nicht verwirklichen zu können, und die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig genug zu erlangen, oder wenn sonst die Selbsthülfe ausdrücklich nachgelassen ist.

§. 174.

Bei der Selbsthülfe darf

der dazu Berechtigte nicht mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder zur Rechtsverfolgung nöthig ist, anwende.

Im Entwurfe des

§. 115.

fand man angemessen, denselben zu streichen, da er, soweit er von gewaltsamer Entfernung dessen, der die in Frage stehenden Ungebührnisse unternimmt, spreche, dem Strafrecht anheimfalle, soweit aber vom Festhalten der von dergleichen Personen die Rede sei, §. 116a. das Nöthige enthalte. Es ward jedoch, da die Absicht

nehmen wird §. des
vorliegenden Inhalts
auf Beschluß der Re-
visionscommission be-
ruhte, vorbehalten,
die entgegenstehenden
Bedenken seiner Zeit zur
Kenntniß derselben
zu bringen. ~

Zu

§. 116a. flgd.

behielt man sich vor,
nach Berathung ihres
Inhaltes den vom Herrn
Dr. Schneider ge-
stellten Antrag, die-
selben auf §. 113. fol-
gen zu lassen, und
dem §. 114. seinen
Platz erst hinter den-
selben anzuweisen, in

Erwägung zu ziehen, und gab demnächst den beiden ersten hier in Frage kommenden Paragraphen folgende Fassung:

§. 1176 a/.

Ein Gläubiger kann den Schuldner, der sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen sucht, wenn die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig genug zu erlangen ist, festhalten, oder auch ihm die nöthigen Rettungsmittel abnehmen. Er hat aber ohne Verzug die abgenommenen Sachen bei Gericht abzuliefern und, wenn er die Person festnahm, dieselbe bei demselben vorzuführen. –

§. 116 b/.

Jeder hat das Recht, sich in seinem Inhaben zu schützen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und wenn der Andere ihn seines Inhabens entsetzt hat, sich der Sache wieder zu bemächtigen. Die Wiederbemächtigung muß auf der Stelle geschehen.

Vorbehältlich:

Friedrich S.

Dr. v. Langenn,

Dr. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

Begl.

Dresden, am 30sten Juli 1856.

Nach Anordnung Sr. Excellenz des Wirklichen

Geheimen Rathe und Oberappellations-
gerichts-Präsidenten Herrn Dr. von
Langenn ist nachträglich noch zu be-
merken gewesen, daß, da Herr Präsi-
dent Dr. Ortloff, während gegen-
wärtiges Protokoll den übrigen Herren
Mitgliedern der Redactions-Commission
zur Revision vorgelegen, abgereist ist,
von Seiten Desselben die Signatur dieses
Protocolles, sowie der folgenden Proto-
kolle über die Sitzungen der Redactions-
commission nicht hat statt finden kön-
nen. —

Nachrichtlich:

Fährichen S.

Separat-Votum

zu §. 188. des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gegen die in §. 188. enthaltene Bestimmung, daß die gesetzliche Verjährungszeit durch Privatvertrag nicht soll verlängert werden können, habe ich mich bereits in meinen schriftlichen Bemerkungen erklärt. Bei der Berathung des angeführten §. in der Revisionscommission bin ich aber mit meiner Ansicht

in der Universität ge-
blieben. Da ich mich von
der Stichhaltigkeit der-
selben nicht überzeugen
kann, vielmehr durch
spätere Beschlüsse über
Vorschriften des Ent-
wurfs meine Bedenken
gegen jene Bestimm-
ung noch vermehrt
worden sind, so erlaube
ich mir, in diesem Sepa-
rat „Votum meine An-
sicht nochmals zu mo-
tiviren.

Wie mir jede Änder-
ung bedenklich erscheint,
welche weder durch ein
Princip geboten, noch
durch die Erfahrung ge-
rechtfertigt wird, so
gilt dies auch von der
in Frage befangenen
Bestimmung.

Die legislativ-politischen Gründe der Klagverjährung – um diese allein handelt es sich zur Zeit – liegen darin, daß die Ungewißheit der Rechtsverhältnisse beschränkt, die Zahl der Prozesse vermindert und der Mißbrauch der dem Kläger zustehenden Macht, durch lange Verzögerung der Klaganstellung die Vertheidigung des Beklagten zu erschweren, verhütet werden soll. Diese Gründe rechtfertigen es allerdings vollkommen, wenn den Betheiligten das Recht, Klagen durch Privatverfügungen unver-

zuführbar zu machen, entzogen wird und dies ist auch in dem revidirten Entwurf (S. 92 der neuen Vorlage) mit Recht ausgesprochen worden. Ueber die Zulassung einer bloßen Verlängerung der gesetzlichen Verjährungszeiten durch Privatverfügungen wird durch jene Gründe der Klagenverjährung in keiner Weise ausgeschlossen, am wenigsten bei den kurzen Verjährungszeiten von zwei und von sechs Monaten, von einem und von drei Jahren. Ebenso wenig hat man bisher wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß Privatpersonen von dem

Recht, die Verjährungs-
zeit durch Vertrag
verlängern zu können,
einen ungebührlichen
Gebrauch gemacht ha-
ben. Das Einzige, was
mir in der Praxis als
der Abstellung bedürf-
tig erschienen ist, be-
steht in dem nicht sel-
tenen Verzichten auf
die Verjährung, welche
besonders seit Ein-
führung der kurzen
Verjährungsfrist von
drei Jahren von Seiten
der Advocaten ihren
Clienten rücksichtlich
der Forderungen von
Extrajudicialien ange-
sonnen worden sind. Die-
se werden aber durch
das, wie gedacht, be-
schlossene Verbot, ver-

jährbaren Klagen unver-
jährbar zu machen,
für Einige getroffen.

Unter diesen Umstän-
den spricht der bekannte
Grundsatz der Gesetzgeb-
ungspolitik, daß die
Freiheit der Privat-
personen in der Disposi-
tion über ihre Rechte
nicht ohne Noth zu be-
schränken ist, ganz ent-
schieden dafür, daß ihnen
die Festsetzung einer
Verlängerung der gesetz-
lichen Verjährungszeit
gestattet werde.

Dazu kommt, daß die
Bestimmung des Gegen-
theils sich sehr schwer
wird aufrecht erhalten
lassen, da sie mit Leich-
tigkeit umgangen wer-
den kann. Eine solche

Umgehung findet schon
dann Statt, wo durch
Festsetzung einer Kündi-
gungsfrist der regel-
mäßige Anfang der Kla-
genverjährung aufge-
hoben und ein späterer
bestimmt wird. Nicht
minder liegt sie in der
der Unterbrechung
der Verjährung durch
Anerkenntniß, wenn
der Gläubiger, dessen
Klage bald verjährt
sein würde, den Schuld-
ner zu einem Aner-
kenntniß der Forder-
ung veranlaßt. Wollte
man das Verbot der
Verlängerung der Ver-
jährungszeit conse-
quent durchführen,
so müßte man die
Willenserklärungen der

Betheiligten jeden Ein-
fluß auf den Anfang
und den Lauf der Ver-
jährung versagen. Thut
man dies nicht und hält
man gleichwohl an jener
Bestimmung fest, so wird
man dadurch Veran-
lassung zu einer gro-
ßen Menge von Streitig-
keiten geben. Denn
will der Kläger sich ge-
gen die Einrede der
Verjährung dadurch
schützen, daß er sich
z. B. auf eine Unter-
brechung der Verjähr-
ung durch Anerkennt-
niß beruft, so wird
ihm der Beklagte ent-
gegenhalten, daß der
Kläger lediglich, um das
Verbot der Verlänger-
ung der Verjährungs-

frist zu umgehen, ihn zu dem Anerkenntniß veranlaßt habe und dieses daher nichtig sei. Dabei wird der Beklagte sich meistens mit Erfolg auf die Bestimmung des Entwurfs (§. 2. der neuen Vorlage über die Handlungen) berufen können, nach welcher zur Umgehung eines Gesetzes vorgenommene Handlungen einem offenen Zuwiderhandeln gleichzuachten sind.

Endlich finde ich auch keine Harmonie in den Bestimmungen des Entwurfs, wenn auf der einen Seite die Verlängerung der Ver-

jährungszeit verboten,
auf der andern aber der
bisherige Grundsatz,
daß die Verjährung
[illegible] zu berück-
sichtigen sei, aufgeho-
ben wird (§. 790. des
ursprünglichen Entwurfs).
Denn hält man die Ver-
jährung aus Rücksich-
ten auf das öffentliche
Wohl für so nothwen-
dig, daß die Betheilig-
ten die dafür festge-
setzte Zeit nicht ein-
mal verlängern sol-
len, so muß man aus
denselben Rücksichten
dem Richter auch die
Befugniß geben, die
Verjährung selbst da
zu beachten, wo die Be-
theiligten sie nicht gel-
tend machen wollen.

Andernseiten legt man
es in die Willkühr
eines Betheiligten, des
Beklagten, ob er durch
Unterlassung der Vor-
schützung der Einrede
der Verjährung die
Verjährungszeit ver-
längern will oder
nicht, und läßt man
also insoweit eine Ver-
achtung des Ver-
bots der Verlänger-
ung der Verjähr-
ungszeit zu. In je-
dem Falle nämlich, in
welchem die Einrede
der Verjährung nicht
vorgeschützt wird, ob-
wohl sie vorgeschützt
werden konnte, liegt
thatsächlich eine Ver-
längerung der Ver-
jährungsfrist durch

eine Privaterziehung
vor.

Nach diesem Allen
bleibe ich bei der Ansicht
stehen, daß eine bloße
Verlängerung der Ver=
jährungszeit den Be=
theiligten zu gestatten
sei. Fürchtet man aber,
daß diese Erlaubniß zur
Hintenziehung des Ver=
bots, nach welchem ver=
jährbare Rechte nicht
unverjährbar gemacht
werden dürfen, führen
würde, so beschränke
man die Befugniß der
Verlängerung der Ver=
jährungszeit so weit
nöthig, am angemessen=
sten vielleicht dahin,
daß diese Verlängerung
niemals die Länge der
Verjährungszeit selbst

überschreiten, also eine dreißigjährige Verjährungszeit nur um dreißig, eine dreijährige nur um drei Jahre u. s. w. verlängert werden dürfe, geht doch dahin, daß zwar die dreißigjährige Verjährungszeit gar nicht, wohl aber alle kürzeren Verjährungsfristen (unter 30. Jahren), die doch nur in dem vorbemerkten Maaße verlängert werden dürfen.

D. Schneider.

IX.

Anwesend die Herren: Oberappellationsgerichts-Präsident pp. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held, Referent,
Geheimer Rath und Oberappellationsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden, den 22sten Juli 1856.

In Fortsetzung der Berathung der Vorlage über Volksschulen gab man den drei letzten Paragraphen derselben

folgende Fassung:

§. 116 c/.

Jeder kann seine Person und sein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung und, soweit nöthig, selbst durch Tödtung derselben schützen, wenn nicht besondere Berechtigungen entgegen stehen. —

§. 116 d.

Fremde Sachen, welche einer eigenen Sache Schaden zufügen, oder derselben Gefahr drohen, oder auch nur ihren Gebrauch verhindern, kann man zur Abwendung dieser Nachtheile entfernen, nöthigen-

stalls beschädigen oder vernichten.

§. 116 e/1.

Jeder kann Veranstaltungen zur Sicherung seiner Person und seines Vermögens gegen widerrechtliche Beschädigungen treffen, soweit dadurch nicht die Gefahr einer widerrechtlichen Schadens zunächst für Andere entsteht.

wobei, und die in der Vorlage bei §. 116 e/1. in Bezug genommenen polizeilichen Vorschriften, deren Anwendung man ablehnte, betrifft, von der Versammlung ausgegangen wird, daß die

Publicationsverordnung das Verhältniß angeben werde, in welchem dergleichen Vorschriften zu den hier fraglichen Bestimmungen des Gesetzbuchs stehen. —

Demnächst vereinigte man sich in dem in der gestrigen Sitzung vorbehaltenen Beschlusse, die §§. 116. a. b. c. d. e. in der angegebenen Reihenfolge hinter §. 113., und nach denselben den §. 114 zu setzen, zugleich aber auch, um zu erkennen zu geben, daß die darin ausgesprochene Beschränkung der Selbsthülfe nicht, für Not-

der letzteren sich be-
ziehe, denselben durch
Ausscheidung der ge-
dachten Worte, so zu
fassen:

§. 114.

Bei jeder Art der Selbst-
hülfe darf der dazu Be-
rechtigte nicht mehr Ge-
walt, als zur Vertheidig-
ung oder zur Rechtsver-
folgung nöthig ist, an-
wenden.

Hierauf wendete man
sich zu Berathung
der vom Referenten,
Herrn Geheimen Rath
Dr. Held, der Com-
mission vorgelegten
neuen Bearbeitung der
§§. 96. 97. 98. und 99.

des Entwurfs. Von diesen wird

§. 96.

unter der Ueberschrift:

„Nutzungen"

in gleichlautender Fassung:

Unter Nutzungen werden die Früchte und der Gebrauch einer Sache begriffen.

beibehalten. —

§. 97.

wird folgendergestalt:

Natürliche Früchte sind die Erzeugnisse aus einer Sache. Bürgerliche Früchte sind die Einkünfte, welche eine Sache gewährt.

Inwieweit zu den ersteren auch eine die Substanz mindernde Abnutzung einer Sache zu rechnen ist, entscheiden besondere Bestimmungen.

und

§. 98.

in der Maaße:

Die natürlichen Früchte sind erhoben, wenn sie von der Hauptsache getrennt sind, und entweder diese Trennung in der Absicht geschehen ist, sich die Früchte zuzueignen, oder sonst eine

Handlung der Zueignung an den Früchten vorgenommen worden ist.

Die bürgerlichen Früchte sind erhoben, wenn deren Einnahme erfolgt ist.

6

redigirt. —

§. 98b.

wird, unter Substituirung des Fürwortes:

„derselben"

statt:

„der Früchte"

unverändert so:

Wer erhobene Früchte herauszugeben oder zu ersetzen hat, darf in allen

hätten die wegen Hervor-
bringung, Erhebung und
Aufbewahrung derselben
gehabten nothwendigen
Verwendungen abziehen.

und

§. 98 c.

in völlig gleichlautender
Fassung:

Wer auf Früchte einer
Sache bis zu einer gewis-
sen Zeit berechtigt ist,
hat bei natürlichen Früch-
ten, welche blos durch
die Natur hervorgebracht
werden, Anspruch auf
diejenigen, welche während
dieser Zeit von der Haupt-
sache getrennt worden
sind; bei natürlichen Früch-
ten, welche durch Bear-

wendungen auf deren
Gewinnung vorwegge-
macht worden, auf diejenigen, bei denen die Verwendungen in die Zeit
seiner Berechtigung fallen, auch wenn die Trennung von der Hauptsache
erst nach dieser Zeit fällt.

Bürgerliche Früchte, die an die Stelle natürlicher Frucht treten, welche einem Andern überlassen sind, wie Pacht- und Miethgelder, auch Zinsen von Kapitalien, gehören dem Berechtigten nach Verhältniß der Zeit seines Rechts. Andere bürgerliche Früchte gehören ihm, wenn sie in der Zeit seiner Berechtigung fällig geworden ist. —

Frucht

nicht minder

§. 98 d.

nebst der Ueberschrift:

„Verwendungen“

unter Wegfall der im 2ten Satze zu lesenden Worte:

„für den Besitzer“

im Uebrigen ebenfalls unverändert sei.

Unter Verwendungen sind der auf eine Sache gemachte Aufwand und die durch eine Sache veranlaßten Ausgaben zu begreifen.
Die Verwendungen sind nothwendige, wenn sie den

Untergang oder die Verschlechterung der Sache oder den ganzen oder theilweisen Verlust der Sache abwenden und nützliche, wenn sie die Sache in Ansehung ihres Gebrauchs oder der zu ziehenden Früchte verbessern. Alle anderen Verwendungen sind willkürliche, gleichviel, ob dadurch der Werth der Sache erhöht wird oder nicht. —

angenommen. —

§. 99.

erhielt unter Beibehaltung der Ueberschrift:

„Werth der Ver-

ihm.

folgende Fassung:

Unter dem wesentlichen Werthe einer Sache ist der Gebrauchswerth zu verstehen, welchen dieselbe im gemeinen Verkehr hat. Wird bei dem Werthe einer Sache auch der Nutzen gesehen, welchen dieselbe für den Berechtigten nach seinen besonderen Verhältnissen oder wegen ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat, so ist dies der außerwesentliche Werth. Die bloße Vorliebe des Berechtigten für die Sache kommt dabei nicht in Betrachtung.

Demnächst beriethen die Herren Referenten den anderweit bean-

bereitete Vorlage, welche die in dem allgemeinen Theil hinter der dritten, von den Sachen überhaupt handelnden Abtheilung des Entwurfs einzureihende

Vierte Abtheilung.

Von Handlungen im Allgemeinen.

in einer Reihe von 30. Paragraphen enthält: Nächst dem gedachten Rubrum wurden diese

§. 1.

mit Beibehaltung der generellen Ueberschrift:

In „Allgemeine Bestimmungen."

und unter Wegfall der speciellen Rubrik:

I, (Möglichkeit der Handlungen)

folgendergestalt:

Handlungen, welche unmöglich sind, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, können nicht Gegenstand eines Rechts sein.

redigirt, und

§. 2.

amendirt so:

Für

Zur Umgehung eines Gesetzes vorgenommene Handlungen sind einem offenen Zuwiderhandeln gleichzuachten.

beibehalten; dagegen

§. 3.

unter Wegfall der speciellen Ueberschrift:

„2, Handlungsfähigkeit."

in folgender Fassung:

Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Völlig handlungsunfähig sind diejenigen, welche im Kindesalter stehen, und diejenigen, welche wegen Geistes-

gebrochen oder wegen eines
vorübergehenden Zustandes
des Vernunftgebrauches be-
raubt sind.

Bei Personen, welche nicht
völlig handlungsunfähig
sind, ist die Handlungsfähig-
keit beschränkt, wenn sie un-
ter Vormundschaft stehen,
oder wenn ihnen besondere
gesetzliche Vorschriften ge-
wisse Handlungen nicht ge-
statten.

angenommen.

Nachrichtlich:
Führichen, S.

Dr. v. Langenn.
D. Held.
Dr. Marschner.
D. Schneider.

X.,

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident pp. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held, Referent,
Geheimer Rath und Oberapp. Rath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 23sten Juli
1856.

In Fortsetzung der Berathung über die neue, die 4te Abtheilung des allgemeinen Theils,

— von Handlungen im Allgemeinen — enthaltende Vorlage erhielt §. 4. unter Aufhebung der Ueberschrift zur IIten gewordenen Rubrik folgende Fassung:

§. 4.

II, Zeitbestimmungen.

Der Kalendertag wird von Mitternacht zu Mitternacht, eine andere Tagesfrist von ihrem Anfange an bis zum Ablaufe von vier und zwanzig Stunden gerechnet.

Zu

§. 5.

Abs

beschloß man folgende Fassung:

Bestimmte Kalendermonate gelten nach der kalendermäßigen Zahl ihrer Tage.

Ist die Zeit eines oder mehrerer Monate von einem gewissen Tage an zu rechnen, so gilt der namentliche Kalendertag in dem entscheidenden Monate als letzter Tag. Es tritt dies auch ein, wenn der entscheidende Monat mehr Tage hat, als derjenige, von welchem ein Tag den Anfangspunkt des Zeitraumes abgiebt. Hat jedoch der entscheidende Monat weniger Tage, so giebt sein letzter Tag auch den Ausschlag, wenn ein über-

scheinender Tag wird früher-
en Monats den Ausgangs-
punct bildet.
In allen andern Fällen
wird der Monat zu dreißig
Tagen gerechnet. —

ändern war, und das
dritte Alinea betrifft,
durch dessen generelle
Redaction die Möglich-
keit anerkannte, daß
außer den in der Fass-
ung der Vorlage ausge-
drückten, in der Sitz-
ung der Deputationscom-
mission vom 3. Juli
bei S. 5. der damals
berathenen chalkogra-
phirten Vorlage zur
Sprache gebrachten Fälle
noch andere Verhältnisse
eintreten könnten,
welche die hier angewandte

unter Berechnung der Monatsfrist zu dreißig Tagen erheischten.–

§. 6.

wird, unter Ausscheidung des Wortes:

„bezeichneten“

in der Fassung der Vorlage:

„Unter der Mitte eines Monats wird ohne Unterschied der Länge der Monate der 15te Tag des Monats verstanden und ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet.–

angenommen.–

§.

§. 7

erhielt, unter Beibehalt-
ung des ersten Satzes
der Vorlage und unter
einer, aus den bei §. 5.
erwähnten Gründen auch
hier für nöthig befun-
denen Aenderung des 2t.
Alinea, folgende Fass-
ung:

Der Zeitraum eines Jahres
umfasst die Kalenderzeit
vom 1sten Januar bis letz-
ten December und, wenn das
Jahr von einem bestimm-
ten Monatstage an be-
rechnet werden soll, die
Zeit von zwölf Monaten
bis zu demselben wieder-
kehrenden Monatstage in
dem folgenden Jahre. Ein
nach Jahren bestimmter

Zeitraum, welcher in einem Schaltjahre mit dem neun und zwanzigsten Februar anfängt, endigt in einem Jahre ohne Schalttag mit dem 28sten Februar.

In allen anderen Fällen wird das Jahr zu drei hundert fünf und sechszig Tagen gerechnet.

§. 8.

ward in der Fassung der Vorlage:

Unter einem halben Jahre wird eine Zeit von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre die Zeit von drei Monaten verstanden. Es gelten dabei die Bestimmungen

zu §. 5.

beibehalten, indem man
annahm, daß, wo die
Verhältnisse, wie man
sie beim 3ten Alinea
von §. 5. und bei §. 7.
im Auge gehabt, die
Berechnung der Monats-
frist ohne Ausnahme
zu 30. Tagen erheischte,
die am Schlusse gesche-
henen Verweisung auf
§. 6. auch dann stets
maaßgebend zu achten
sei, wenn ein halb-
oder vierteljähriger
Zeitraum in Frage
stehe.—

§. 9.

ward gleichlautend mit
der Vorlage:

Soll ein Zeitraum von einem Tage an berechnet werden, an welchem eine gewisse Begebenheit eingetreten ist, so wird dieser Tag als erster Tag des Zeitraumes angesehen und von dem Anfange dieses Tages an weiter gerechnet

und

§. 10.

wo man — am Schlusse — in den Verschluß des letzten Tages zugleich den Verschluß des letzten Augenblickes des letzten Tages für getroffen erachtete, — übrigens ebenfalls in der Fassung der Vorlage:

Soll ein Recht durch Ver-
säumniß während einer be-
stimmten Zeit verloren
gehen, so wird der auf den
Tag, an welchem das bestim-
mende Ereigniß vorfiel,
folgende Tag als erster Tag
des entscheidenden Zeitraumes
betrachtet und das Ende des-
selben tritt erst ein, wenn
der letzte Tag vorüber ist.

angenommen. –

Zu §. 11. flgd. beschloß
man in der Hauptsache,
nach Aufstellung des Be-
griffes der Rechtsge-
schäfte im §. 11., den
§. 12. in Wegfall zu
bringen, da, hiermit der-
ein von Freiheit und
Verständlichkeit der Wil-
lenserklärungen die Rede

sei, diese Erfordernisse der Rechtsgeschäfte im §. 13. 14. 15. flgd. behandelt würden, im Uebrigen aber zweckmäßig erscheine, der Nichtigkeit nicht ernstlich gemeinter Rechtsgeschäfte, unter welche Kategorie auch Scheinkäufe fallen, in Verbindung mit §. 14. in einem Intercalarparagraphen zu gedenken. Hiernach ergab sich Folgendes:

Zu

§. 11.

beschloß man unter der Ueberschrift:

III, Rechtsgeschäfte.

§ 1,

1, Begriff.

folgende Fassung:

Willenserklärungen, welche auf Begründung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind, heißen Rechtsgeschäfte. Sie beruhen entweder auf einseitigem Willen oder auf der Übereinkunft Mehrerer, und sind hiernach einseitige oder mehrseitige.

wobei man das Fremdwort "(: Verträge :)" für entbehrlich erachtete,

sind

§. 12.

bezeugen die Streichung,
und zu

§. 13.

unter der Spezialru-
brik:

Z. 1 Erfordernisse.

folgende Redaction:

Rechtsgeschäfte, welche von
Personen vorgenommen
werden, denen die erfor-
derliche Handlungsfähig-
keit abgeht, sind nichtig.

§. 14.

ward in dieser Maaße
gefaßt:

Rechtsgeschäfte, welche un-
verständlich oder rück-

sichtlich ihres Gegenstandes so unbestimmt sind, daß sich derselbe nicht erkennen läßt, ingleichen welche dem Verkehr entzogene Sachen, Unmögliches, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlungen zum Gegenstande haben, sind nichtig. ~

und denselben

§. 14 b/.

dieses, auf simulirte Rechtsgeschäfte bezüglichen Inhaltes:

Die Willenserklärung muß eine ernstliche sein; andernfalls ist das Rechtsgeschäft nichtig.

acceptirt. ~

§. 15.

wird unter Wegfall
der Überschrift:

"Zu Mangel an freier Willensbestimmung",

und unter Verwandlung
des Wortes:

"Geschäft"

am Schlusse in:

"Rechtsgeschäft"

im Übrigen der Vorlage gleich:

Eine durch körperliche Überwältigung abgezwungene Erklärung ist nichtig.

Ist Jemand zu einem Rechtsgeschäfte widerrechtl[illegible]

licherweise durch Erreg-
ung einer gegründeten
Furcht genöthigt worden,
so kann er das Rechtsge-
schäft anfechten.

angenommen und die fol-
genden §§. 16 – 19.
in dieser Weise:

§. 16.

Ob die Furcht eine ge-
gründete war, wird nach
der Beschaffenheit des an-
gedrohten Uebels und
der angewendeten Mittel,
sowie nach der Persönlich-
keit des Bedrohten und Be-
drohenden und sonst nach
den Umständen beurtheilt.

§. 17

Wegen Irrthums, er be-

stehe in Nichtwissen oder in Falschwissen; ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn der Irrthum von der Beschaffenheit ist, daß der Wille in Wirklichkeit nicht auf dieses Rechtsgeschäft gerichtet war, insbesondere auch, wenn der Irrthum die Identität des Gegenstandes oder, da wo es nach der Natur des Rechtsgeschäfts auf die Person ankommt, die Identität der letzteren betrifft.

§. 18.

Ein Irrthum von anderer Beschaffenheit, als der §. 17. angegebenen, hat nur dann bei einem Rechtsgeschäfte rechtliche

Folgen, wenn er durch Täuschung herbeigeführt worden ist, oder wo die Gesetze eine Berufung auf Irrthum besonders gestatten und in diesem Falle dem Irrenden rücksichtlich des Irrthums kein Verschulden zur Last fällt.

§. 19.

Niemand kann sich darauf berufen, daß er ein Gesetz nicht gekannt habe, sobald es gehörig bekannt gemacht worden ist.

redigirt. ~

§. 20.

ward unter der Ueber-

schrift:

Zur Art der Willens-
erklärung.

folgendergestalt:

Die Willenserklärung geschieht ausdrücklich durch Worte und verständliche Zeichen, oder stillschweigend durch Handlungen oder Äußerungen, welche auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen lassen.

und die §§. 21. und 22. in dieser Fassung:

§. 21.

Die Annahme einer still-

schweigenden Willenser-
klärung wird durch eine
mit den Handlungen oder
Äußerungen, aus denen
sie abgeleitet werden
kann, verbundene Ver-
wahrung ausgeschlossen.
Letztere ist jedoch unwirk-
sam, wenn sie mit den
Handlungen oder Äußer-
ungen selbst in Wider-
spruch steht, oder wenn
die Gesetze die Folgen
einer Handlung ohne Rück-
sicht auf den dabei ge-
äußerten Willen blos mit
der Thatsache, daß sie vor-
genommen wurde, ver-
knüpft haben.

§. 22.

Die Willenserklärung er-
fordert in der Regel keine

Form. Schreibt das Gesetz eine solche vor und ist diese nicht beobachtet, so ist das Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn das Gesetz die Nichtigkeit nicht ausdrücklich gedroht hat.

angenommen. –

§. 23.

behielt unter der Ueberschrift:

4, Stellvertretung.

und unter Wegfall der Worte:

„durch Andere“

den Schlußsatz, im Uebrigen die Fassung der Vorlage:

Sei

Bei Rechtsgeschäften han-
deln für diejenigen, wel-
che ihre Angelegenheiten
selbst zu besorgen un-
fähig sind, gesetzliche
Vertreter, für juristische
Personen ihre verfassungs-
mäßigen Vertreter. Auch
andere Personen können
bei Rechtsgeschäften, soweit
sie ihrer Natur nach nicht
in eigener Person zu be-
sorgen sind, vertreten
werden. –

§. 24.

ward unter der Ueber-
schrift:

5., Unwirksamkeit
gegen Dritte.

in der Fassung der Vor-

lage:

Die Rechten Dritter kann durch Rechtsgeschäfte kein Eintrag geschehen.

beibehalten.

Dagegen erhielt:

§. 25.

unter der Ueberschrift:

6., Folgen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes.

folgende Redaction:

Nichtige Rechtsgeschäfte werden in ihren Haupt- und Nebenbestimmungen,

sie mögen für den Han-
delnden vortheilhaft oder
nachtheilig sein, so ange-
sehen, als seien sie nicht
errichtet.

Was von dem Inhalte des
nichtigen Rechtsgeschäfts als
besonderes Rechtsgeschäft
bestehen kann, wird durch
die Nichtigkeit nicht be-
troffen; insbesondere auch
bleibt, wenn die Nichtig-
keit darauf beruht, daß
der Gegenstand eines Rechts-
geschäfts eine gewisse
Größe übersteigt, das letz-
tere bis zu dem erlaub-
ten Betrage gültig, und
ist nur rücksichtlich des
überschießenden Betrags
nichtig.

§. 26.

wird so:

haben an einem Rechtsgeschäfte Mehrere Theil genommen, von welchen einzelne handlungsunfähig sind, und ist der Gegenstand desselben theilbar, so tritt Nichtigkeit nur rücksichtlich der Antheile der handlungsunfähigen Theilnehmer ein. –

und

§. 27

in dieser Maasse:

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht gültig, wenn die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

angenommen;

§.

§. 28.

dagegen in der Fassung der Vorlage:

Ein gültig errichtetes Rechtsgeschäft bleibt gültig, wenn auch später Umstände eintreten, unter denen es nicht hätte gültig errichtet werden können. —

beibehalten. —

§. 29.

gelangte in folgender Fassung:

Gültig errichtete Rechtsgeschäfte können durch den Willen sämmtlicher Personen, welche dadurch Rechte

erlangt haben, wieder aufgehoben werden.

und

§. 30.

unter der Ueberschrift:

7. Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes.

so gefaßt:

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft gilt als bestehend, bis die Anfechtung desselben erklärt ist.

Erfolgt von dem, der es anfechten kann, eine Genehmigung desselben, so gilt letztere als ein Verzicht auf das Recht der An-

Ausfertigung.

zur Annahme.

Nachrichtlich:

Fähnrichen S.

vid. Dr. v. Langenn.

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

XI.

Anwesend die Herren:

Oberappellationsgerichts-Präsident Sr. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,

Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,

Geheimer Rath Dr. Held, Referent,

Geheimer Rath und Oberappellationsrath Dr. Marschner,

Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden, den 24sten Juli 1856.

Den Gegenstand der heutigen Berathung bildete eine vom Refe-

werten Herrn Geheimen
Rath Dr. Held, der
Commission mitgetheilte
den Schluß der 4ten.
Abtheilung /: zunächst
die Fortsetzung des Ab-
schnittes „von Rechts-
geschäften“ :/ enthaltende
Vorlage. Hier erhielt

§. 51.

unter der Ueberschrift

8., Nebenbestimmun-
gen.

folgende Fassung:

„Die Nebenbestimmung bei
einem Rechtsgeschäfte, durch
welche dieses von einem künf-
tigen ungewissen Ereig-
nisse abhängig gemacht

ist, heißt Bedingung.

§. 32.

ward in der Fassung der Vorlage:

Ist das künftige ungewisse Ereigniß eine gegen die Gesetze oder die guten Sitten gehende Handlung und die Bedingung einem Rechtsgeschäfte beigefügt, um diese Handlung zu befördern, so wird das Geschäft dadurch nichtig.

beibehalten. —

Die nächstfolgenden vier Paragraphen erhielten nachstehende Redaction:

§. 3.

§. 33.

Aufschiebend ist eine Bedingung, wenn die Entstehung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, auflösend, wenn die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäftes von dem Ereignisse abhängig gemacht ist.

§. 34.

Besteht die Bedingung in dem Nichteintritte eines Ereignisses, so wird sie für erfüllt angesehen, wenn der Eintritt nicht mehr möglich ist.

§. 35.

Eine Bedingung wird für erfüllt angesehen, wenn derjenige, welcher durch die

Erfüllung verpflichtet werden soll, die Erfüllung verhindert, und dieselbe nicht seiner Willkühr überlassen war, ingleichen wenn Derjenige, welchem durch die Erfüllung ein Vortheil zugehen soll, diesen Vortheil anzunehmen sich weigert.

§. 36.

Soweit nicht nach der Absicht der Urheber des Rechtsgeschäfts etwas Anderes anzunehmen ist, bewirkt die Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung, daß das Rechtsgeschäft von der Zeit der Erfüllung an zur Entstehung gelangt, die einer auflösenden Bedingung, daß das Rechtsgeschäft für die Zukunft aufgehoben wird. Zu

§.

§. 37

beschloß man, hauptsächlich um die Arten der uneigentlichen Bedingungen besser zu erschöpfen, folgende Fassung:

Sind einem Rechtsgeschäfte bedingungsweise Ereignisse beigefügt, deren Eintritt nothwendig oder unmöglich ist, oder die in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt, oder sind Umstände beigefügt, welche sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so ist der Einfluß solcher Nebenbestimmungen nach den bei den

gebenen Orten der Rechts-
geschäfte gegebenen be-
sonderen Vorschriften
und in deren Ermangel-
ung nach der Absicht der
Urheber des Rechtsge-
schäfts zu beurtheilen.

§. 38.

ward so:

Ist bei einem Rechtsge-
schäfte ein Zeitpunkt für
dessen Entstehung oder
Wiederaufhebung beige-
fügt, von welchem es un-
gewiß ist, ob er kommen
werde, so wird derselbe
als Bedingung angesehen.

und

§. 39.

./.

so:

Wird einem Rechtsgeschäfte die Bestimmung einer Zeit beigefügt, deren Eintritt gewiß ist, so gilt das Rechtsgeschäft als unbedingt.

redigirt. —

Bei Berathung des nun beginnenden — nunmehr vergl. die Rubricirung bei §. 11. — vierten — Abschnitts:

IV, Unerlaubte Handlungen.

beschloß man zunächst eine Terminologie, zufolge welcher das Wort: „Handlungen"

sowohl positive als negative dergleichen begreifen, und für die ersteren speciell der Ausdruck:

„Begehungen"

für die letzteren der Ausdruck:

„Unterlassungen"

angewendet werden sollte. —

Es wurden demnächst §. 40. bis mit 45. folgendergestalt redigirt:

§. 40.

unter der abgeänderten Ueberschrift:

Wer durch Handlungen,

seien es Begehungen oder
Unterlassungen, die
Rechte eines Andern ver-
letzt, ist, wenn ihm eine
Verschuldung zur Last fällt,
dafür einzustehen verbun-
den.

§. 41.

Durch Unterlassung
kann nur derjenige eine
Rechtsverletzung begehen,
welcher eine Verbindlich-
keit zum Handeln hatte,
und dieser nicht nachgekom-
men ist. –

§. 42.

Wer von seinem Rechte
Gebrauch macht, oder mit
Bewilligung des Beschädig-
ten handelt, ist dafür ein-
zustehen nicht verbunden.

S.

§. 43.

Handlungsunfähigen Personen kann keine Verschuldung zur Last gelegt werden. Dasselbe gilt von Personen in einem vorübergehenden Zustande, welcher die Freiheit des Willens ausschließt.

§. 44.

Hat sich Jemand durch eigene Schuld in einen vorübergehenden, die Freiheit des Willens ausschließenden Zustand versetzt, so ist das, was er in diesem Zustande gethan hat, als von ihm verschuldet anzusehen.

§.

§. 45.

Die Verschuldung beruht auf Absicht, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechts vorgenommen wird, oder auf Fahrlässigkeit, wenn die Handlung ihren Grund in Leichtsinn, Unwissenheit oder Unthätigkeit hat.

Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung so fern liegt, daß sie selbst von einem Vorsichtigen nicht berücksichtigt werden kann.

Zu

§. 46.

beschlossen von der culpa

levis von der culpa lata zu trennen, und übrigens folgende Fassung:

Geringe Fahrlässigkeit besteht in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche jeder ordentliche aufmerksame Hausvater anzuwenden pflegt; grobe Fahrlässigkeit in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche auch ein minder vorsichtiger Mensch gewöhnlich beobachtet.

§. 47.

ward so:

Die gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit für Rechts-

verletzungen kann ver-
tragsmäßig erhöhet oder
verringert werden. Unzu-
lässig ist es, Ansprüche
aus einer künftigen ab-
sichtlichen Verschuldung
im Voraus zu erlassen.

§. 48.

unter Beseitigung der
numerischen Unter-
scheidung, so:

Bei der Verbindlichkeit
zum Schadenersatze kommt
sowohl der Verlust, wel-
cher in der Verminderung
des dem Andern zugehöri-
gen Vermögens besteht,
als auch der Gewinn in Be-
trachtung, welcher durch
die verletzende Handlung
dem Andern entgangen

ist. ~

und

§. 49.

in dieser Maaße:

Es wird nur derjenige Schaden ersetzt, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinn kommt nur derjenige Gewinn in Betrachtung, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach den schon getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder überhaupt nach den obwaltenden Umständen erwartet werden konnte. ~

[illegible]

redigirt. –

Zu

§. 50.

beschloß man den zweiten, die Definition des casus enthaltenden Satz unverändert an die Spitze, und denselben den 11ten Satz in geänderter Fassung nachzustellen, in folgender Weise:

Als zufällig sind alle unabwendbaren und solche Verletzungen anzusehen, welche dem, dessen Verpflichtung in Frage ist, nicht zugerechnet werden können.

Den Zufall trägt der

jenige, welcher dadurch betroffen wird, wenn nicht ein Anderer dafür einzustehen übernommen hat oder der Zufall durch eine Verschuldung herbeigeführt ist. –

Hierauf ward eine, die fünfte und sechste Abtheilung des allgemeinen Theils in neuer Bearbeitung enthaltende Vorlage des Herrn Referenten berathen. –

Unter der Ueberschrift:

Fünfte Abtheilung.

Von

Von den Rechten im Allgemeinen.

wurden §. 51. 52. 53. in folgender Fassung angenommen:

§. 51.

I. Erwerbung der Rechte.

Rechte sind mit dem Eintritte der Thatsachen, an welche die Gesetze ihre Entstehung geknüpft haben, erworben. Es kann hierzu eine auf Erwerbung gerichtete Handlung des Berechtigten erforderlich sein, oder die Erwerbung geht ohne eine solche Handlung vor sich.

§. 52.

Rechte, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, werden mit dem Eintritte der Bedingung erworben.

§. 53.

Rechte, welche mit einem gewissen Zeitpuncte beginnen sollen, sind schon vorher erworben, ihre Ausübung ist aber bis zu jenem Zeitpuncte hinausgeschoben.

Zu

§. 54.

II, Ausübung der Rechte.

1, Allgemeiner Gr=

geben.

beschloß man bezüglich des IVten Satzes der Vorlage mit Einschiebung des Wortes:

„regelmäßig“:

Zur Änderung [illegible] [illegible] kann regelmäßig Niemand gezwungen werden. —

beizubehalten, den zweiten Satz dagegen in Wegfall zu bringen, da es, außer den darin vorgetragenen Ausnahmefälle, noch andere dergleichen gebe, welche jedoch sämtlich durch das Wort: „regelmäßig“ gedeckt

verschieden. Da indeß für die Aufnahme des Satzes, dessen Wegfall jetzt gutgeheißen ward, auf einen von der Revisionscommission (in der Sitzung vom 14ten Juli) gefaßten Beschluße brauchte, so behielt man sich vor, denselben seiner Zeit Anzeige von den Gründe des Abweichens zu machen. ~

Zu

§. 55. und §. 56.

beschloß man den 2ten Satz von §. 55., das, dem Princip: qui jure suo utitur, neminem laedit, sich schon

im §. 42. ausgesprochen sind, in Wegfall, und mit dem 1sten Satze, als einen durch denselben bedingten und hier hauptsächlich zu betonenden Folgesatz desselben, den §. 56. in Verbindung zu bringen, in dieser Maasse:

§. 55.

Die Ausübung eines Rechts muß innerhalb der gesetzlichen Grenzen geschehen. Wer zu einem Mehreren berechtigt ist, hat auch ein Recht auf das darin enthaltene Wenigere.

§. 57.

erhielt folgende Fas-

ung:

Wer die Vortheile eines Rechts genießt, trägt in der Regel auch den mit demselben verbundenen Aufwand.

§. 58.

wurde unter der Ausdruck:

Zu bei einer Mehrheit der Rechte.

folgendergestalt:

Können mehrere Rechte einer Person von ihr nicht nebeneinander ausgeübt werden, so hat sie die Wahl, welches sie ausüben will. –

und

und

§. 59.

unter der Rubrik:

3., bei einem Zusammentreffen widerstreitender Rechte verschiedener Personen.

in dieser Maaße:

Stehen verschiedenen Personen verschiedene Rechte zu, welche nicht nebeneinander ausgeübt werden können, so muß, wenn nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, jeder Berechtigte von seinem Rechte so viel aufgeben, daß die theilweise Ausübung

aller Rechte möglich wird.
Kann aber darf dieß
nicht geschehen, so ent-
scheidet das Loos.

redigirt. —

§. 60.

ward mit der Ueber-
schrift:

III., Uebertragung
der Rechte.

in dieser Fassung:

Rechte können, soweit nicht
eine besondere Ausnahme
begründet ist, durch Ver-
erbung oder Rechtsge-
schäfte auf Andere über-
gehen. —

und

§.

§. 61.

in dieser:

Man kann nicht mehr Recht auf einen Andern übertragen, als man selbst hat.

angenommen.

§. 62.

erhielt mit der Ueberschrift:

IV, Beendigung der Rechte.

folgende Redaction:

Rechte erlöschen durch Vereinigung derselben und der ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten in der-

selben Personen, ingleichen durch den Eintritt eines Endtermins oder einer auflösenden Bedingung. —

und

§. 63.

wird in der Fassung der Vorlage:

Durch Nichtausübung gehen Rechte nur da verloren, wo gesetzliche Vorschriften dies besonders aussprechen.

beibehalten.

vid. Dr. v. Langenn.
D. Held.
Dr. Marschner.
D. Schneider.

Nachrichtlich:
Freiherr S.

§ XI.,

XII.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-
Präsident pp. Dr. von
Langenn, Excellenz, Vor-
sitzender,
Oberappellationsgerichts-
Präsident Dr. Ortloff
Geheimer Rath Dr. Held,
Referent,
Geheimer Rath und Oberappel-
Rath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vice-
präsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 25sten Juli
1856.

Gegenstand der in
der heutigen Sitzung
gehaltenen Berathung
war zunächst die
neu bearbeitete

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherung und Verfolgung der Rechte.

Hier wird

§. 64.

unter der Ueberschrift:

I, Sicherheitsleistungen.

in folgender Fassung:

Sicherheitsleistung muß bis zu einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes entsprechenden

Caution geschehen. Sie kann nach der Wahl des dazu Verpflichteten durch Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes oder Bestellung einer Hypothek erfolgen. In Ermangelung dieser Sicherungsmittel sind tüchtige Bürgen zu stellen.

§. 65.

zu [illegible]:

Eine Sache, welche zur pfandweisen Sicherstellung dienen soll, braucht nicht zu einem höheren Werthe, als zu zwei Dritttheilen der Schätzung zum Pfande angenommen zu werden.

§. 66.

in dieser:

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der zu verbürgenden Schuld angemessenes Vermögen besitzt und im Inlande belangt werden kann.

---

und

§. 67

unter Abänderung der in der Vorlage enthaltenen Ueberschrift dahin:

II, Klagen und Einreden.

in dieser:

Klag

Klage ist das Befugniß richterliche Hülfe zur Geltendmachung eines Rechtes anzurufen. Die Klagbarkeit der Rechte ist Regel. Thatumstände, durch welche eine Klage ganz oder zum Theil entkräftet wird, begründen Einreden.

angenommen. –

Zu

§. 68.

wurde in Betracht seines ausschließlich in das Prozeßrecht gehörigen Inhalts und in Erwägung, daß, wie schon der in dem correspondirenden §. 79. der die sechste Abtheilung umfassenden [illegible]

genehmigten Vorlage vorgetragenen Satz an sich in der am 16. Juli gehaltenen Sitzung der Revisions-Commission Annahme gefunden hatte, und nur zur Aufstellung einer für die Zwecke des bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten Fassung, unter Berücksichtigung eines von Herrn Dr. [illegible] übergebenen Vorschlags, der Redactionscommission überwiesen worden war, doch aber nun, die Bedeutung des fraglichen Satzes und den Gesichtspunkt des Gesetzbuchs hervorhebende Fassung, für welche weder der gedachte

Vorschlag, nach auch
die in der Vorlage
enthaltenen gelten möch-
te, nicht zu vermitteln
war — den Wegfall
beschlossen. —

§. 69.

erhielt folgende Re-
daction:

Rechte, welche klagbar sind,
und sich auch zu einer
Einrede eignen, können
gleichzeitig auf beiden
Wegen verfolgt werden.
Der Berechtigte kann aber
den Gegenstand seines
Rechts nur einmal ver-
langen und wenn dies ge-
schehen ist, wird die wei-
tere Rechtsverfolgung auf
dem anderen Wege ausge-

schlossen.

Zu

§. 70.

war die Fassung der Vorlage folgende:

Wenn mit einer Klage ein Hauptgegenstand in Anspruch genommen worden, welchem sich als Nebengegenstand Ansprüche anschließen, weil dem Kläger die Ausübung seines Rechtes bisher entzogen worden war, oder weil ihm der Hauptgegenstand seines Rechtes nicht mehr ungeschmälert gewährt werden kann, so findet wegen dieser Nebengegenstände eine Rechtsver-

folgung nur in Ver-
bindung mit dem Haupt-
gegenstande statt, und sie
können nicht durch eine eig-
ne Klage gefordert wer-
den. —

substituirt. Es erhob
jedoch der Herr Vor-
sitzende gegen dieselbe
das bereits in der Sitz-
ung vom 16. Juli bei
Berathung des corre-
spondirenden §. 81. der
vorerwähnten chalko-
graphischen Vorlage zur
Sprache gebrachte Be-
denken, daß es nach der-
selben den Anschein ge-
winne, als sei der Klä-
ger verbunden, einen
Schädenanspruch, welchen
er mit dem auf den Haupt-
gegenstand gerichteten

Ansprüche in einer und
derselben Klage geltend
zu machen beabsichtige,
ebenfalls speciell zu
substantiiren, und habe
sonach das Definitiv-
erkenntniß nun auch
zugleich in Betreff der
Schäden eine haupt-
sächliche Entscheidung
zu ertheilen, was ge-
gen die bisherige, als
bewährt bestandene
praxis verstoße, wor-
nach es genüge, daß
der Kläger in der Klage
die accessorische Schä-
denforderung anmelde,
worauf dann das De-
finitiverkenntniß le-
diglich darüber, ob ein
zum Schädenersatz
verpflichtendes Factum
vorliege, zu entschei-

den, und bejahenden Falles auch die vermeintlichen Schäden, wegen deren dann ein besonderer, durch die conclusive Fassung ausgeschlossen erscheinende Klage angestellt werden könne, zu sprechen habe. —

§. 71.

wurde in folgender Fassung:

Ohne Voraussetzung einer bereits stattgefundenen Rechtsverletzung kann auf Anerkennung eines Rechts geklagt werden, wenn der Kläger an der Feststellung des Rechtsverhältnisses ein gegen-

wärtiges rechtliches Interesse hat, welches auf andere Weise nicht gezeigt werden kann. —

angenommen. —

Zu

§. 72.

ward die Ueberschrift, da man bei derselben durch „auf" das Cession und Cession Verhältniß getroffen erachtete, so:

III, Uebergang der Klagen auf die Erben.

gestellt, der Paragraph selbst aber in folgender Fassung:

Der

Soweit Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen, können auch die bei Lebzeiten des Erblassers daraus entstandenen Klagen von den Erben und gegen die Erben angestellt werden; es wird jedoch zur Anstellung der Klagen aus Rechts[illegible]en Sachen gegen Erben erfordert, daß die sie begründenden Voraussetzungen in der Person der letzteren zutreffen.

Klagen aus Verhältnissen, welche mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, gehen nur rücksichtlich der bei ihren Lebzeiten erwachsenen und des Erbübergangs fähigen Ansprüche auf und gegen die Erben

über.

angenommen.

§. 73.

erhielt unter der Ueberschrift:

IV, Wegfall der Klagrechte.

1, bei einem Zusammentreffen mehrerer Klagen.

folgende Redaction:

Wenn Jemandem gegen einen Beklagten aus demselben Grunde zur Erreichung eines und desselben Zwecks mehrere Klagen zustehen, so erlo=

digen sich die übrigen, sobald man vollständig zum Ziele geführt hat.

Ist der Gegenstand der zusammentreffenden Klagen von ungleichem Betrage und die von geringerem Betrage durchgeführt worden, so kann noch mit der anderen Klage das Mehrere nachgefordert werden. –

Den folgenden, vom Herrn Referenten in neuer Bearbeitung vorgelegten Abschnitt der VIten Abtheilung beschränkte man, unter Streichung der obern Rubrik:

„Gerichtliche Verfolgung eines Rechts"

und der unteren:

„1, Beweislast."

auch der

„Beweis der Rech=
te,"

bestimmte die Lehre

von der

„Rechtskraft der Ent=
scheidung"

für einen besonderen
Abschnitt, und be=
schloß die Lehre von
der Selbsthülfe als
letzten Abschnitt dieser
Abtheilung aufzu=
stellen. –

Hiernach ward

§. 117.

Sur=

angebrachter neuer Vor-
lage unter der Ueber-
schrift:

V., Beweis der
Rechte.

in folgender Fassung:

Wer ein Recht gerichtlich
geltend machen will, muß
die dasselbe begründenden
Thatsachen beweisen, gleich-
viel ob sie in dem Dasein
oder Nichtsein gewisser
Umstände bestehen.

angenommen. —

Die vier nächsten
Paragraphen erhiel-
ten folgende Redaktio-
nen:

§ 5.

§. 118.

Im Inlande bekannt gemachte gesetzliche Vorschriften bedürfen keines Beweises. Ausländische Rechte hat derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft; sie können aber auch ohne deren Nachweis von den Richtern angewendet werden, wenn sie ihm glaubhaft bekannt geworden sind. –

§. 119.

Thatsachen bedürfen keines Beweises, wenn für sie eine gesetzliche Vermuthung streitet. Letztere kann durch den Beweis des Gegentheils der Thatsachen entkräftet wer-

den.

§. 120.

Thatsachen, welche land- oder ortskundig oder dem Richter amtlich bekannt sind, bedürfen keines Beweises.

§. 121.

Wer sich auf ein Rechtsgeschäft gründet, hat zu beweisen, daß dasselbe zur Entstehung gekommen ist. Behauptet der Gegner eine Abänderung der regelmäßigen Natur des Rechtsgeschäfts oder Umstände, welche die Wirksamkeit desselben hindern oder wieder aufheben, so liegt ihm der Beweis ob. –

§.

§. 122.

wird unter der Ueber-
schrift:

VI, Rechtskraft
der Entscheidung.

folgendergestalt:

Ist ein streitiges Rechts-
verhältniß durch rechts-
kräftige Entscheidung fest-
gestellt worden, so kann
aus der letzteren ein
selbstständiges Recht ver-
folgt werden. —

und

§. 123.

in dieser Weise:

Die rechtskräftige Ent-

scheidung begründet nur Recht unter den streitenden Theilen und denjenigen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes ihre Rechtsnachfolger sind. Sie beschränkt sich auf das durch die Entscheidung festgestellte Recht nach seinem Inhalte und Entstehungsgrunde. —

redigirt. —

Hiermit war das durch die Ergebnisse der von der Revisions-Commission über den allgemeinen Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs gepflogenen Berathungen der Thätigkeit der Redactions-Commission dargebotenen Material

ausgehoben. –

Nachrichtlich:

Fähndrichen S.

vid. Dr. v. Langenn.

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

XIII.

XIII.

Umgehend
an sämmtliche Herren Mitglieder der Redactions-Commission mit Ausnahme des Herrn Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. Ortloff.

Abgl.

Dresden, den 29. Juli 1856.

Nachdem der Referent, Herr Geheimer Rath Dr. Held, eine systematisch geordnete Zusammenstellung der bisher zur Berathung gelangten, den allgemeinen Theil des Gesetzbuchs, sowie die an die Spitze des

Sachenrechts vertretende
Lehre vom Besitz bildenden
den Paragraphen in den
beschlossenen Fassungen
übergeben hatte, war die-
selbe den Herren Mit-
gliedern der Redactions-
Commission zugefertigt
worden, um in einer ab-
zuhaltenden Session etwa-
nige Bedenken und son-
stige Verbesserungen,
welche für zweckmäßig
erachtet würden, zu be-
sprechen. Herr R. Dr.
Ortloff, welcher inzwi-
schen abgereist war,
hatte seine Bemerkungen
dem Herrn Referenten
zugestellt. —

Die erwähnte Session
ward am obenbemerkten
Tage gehalten, und auch
der in derselben statt ge-

stehenden wiederholten Lesung ist der Entwurf in der in der Beilage ersichtlichen Fassung hervorgegangen. Um die hierbei gemachten Veränderungen zu übersehen, sind in der Beilage die ursprünglichen Fassungen der Redactions-Commission welche einer Abänderung unterlegen haben, zur Seite bemerkt worden.

vid. Dr. v. Langenn.
D. Held.
Dr. Marschner.
D. Schneider.

Nachrichtlich:

Fähnrich S.

Entwurf
eines
bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

Erste Abtheilung.
Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Die ursprünglichen, bei der zweiten Lesung am 29. Juli 1856. veränderten Fassungen der Redactions-Commission.

§. 1.

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

Gesetze treten mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, dafern nicht ein späterer Anfang für dieselbe bestimmt ist.

§. 2.

Gesetze haben nicht vorher gegan-

ꝛc. und auf vorher erworbene ꝛc.	gen Handlungen und vorher er-
ꝛc. Einfluß,	worbene Rechte keinen Einfluß,
ausgenommen, wenn ꝛc.	außer wenn etwas Anderes be-
	stimmt oder nach dem Zwecke
	des Gesetzes anzunehmen ist.

§. 3.

Wenn mittelst Gesetzes die Aufhebung eines früheren Gesetzes gegeben wird, so leidet dieses, wenn nicht ꝛc.	Ein Gesetz, welches ein frühe-
	res Gesetz aufhebt, leidet, wenn
	nicht das Gegentheil bestimmt ist,
ꝛc. Anwend-	auf alle früheren Fälle Anwend-
ung, sofern sie noch ꝛc.	ung, welche noch nicht rechtskräf-
	tig entschieden sind.

§. 4.

Dauer der Gesetze.

ꝛc. nicht ausdrücklich auf ꝛc.	Gesetze, deren Dauer nicht auf
	eine bestimmte Zeit beschränkt ist,
ꝛc. Kraft, so lange, bis ꝛc.	behalten ihre Kraft, bis sie von
	dem Gesetzgeber aufgehoben oder
	abgeändert werden.

§. 5.

	Gesetze verlieren ihre Wirk-
	samkeit, wenn ihr Gegenstand
	ganz weggefallen ist.
	Das Wegfallen der Gründe
ꝛc. Wirksam-	eines Gesetzes hebt die Wirksam-
keit eines Gesetzes dann ꝛc.	keit desselben dann auf, wenn un-
ꝛc. daß das Gesetz ausschließlich ꝛc.	zweifelhaft ist, daß es ausschließ-

r. Gründen lich auf den weggefallenen Gründen beruhte.

beruhte.

§. 6.

Hebt ein Gesetz eine allgemeine Regel auf, so werden damit auch die Folgesätze derselben, nicht aber die Ausnahmen der bisherigen Regel außer Kraft gesetzt, ob sie denn, daß sich aus dem Zusammenhange auch die Aufhebung der Ausnahmen ergiebt.

§. 7.

Umfang der Wirksamkeit der Gesetze.

Im Inlande kommen die inländischen Gesetze zur Anwendung, so weit sich nicht nach dem öffentlichen Rechte, insbesondere nach Staatsverträgen, und nach den nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme ergiebt.

r. Rechte, insbesondere nach r.

§. 8.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan

dieselbe ist.

§. 9.

Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird dann nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist.

§. 10.

Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Besitz derselben werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo die Sachen liegen.

§. 11.

Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach den Gesetzen des Orts, wo dieselben vorgenommen werden. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze desjenigen Orts, wo das Geschäft seine Wirksamkeit erlangen soll.

§. 12.

Forderungen werden nach den Gesetzen des Orts, an welchem

sie zu erfüllen sind, beurtheilt.

§. 13.

Soweit die Feststellung von Rechtsverhältnissen in der Willkühr der Betheiligten beruht, ist ihnen gestattet, an die St.

Soweit Rechtsverhältnisse durch die Willkühr der Betheiligten bestimmt werden können, ist den letzteren verstattet, an die Stelle der sonst entscheidenden Vorschriften andere Gesetze zu setzen.

§. 14.

Das ausländische Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn dessen Anwendung durch ein inländisches Gesetz nach der ausdrücklichen Bestimmung oder nach dem Zwecke desselben ausgeschlossen ist.

§. 15.

Erwiederungsrecht.

Bestimmen die Gesetze eines Staates etwas als Ausnahme von der Regel zum Nachtheile der Ausländer, so findet gegen die Angehörigen jenes Staates eine gleiche Ausnahme nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Statt.

Diese Erwiederung kann durch Abtretung der Rechte an Andere

nicht umgangen werden.

§. 16.

Auslegung und analoge Anwendung der Gesetze.

Ist mittelst eines Gesetzes die Auslegung eines früheren Gesetzes gegeben, so ist dieses in dem durch das spätere Gesetz festgestellten Sinne zu verstehen.

§. 17.

Außerdem sind die Gesetze nach ihrem Wortsinne und wenn dieser über die Absicht des Gesetzgebers Zweifel läßt, nach der auf andere Weise sich kundgebenden Absicht auszulegen.

§. 18.

Im zweifelhaften Falle ist ein Gesetz so auszulegen, wie es allgemeinen Rechtsregeln am Besten entspricht.

§. 19.

Bestimmungen der Gesetze, welche gewisse Folgen ausdrücklich angegebener Voraussetzungen getrof-

fen sind, bleiben auch diese beschränkt.

§. 20.

Ein Rechtsfall, für den sich keine besondere oder allgemeine Vorschrift in den Gesetzen findet, ist nach den Bestimmungen über ähnliche Fälle zu beurtheilen. Reichen auch diese Bestimmungen nicht aus, so ist nach dem bisherigen Rechte zu entscheiden.

§. 21.

Die Ausdehnung auf ähnliche Fälle findet nicht bei Rechtsvorschriften Statt, welche aus besonderen, nur für den Fall bestehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen feststellen.

§. 22.

Allgemeine Vorschriften in diesem Gesetzbuche sind immer so zu verstehen, daß deren Fälle, worüber besondere Bestimmungen vorkommen, auch wenn derselben keine Erwähnung geschieht, ausgenommen bleiben.

p. können Gesetze nicht aufgehoben p.

§. 23.

Rechtsgewohnheiten.

Durch Gewohnheiten können weder Gesetze aufgehoben oder abgeändert, noch neue Normen mit Gesetzeskraft eingeführt werden. Soweit jedoch Rechte durch die Willkühr der Betheiligten begründet werden können, sind Gewohnheiten dann zu berücksichtigen, wenn angenommen werden kann, daß die Betheiligten das in ähnlichen Fällen Gewöhnliche beobachten wollten.

§. 24.

Statuten, Hausgesetze und Familienverträge.

Statuten, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor.

Dasselbe gilt von Hausgesetzen und Familienverträgen.

[illegible]

Zweite Abtheilung.

Von den Personen überhaupt.

§. 25.

Recht der Persönlichkeit.

Jeder Mensch ist rechtsfähig.

§. 26.

Sklaverei, Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Gewalt werden nicht geduldet.

§. 27.

Anfang der Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit einer Person beginnt mit deren Geburt. Ungeborene sind von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an für den Fall rechtsfähig, daß sie lebend zur Welt kommen; Todtgeborene werden so betrachtet, als wären sie nicht empfangen worden.

p. sie nie empfangen p.

§. 28.

Die Bestimmung über Todtgeborene gilt auch von Geburten, welche so von der menschlichen

p. sie für Menschen nicht angesehen p.

Bildung abweichen, daß sie nicht als Menschen angesehen werden können.

§. 29.

Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, wird das Erste vermuthet.

§. 30.

Vermuthung der Lebensdauer.

Wenn es bei Beurtheilung von Rechtsverhältnissen auf die muthmaßliche Lebensdauer eines Menschen ankommt, so ist

bis zum erfüllten 1sten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 35. Jahren
bis zum erfüllten 2ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 41. Jahren
bis zum erfüllten 4ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 44. Jahren
bis zum erfüllten 7ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 45. Jahren
bis zum erfüllten 10ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 44. Jahren
bis zum erfüllten 15ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 41. Jahren
bis zum erfüllten 20ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 38. Jahren
bis zum erfüllten 25ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 35. Jahren
bis zum erfüllten 30ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 32. Jahren
bis zum erfüllten 35ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 29. Jahren
bis zum erfüllten 40ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 26. Jahren
bis zum erfüllten 45ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 23. Jahren
bis zum erfüllten 50ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 20. Jahren
bis zum erfüllten 55ten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 17. Jahren

bis zum erfüllten 60sten Altersjahre eine Lebensdauer von noch 14. Jahren
bis zum erfüllten 65. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 11. Jahren
bis zum erfüllten 70. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 8. Jahren
bis zum erfüllten 75. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 7. Jahren
bis zum erfüllten 80. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 6. Jahren
bis zum erfüllten 85. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 5. Jahren
bis zum erfüllten 90. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 4. Jahren
bis zum erfüllten 95. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 3. Jahren
bis zum erfüllten 100. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 2. Jahren
nach dem 100. Altersjahre eine Lebensdauer von noch 1. Jahre
zu vermuthen.

§. 31.

Ende der Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tode.

§. 32.

Der Tod einer Person wird vermuthet, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist.

§. 33.

Für verschollen gilt derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn selbst noch durch einen Anderen Nachricht vorhanden ist. Der Zeitraum der zwanzig Jahre ist von der letzten Nachricht an und wenn diese in die Minder-

jährigkeit des Abwesenden fällt, von Zeit der Volljährigkeit an zu rechnen.

§. 34.

p. Derjenige,
über dessen p.

Für verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben innerhalb fünf Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat.

§. 35.

p. Friedensschlusse über sein Leben keine Nachricht vorhanden ist.

Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt für verschollen, wenn fünf Jahre nach dem Friedensschluß v. keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

§. 36.

p. oder sich in p.

p. oder im Kriege p.

Wer auf einem Schiffe war, während es unterging, oder wer sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt für verschollen, wenn von Zeit der Gefahr oder Verwundung an fünf Jahre hindurch keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

/ §.

12. 1Te

§. 37.

Die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgt auf Antrag einer betheiligten Person.

§. 38.

Die Todeserklärung geschieht durch richterliches Erkenntniß. Als Todestag gilt der Tag, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründende zwanzigjährige oder fünfjährige Frist abgelaufen ist.

§. 39.

Die Todeserklärung nebst ihren Wirkungen weicht dem Beweise, daß der Verschollene noch lebt, oder daß er zu einer andern Zeit, als nach der Todeserklärung angenommen wird, verstorben ist.

§. 40.

Steht ein Berechtigter in Bezug auf dasselbe Recht einem andern Berechtigten nach, oder sind beide neben einander dergestalt berechtigt, daß bei dem Wegfalle des Einen der Andere allein berechtigt ist, so soll, wenn das Leben des näher oder gleich nahe Be-

rechtigten zugewiesen ist, derselbe aber das neunzigste Altersjahr erfüllt hat, dessen Tod auch ohne Todeserklärung zu Gunsten des anderen Berechtigten vermuthet werden.

§. 41.

Verschiedenheit der Personen:

I. nach dem Geschlechte.

Mannspersonen und Frauenspersonen sind rücksichtlich der bürgerlichen Rechte in der Regel einander gleich. Eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft ist, wird dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt.

§. 42.

II. nach der Handlungsfähigkeit:

Diejenigen, welche wegen Minderjährigkeit, wegen Gebrechen des Geistes oder Körpers oder wegen anderer Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter gesetzlichen Vertretern.

Die Minderjährigkeit dauert

bis zum erfüllten ein und zwanzigsten Lebensjahre. Das Kindesalter reicht bis zum erfüllten siebenten Lebensjahre.

§. 43.

Volljährigkeitserklärung.

Wird ein Minderjähriger p.

§. 43.

Wird ein Minderjähriger für volljährig erklärt, so ist er, so weit nicht in der darüber ausgestellten Urkunde Einschränkungen gemacht sind, oder die Gesetze etwas Anderes bestimmen, wie ein Volljähriger zu beurtheilen.

§. 44.

Auf Rechte und Verpflichtungen eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, hat die Volljährigkeitserklärung keinen Einfluß.

§. 45.

III. nach Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Verwandte heißen Personen, von denen die eine von der andern abstammt, oder welche gemeinschaftlich von einem Dritten abstammen.

Die letzteren sind vollbürtige und halbbürtige Verwandte, je nachdem sie von einem Paare abstammen oder nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben.

§. 46.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen werden nach der Zahl der in der Mitte liegenden Zeugungen bestimmt. In der geraden Linie zählt man so viel Grade, als es Zeugungen giebt, mittelst welcher eine Person von der andern abstammt. In der Seitenlinie zählet man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater und von diesem letzteren bis zum andern Verwandten.

§. 47.

Schwägerschaft ist das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit einem Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§. 48.

IV. nach Religion und Stand.

Die Verschiedenheit der Religion und des Standes hat in der Regel auf die bürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

§. 49.

Juristische Personen.

I. allgemeine Bestimmungen.

Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate selbst, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechts eintritt, und denjenigen Personenvereinen und Vermögensmassen zu, welche jetzt schon vom Staate als juristische Personen anerkannt sind oder künftig ausdrücklich für solche erklärt werden.

p. welche ~~entweder~~ jetzt p.

p. maaßgebend.

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person begreift insonderheit auch die Fähigkeit zu Vermögensrechten in sich.

Die bei Begründung einer juristischen Person getroffenen Bestimmungen sind für den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit maaßgebend. Dieselbe begreift stets die Fähigkeit, Vermögensrechte zu haben, in sich.

§. 50.

II., besondere Bestimmungen.

Vereine mit juristischer Persönlichkeit üben ihre Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, und soweit es auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch Beschlußfassung derselben aus. Weder durch jene noch durch diese kann den Sonderrechten einzelner Mitglieder Eintrag geschehen.

§. 51.

Zu einer Beschlußfassung der Mitglieder eines Vereins mit juristischer Persönlichkeit wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, erfordert, daß als stimmberechtigten Mitglieder berufen werden, wenigstens die

Hälfte derselben erschienen ist und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat.

Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für Streitigkeiten mit einzelnen Mitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt.

Bei Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern desselben vertreten diejenigen von ihnen, welche für die Rechte des Vereins streiten, die juristische Person desselben, wenn sie auch im Verhältniß zu den anderen die Minderzahl ausmachen.

§. 52.

desselben — p. daß nach

Hört ein Verein mit juristischer Persönlichkeit auf, ohne der Bestimmung dessen Verfassung, oder nach Maßgabe der letzteren durch Beschluß, über das Vermögen desselben verfügt worden, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden des Vereins erforderlich ist, dem Staate zu.

Dritter

Dritte Abtheilung.

Von den Sachen überhaupt.

§. 53.

Allgemeine Bestimmung.

Sachen aller Art können Gegenstand eines Rechtes sein, ausgenommen soweit sie durch besondere Vorschriften dem Verkehre entzogen sind.

p. ausgenommen ~~wenn und~~ soweit p.

§. 54.

Unbewegliche und bewegliche Sachen.

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden die Schiffsmühlen gleichgestellt.

Alle anderen Sachen werden unter den beweglichen begriffen.

§. 55.

Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden eing

liche Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, und selbständige Gewerbsberechtigungen, welche nicht blos persönlich sind, zu den unbeweglichen Sachen, alle anderen Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

§. 56.

Vertretbare Sachen.

Vertretbar sind diejenigen Sachen, welche, wenn sie Gegenstand eines Rechtsverhältnis, sind, durch Sachen derselben Gattung gewähret werden können. In der Regel gehören dahin alle Sachen, welche im Verkehre nach Maaß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden.

p. können. regelmäßig gehören p.

§. 57.

Gesammtsache.

Ein Inbegriff von Sachen, welche im Verkehre unter einer gemeinschaftlichen Beziehung begriffen und wie ein Ganzes behandelt werden, macht eine Gesam[m]t-

sache aus.

§. 58.

Die Vereinigung mehrerer beweglichen Sachen zu einer Gesammtsache bewirkt an sich keine Veränderung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche vorher in Ansehung der einzelnen Stücke statt fanden.

Wenn von einer Gesammtsache auch nur eine einzelne Sache übrig ist, so dauert das Recht, welches Jemand an jener hatte, an dieser fort.

§. 59.

Mehrere Grundstücke, welche als zusammengehörend auf Einem Folium des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen sind, werden als Gesammtsache angesehen.

§. 60.

Zubehörungen.

Als Zubehörungen einer Sache werden alle diejenigen Sachen angesehen, welche, ohne Bestandtheile derselben zu sein, zu immerwährendem Gebrauche bei ihr bestimmt und entweder körperlich mit ihr

vereinigt oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältniß gebracht sind.

§. 61.

Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich von selbst auf deren Zubehörungen, sollten letztere auch nach der Verfügung zur ersteren gekommen sein.

§. 62.

Eine Zubehörung verliert die Eigenschaft einer solchen, wenn die Vereinigung oder das Verhältniß, welches diese Eigenschaft begründete, dergestalt aufgehoben worden ist, daß angenommen werden kann, es habe auch ihre Bestimmung zu immerwährendem Gebrauche bei der Sache aufgehört.

p. wenn das Verhältniß, x

x begründete, für immer aufgehoben worden ist.

§. 63.

Unter den allgemeinen Voraussetzungen, welche die Eigenschaft als Zubehörung begründen, sind insbesondere bei einem Grundstücke die darauf befindlichen Anlagen, bei einem Teiche die Fische

14

15

in demselben, bei einem Wohnhau-
se der Hofraum, die Fensterladen,
die Winterfenster, die Oefen, die
Löschgeräthschaften als Zubehör-
ungen anzusehen.

Das Nämliche gilt auch von
den auf eine unbewegliche Sa-
che sich beziehenden Urkunden,
Rissen und Karten.

p. auf ein Grundstück sich p.

§. 64.

Wenn Gebäude oder Theile der-
selben zu einem Fabrikgeschäf-
te oder zu einem andern Gewer-
be wesentlich bestimmt und einge-
richtet sind und in dieser Eigen-
schaft in Betrachtung kommen,
so gehören dazu auch die zur
Ausübung des Geschäfts oder
Gewerbs dienenden Werkzeu-
ge, Geräthschaften und Maschi-
nen.

§. 65.

Wenn ein Grundstück zur Land-
wirthschaft eingerichtet ist und in
dieser Eigenschaft in Betrachtung
kommt, so sind auch das vorhande-
ne Schiff und Geschirr, insoweit
es zur Bewirthschaftung er-

forderlich ist, ferner die vor-
handenen Wirthschaftserzeug-
nisse, soweit sie bis zu der Zeit, zu wel-
cher man gleiche oder ähnliche Erzeug-
nisse aus dem Grundstücke wie-
der zu gewinnen pflegt, zur Fort-
stellung der Wirthschaft nöthig sind,
und die vorhandenen Düngemit-
tel, welche auf dem Grundstücke er-
zeugt oder für das letztere ange-
schafft worden sind, als Zube-
hörungen anzusehen.

z. welche im Grundstücke z.

§. 66.

Bewegliche Sachen können unter
den allgemeinen Voraussetzungen
Zubehörungen einer anderen be-
weglichen Sache sein, insbesondere
bei einem Schiffe die Boote, Anker
und Segelstangen.

§. 67.

2, Nutzungen.

Unter Nutzungen werden die
Früchte und der Gebrauch einer
Sache begriffen

§. 68.

Natürliche Früchte sind die Er-
zeugnisse aus einer Sache. Für-

gerliche Früchte sind die Einkünfte, welche eine Sache gewährt.

Inwiefern zu den ersteren auch eine die Substanz mindernde Abnutzung einer Sache zu rechnen ist, entscheiden besondere Bestimmungen.

§. 69.

Die natürlichen Früchte sind erhoben, wenn sie von der Hauptsache getrennt sind und entweder diese Trennung in der Absicht geschehen ist, sich die Früchte zuzueignen, oder sonst eine Handlung der Zueignung an den Früchten vorgenommen worden ist.

Die bürgerlichen Früchte sind erhoben, wenn deren Einnahme erfolgt ist.

§. 70.

Wer erhobene Früchte herauszugeben oder zu ersetzen hat, darf in allen Fällen die wegen Hervorbringung, Erhebung und Aufbewahrung derselben gehabten nothwendigen Verwendungen abziehen.

§. 71.

Wer auf Früchte einer Sache bis

zu einer gewissen Zeit berechtigt ist, hat bei natürlichen Früchten, welche blos durch die Natur hervorgebracht werden, Anspruch auf diejenigen, welche während dieser Zeit von der Hauptsache getrennt worden sind; bei natürlichen Früchten, welche durch Verwendungen auf deren Gewinnung hervorgebracht werden, auf diejenigen bei denen die Verwendungen in die Zeit seiner Berechtigung fallen, auch wenn die Trennung von der Hauptsache erst nach dieser Zeit fällt.

c. Miethgelder, auch Zinsen c.

Bürgerliche Früchte, die an die Stelle natürlicher Früchte treten, welche einem Andern überlassen sind, wie Pacht- und Miethgelder, ferner Zinsen von Kapitalien, gehören dem Berechtigten nach Verhältniß der Zeitdauer seines Rechts. Andere bürgerliche Früchte gehören ihm, wenn sie in der Zeit seiner Berechtigung fällig geworden sind.

§. 72.

Verwendungen.

Unter Verwendungen sind die

auf eine Sache gemachte Aufwand und die durch eine Sache veranlaßten Ausgaben zu begreifen.

Die Verwendungen sind nothwendige, wenn sie den Untergang oder die Verschlechterung der Sache oder den ganzen oder theilweisen Verlust der Sache abwenden, nützliche, wenn sie die Sache in Ansehung ihres Gebrauchs oder der zu ziehenden Früchte verbessern. Alle andere Verwendungen sind willkührliche, gleichviel, ob dadurch der Werth der Sache erhöht wird oder nicht.

§. 73.

Werth der Sachen.

Unter dem ordentlichen Werthe einer Sache ist der Geldwerth zu verstehen, welchen dieselbe im gemeinen Verkehre hat.

Wird bei dem Werthe einer Sache auf den Nutzen gesehen, welchen dieselbe für den Berechtigten nach seinen besondern Verhältnissen oder wegen ihrer Beziehung zu anderen Sachen hat, so ist dies der außerordentliche Werth.

Die bloße Vorliebe des Be-

rechtigten für die Sache kommt dabei nicht in Betrachtung.

Vierte Abtheilung.

Von Handlungen im Allgemeinen.

§. 74.

I. Allgemeine Bestimmungen:

Handlungen, welche unmöglich sind, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, können nicht Gegenstand eines Rechts sein.

§. 75.

Zur Umgehung eines Gesetzes vorgenommene Handlungen sind einem offenen Zuwiderhandeln gleichzuachten.

§. 76.

p. Wil. Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Völlig handlungsunfä- Handlungsunfä-

hig sind ꝛc.

Bei Personen, welche nicht völlig handlungsunfähig sind, ist ꝛc.

hig sind diejenigen, welche im Kindesalter stehen, und diejenigen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind.

Bei anderen Personen ist die Handlungsfähigkeit beschränkt, wenn sie unter Vormundschaft stehen, oder wenn ihnen besondere Vorschriften gewisse Handlungen nicht gestatten.

§. 77.

II. Zeitbestimmungen.

Der Kalendertag wird von Mitternacht zu Mitternacht, eine andere Tagesfrist von ihrem Anfange an bis zum Ablaufe von vier und zwanzig Stunden gerechnet.

§. 78.

Bestimmte Kalendermonate gelten nach der kalendermäßigen Zahl ihrer Tage.

Ist die Zeit eines oder mehrerer Monate von einem gewissen Tage an zu rechnen, so

p. derjenige, von welchem ein Tag den Anfangspunct des Zeitraums abgiebt. Hat p.

p. so giebt sein letzter Tag auch den Ausschlag, wenn ein überschießender Tag eines früheren Monats den Ausgangspunct bildet.

p. zu 30. Tagen p.

p. der 15te Tag p.

gilt der nämliche Kalendertag in dem entscheidenden Monate als letzter Tag. Es tritt dies auch ein, wenn der entscheidende Monat mehr Tage hat, als derjenige, in welchen der Anfangspunct des Zeitraums fällt. Hat jedoch der entscheidende Monat weniger Tage, so gilt sein letzter Tag als Endpunct, wenn auch ein überschießender Tag eines früheren Monats den Anfangspunct bildet.

In allen anderen Fällen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§. 79.

Unter der Mitte eines Monats wird ohne Unterschied der längeren Monate der fünfzehnte Tag des Monats verstanden, und ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet.

§. 80.

Der Zeitraum eines Jahres umfaßt die Kalenderzeit vom ersten Januar bis letzten December und,

wenn das Jahr von einem bestimmten Monatstage an berechnet werden soll, die Zeit von zwölf Monaten bis zu demselben wiederkehrenden Monatstage in dem folgenden Jahre.

Ein nach Jahren bestimmter Zeitraum, welcher in einem Schaltjahre mit dem neun und zwanzigsten Februar anfängt, endigt in einem Jahre ohne Schalttag mit dem acht und zwanzigsten Februar. In allen anderen Fällen wird das Jahr zu drei hundert fünf und sechzig Tagen gerechnet.

§. 81.

Unter einem halben Jahre wird eine Zeit von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Zeit von drei Monaten verstanden. Es gelten dabei die Bestimmungen in §. 78.

§. 82.

Soll ein Zeitraum von einem Tage an berechnet werden, an welchem eine gewisse Begebenheit eingetreten ist, so wird di

r. dem 28. Februar. In r.
r. zu Drei Hundert Fünf und Sechzig r.
r. Vierteljahre die Zeit r.

der Tag als erster Tag des Zeitraums angesehen und von dem Anfange dieses Tages an weiter gerechnet.

§. 83.

Soll ein Recht durch Versäumniß während einer bestimmten Zeit verloren gehen, so wird der auf den Tag, an welchem das bestimmende Ereigniß vorfiel, folgende Tag als erster Tag des entscheidenden Zeitraums betrachtet und das Ende desselben tritt erst ein, wenn der letzte Tag vorüber ist.

§. 84.

III. Rechtsgeschäfte.

1. Begriff.

Willenserklärungen, welche auf Begründung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind, heißen Rechtsgeschäfte.

Sie beruhen entweder auf einseitigem Willen oder auf der Uebereinkunft Mehrerer, und sind hiernach einseitige oder mehrseitige.

§. 85.

2. Erfordernisse.

Rechtsgeschäfte, welche von Personen vorgenommen werden, denen die erforderliche Handlungsfähigkeit abgeht, sind nichtig.

§. 86.

Rechtsgeschäfte, welche unverständlich oder rücksichtlich ihres Gegenstandes so unbestimmt sind, daß sich derselbe nicht erkennen läßt, ingleichen welche dem Verkehre entzogene Sachen, unmögliche, den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlungen zum Gegenstande haben, sind nichtig.

§. 87.

Die Willenserklärung muß eine ernstliche sein; außerdem ist das Rechtsgeschäft nichtig.

§. 88.

Eine durch körperliche Ueberwältigung abgezwungene Erklärung ist nichtig.

Ist Jemand zu einem Rechtsge-
schäfte widerrechtlicher Weise durch
Erregung einer gegründeten Furcht
genöthigt worden, so kann er
das Rechtsgeschäft anfechten.

§. 89.

Ob die Furcht eine gegründete
war, wird nach der Beschaffen-
heit des angedrohten Uebels
und der angewendeten Mittel,
sowie nach der Persönlichkeit
des Bedrohten und Bedrohenden
und sonst nach den Umständen
beurtheilt.

§. 90.

Wegen Irrthums, er bestehe
in Nichtwissen oder in Falschge-
wissen, ist ein Rechtsgeschäft
nichtig, wenn der Irrthum von
der Beschaffenheit ist, daß der
Wille in Wirklichkeit nicht auf
dieses Rechtsgeschäft gerichtet
war, insbesondere auch wenn
der Irrthum die Identität
des Gegenstandes oder, dafern
nach der Natur des Rechtsgeschäfts
auf die Person ankommt, die Iden-
tität der letzteren betrifft.

p. dann bei einem Rechtsgeschäfte rechtliche Folgen, wenn er p.

§. 91.

Ein Irrthum von anderer Beschaffenheit, als der §. 90. angegeben, hat nur dann bei Rechtsgeschäften die bei einzelnen derselben näher bestimmten rechtlichen Folgen, wenn er durch Täuschung herbeigeführt worden ist, oder wenn die Gesetze eine Berufung auf Irrthum besonders gestatten und in diesem Falle dem Irrenden rücksichtlich des Irrthums kein Verschulden zur Last fällt.

p. sich darauf berufen, daß er ein Gesetz nicht gekannt habe, sobald es gehörig bekannt gemacht worden ist.

§. 92.

Niemand kann sich auf Unkenntniß eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes berufen.

§. 93.

3.) Art der Willenserklärung.

Die Willenserklärung geschieht ausdrücklich, durch Worte und verständliche Zeichen, oder stillschweigend, durch Handlungen oder Äußerungen, welche auf die Willens-

erklärung mit Sicherheit schließen lassen.

§. 94.

Die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung wird durch eine mit den Handlungen oder Aeußerungen, aus denen sie abgeleitet werden kann, verbundene Verwahrung ausgeschlossen. Letztere ist jedoch unwirksam, wenn sie mit den Handlungen oder Aeußerungen selbst in Widerspruch steht, oder wenn die Gesetze die Folgen einer Handlung ohne Rücksicht auf den dabei geäußerten Willen blos mit der Thatsache, daß sie vorgenommen wurde, verknüpft haben.

§. 95.

Die Willenserklärung erfordert in der Regel keine Form. Schreibt das Gesetz eine solche vor und ist diese nicht beobachtet, so ist das Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn das Gesetz die Nichtigkeit nicht ausdrücklich gedroht hat.

§.

§. 96.

4. Stellvertretung.

Bei Rechtsgeschäften handeln für diejenigen, welche ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gesetzliche Vertreter, für juristische Personen ihre verfassungsmäßigen Vertreter. Auch andere Personen können bei Rechtsgeschäften, soweit sie ihrer Natur nach nicht in eigner Person zu besorgen sind, vertreten werden.

§. 97.

5. Unwirksamkeit gegen Dritte.

Den Rechten Dritter kann durch Rechtsgeschäfte kein Eintrag geschehen.

§. 98.

6. Folgen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts.

Nichtige Rechtsgeschäfte werden in ihren Haupt- und Nebenbestimmungen, sie mögen für den Handelnden vortheilhaft oder nachtheilig

sein, so angesehen, als seien sie nicht errichtet.

Was von dem Inhalte des nichtigen Rechtsgeschäfts als besonderes Rechtsgeschäft bestehen kann, wird durch die Nichtigkeit nicht betroffen; auch bleibt, wenn die Nichtigkeit darauf beruht, daß der Gegenstand eines Rechtsgeschäftes eine gewisse Größe übersteigt, das letztere bis zu dem erlaubten Betrage gültig, und ist nur rücksichtlich des überschießenden Betrags nichtig.

p. betroffen; ~~insbesondere~~ auch bleibt, p.

§. 99

Haben an einem Rechtsgeschäfte Mehrere Theil genommen, von welchen Einzelne handlungsunfähig sind, und ist der Gegenstand desselben theilbar, so tritt Nichtigkeit nur rücksichtlich der Antheile der unfähigen Theilnehmer ein.

§. 100.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht gültig, wenn die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

1. Br. 39.

§. 101.

Ein gültig errichtetes Rechtsgeschäft bleibt gültig, wenn auch später Umstände eintreten, unter denen es nicht hätte gültig errichtet werden können.

§. 102.

Gültig errichtete Rechtsgeschäfte können durch den Willen sämmtlicher Personen, welche dadurch Rechte erlangt haben, wieder aufgehoben werden.

§. 103.

7. Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts.

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft gilt als bestehend, bis die Anfechtung desselben erklärt ist.

Erfolgt von dem, der es anfechten kann, eine Genehmigung desselben, so gilt letztere als ein Verzicht auf das Recht der Anfechtung.

§. 104.

8. Nebenbestimmungen.

die Nebenbestimmung bei einem Rechtsgeschäfte, durch welche dieses von einem künftigen, ungewissen Ereignisse abhängig gemacht ist, heißt Bedingung.

§. 105.

Ist das künftige ungewisse Ereigniß eine gegen die Gesetze oder die guten Sitten gehende Handlung und die Bedingung einem Rechtsgeschäfte beigefügt, um diese Handlung zu befördern, so wird das Geschäft dadurch nichtig.

§. 106.

Aufschiebend ist eine Bedingung, wenn die Entstehung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, auflösend, wenn die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäftes von dem Ereignisse abhängig gemacht ist.

§. 107.

Besteht die Bedingung in dem Nichteintritte eines Ereignisses, so wird sie für erfüllt angesehen, wenn der Eintritt nicht mehr möglich ist.

§. 108.

Eine Bedingung wird für erfüllt angesehen, wenn Derjenige, welcher durch die Erfüllung verpflichtet werden soll, die nicht seiner Willkühr überlassene Bedingung verhindert, ingleichen wenn Derjenige, welchem durch die Erfüllung ein Vortheil zugehen soll, diesen Vortheil anzunehmen sich weigert.

p. die Erfüllung verhindert, und dieselbe nicht seiner Willkühr überlassen war, ingleichen p.

§. 109.

Soweit nicht nach der Absicht der Urheber des Rechtsgeschäfts etwas Anderes anzunehmen ist, bewirkt die Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung, daß das Rechtsgeschäft von der Zeit der Erfüllung an zur Entstehung gelangt, die einer auflösenden Bedingung, daß das Rechtsgeschäft für die Zukunft aufgehoben wird.

§. 110.

Sind einem Rechtsgeschäfte bedingungsweise Ereignisse beigefügt, deren Eintritt nothwendig oder unmöglich ist, oder

in die Vergangenheit oder Gegenwart fällt, oder sind Umstände beigefügt, welche sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses oder nach der Beschaffenheit seines Gegenstandes von selbst verstehen, so ist der Einfluß solcher Nebenbestimmungen nach den bei den einzelnen Arten der Rechtsgeschäfte gegebenen besonderen Vorschriften und in deren Ermangelung nach der Absicht der Urheber des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

§. 111.

Ist bei einem Rechtsgeschäfte ein Zeitpunkt für dessen Entstehung oder Wiederaufhebung beigefügt, &c.

Ist einem Rechtsgeschäfte für dessen Entstehung oder Wiederaufhebung ein Zeitpunkt beigefügt, von welchem ungewiß ist, ob er kommen werde, so wird derselbe als Bedingung angesehen.

§. 112.

Wird einem Rechtsgeschäfte die Bestimmung einer Zeit beigefügt, deren Eintritt gewiß ist, so gilt das Rechtsgeschäft als unbedingtes.

§. 113.

IV. Unerlaubte Handlungen.

Wer durch Handlungen, seien es Begehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines Andern verletzt ist, wenn ihm eine Verschuldung zur Last fällt, dafür einzustehen verbunden.

§. 114.

Durch Unterlassungen kann nur Derjenige eine Rechtsverletzung begehen, welcher eine Verbindlichkeit zum Handeln hatte und dieser nicht nachgekommen ist.

§. 115.

Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, oder mit Bewilligung des Verletzten handelte, ist dafür einzustehen nicht verbunden.

p. d. Beschädigten handelt, r.

§. 116.

Handlungsunfähigen Personen kann keine Verschuldung zur Last gelegt werden. Dasselbe gilt von

Personen in einem Zustande, welcher vorübergehend die Willensfreiheit ausschließt.

v. einem vorübergehenden Zustande, welcher die Freiheit des Willens ausschließt.

§. 177.

Hat sich Jemand durch eigene Schuld in einen vorübergehend die Willensfreiheit ausschließenden Zustand versetzt, so ist das, was er in diesem Zustande gethan hat, als von ihm verschuldet anzusehen.

v. einem vorübergehenden die Freiheit des Willens ausschließenden Z.

§. 178.

Die Verschuldung beruht auf Absicht, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechts vorgenommen wird, oder auf Fahrlässigkeit, wenn die Handlung ihren Grund in Leichtsinn, Unwissenheit oder Unthätigkeit hat.

Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung so fern liegt, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein.

v. einem Vorsichtigen nicht berücksichtigt werden kann.

z. welche jeder ordentliche, aufmerksame Hausvater z.

z. welche auch ein minder vorsichtiger Mensch gewöhnlich beobachtet.

§. 119.

Geringe Fahrlässigkeit besteht in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche ein ordentlicher, aufmerksamer Hausvater anzuwenden pflegt; grobe Fahrlässigkeit in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche gewöhnlich auch ein minder ordentlicher, aufmerksamer Mensch beobachtet.

§. 120.

Die gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen kann von den bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligten vertragsmäßig erhöht oder verringert werden. Unzulässig ist es, Ansprüche aus einer künftigen absichtlichen Verschuldung im Voraus zu erlassen.

§. 121.

Bei der Verbindlichkeit zum Schadenersatze kommt sowohl der Verlust, welcher in der Verminderung des dem Anderen zugehörigen Vermögens besteht,

als auch der Gewinn in Betrachtung, welcher durch die verletzende Handlung dem Andern entgangen ist.

§. 122.

Es wird nur derjenige Schaden ersetzt, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinne kommt nur derjenige Gewinn in Betrachtung, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den schon getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder überhaupt nach den obwaltenden Umständen erwartet werden konnte.

§. 123.

Als zufällig sind alle unabwendbaren und solche Verletzungen anzusehen, welche dem, dessen Verpflichtung in Frage kommt, nicht zugerechnet werden können.

z. Frage

ist, nicht z.

Den Zufall trägt derjenige, welcher dadurch betroffen

p. durch eine Verschuldung herbeigeführt ist.

wird, wenn nicht ein Anderer da-
für einzustehen übernommen
hat oder der Zufall durch die
Verschuldung eines Andern
herbeigeführt ist.

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten im Allgemeinen.

§. 124.

I., Erwerbung der Rechte.

p. erworben. Es kann hierzu eine auf Erwerbung gerichtete Handlung erforderlich sein, oder die Erwerbung geht p.

Rechte sind mit dem Eintritte
der Thatsachen, an welche die
Gesetze ihre Entstehung ge-
knüpft haben, erworben.

Die Erwerbung geschieht
entweder durch eine auf sie ge-
richtete Handlung, oder sie
geht ohne eine solche Handlung
vor sich.

§. 125.

Rechte, welche von einer auf-
schiebenden Bedingung ab-

hängig sind, werden mit dem Eintritte der Bedingung erworben.

§. 126.

Rechte, welche mit einem gewissen Zeitpunkte beginnen sollen, sind schon vorher erworben, ihre Ausübung ist aber bis zu jenem Zeitpunkte hinausgeschoben.

§. 127.

II., Ausübung der Rechte.

1. Allgemeine Regeln.

Zur Ausübung eines Rechts kann in der Regel Niemand gezwungen werden.

p. kann regelmäßig Niemand p.

§. 128.

Die Ausübung eines Rechts muß innerhalb der gesetzlichen Grenzen geschehen.

Wer zu einem Mehreren berechtigt ist, hat auch ein Recht auf das darin enthaltene Wer

14

15

eigern.

§. 129.

Wer die Vortheile eines Rechts genießt, trägt in der Regel auch den mit demselben verbundenen Aufwand.

§. 130.

2, bei einer Mehrheit der Rechte.

Können mehrere Rechte einer Person von ihr nicht neben einander ausgeübt werden, so hat sie die Wahl, welches sie ausüben will.

§. 131.

3, bei einem Zusammentreffen widerstreitender Rechte verschiedener Personen.

Stehen verschiedenen Personen verschiedene Rechte zu, welche nicht neben einander ausgeübt werden können, so muß, wenn nicht gesetzliche

§. 132.

III., Uebertragung der R

Vorschriften etwas Anderes bestimmen, jeder Berechtigte von seinem Rechte so viel aufgeben, daß die theilweise Ausübung aller Rechte möglich wird.

Kann oder darf dieß nicht geschehen, so entscheidet das Loos.

§. 132.

III. Uebertragbarkeit der Rechte.

Rechte können, soweit nicht eine besondere Ausnahme begründet ist, durch Vererbung oder Rechtsgeschäfte auf Andere übergehen.

§. 133.

Man kann nicht mehr Rechte auf einen Andern übertragen, als man selbst hat.

§. 134.

IV., Beendigung der Rechte.

Rechte erlöschen durch Vereinigung derselben und der ihnen

entsprechenden Verbindlichkeiten in derselben Person, ingleichen durch den Eintritt eines Endtermins oder einer auflösenden Bedingung.

§. 135.

Durch Nichtausübung gehen Rechte nur da verloren, wo gesetzliche Vorschriften dieß besonders aussprechen.

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherung und Verfolgung der Rechte.

§. 136.

I. Sicherheitsleistung.

Sicherheitsleistung muß bis zu einem dem Werthe des

Sicherheitsleistung muß, wo eine Verpflichtung zu ihr besteht, bis zu einem dem Werthe des zu sichernden Gegenstandes entsprechenden Betrage geschehen. Sie kann nach der Wahl des dazu Verpflichteten durch Hinterlegung einer

Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes oder Bestellung einer Hypothek erfolgen. In Ermangelung dieser Sicherungsmittel sind tüchtige Bürgen zu stellen.

§. 137.

Eine Sache, welche zur pfandweisen Sicherstellung dienen soll, braucht nicht zu einem höheren Werthe, als zu zwei Drittheilen der Schätzung zum Pfande angenommen zu werden.

§. 138.

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Größe der zu verbürgenden Schuld angemessenes Vermögen besitzt und im Inlande belangt werden kann.

§. 139.

II. Klagen und Einreden.

Klage ist die Befugniß, richterliche Hülfe zur Geltendmachung eines Rechts anzurufen. Die Klagbarkeit der Rechte ist Regel.

Thatumstände, durch welche eine Klage ganz oder zum Theil entkräftet wird, begründen Einreden.

§. 140.

p. und wenn dies geschehen ist, wird die weitere p.

Rechte, welche klagbar sind, und sich auch zu einer Einrede eignen, können gleichzeitig auf beiden Wegen verfolgt werden. Der Berechtigte kann aber den Gegenstand seines Rechts nur einmal erlangen, und es wird, wenn dieß geschehen ist, die weitere Rechtsverfolgung auf dem andern Wege ausgeschlossen.

§. 141.

Kann mit einer Klage ein Hauptgegenstand in Anspruch genommen werden, welchem sich als Nebengegenstand Ansprüche anschließen, weil dem Kläger die Ausübung seines Rechts bisher entzogen worden war oder weil ihm der Hauptgegenstand seines Rechts nicht mehr ungeschmälert gewährt werden kann, so findet wegen

dieser Nebengegenstände einer Rechtsverfolgung nur in Verbindung mit dem Hauptgegenstande Statt, und sie können nicht durch eine eigene Klage gefordert werden.

§. 142.

Ohne Voraussetzung einer bereits stattgefundenen Rechtsverletzung kann auf Anerkennung eines Rechts geklagt werden, wenn der Kläger an der Feststellung des Rechtsverhältnisses ein gegenwärtiges rechtliches Interesse hat, welches nicht auf andere Weise gewahrt werden kann.

§. 143.

III. Übergang der Klagen auf die Erben.

Soweit Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen, können auch die bei Lebzeiten des Erblassers daraus entstandenen Klagen von den Erben und gegen die Erben ange-

stellt werden; es wird jedoch zur Anstellung der Klagen aus Rechten an Sachen gegen Erben erfordert, daß die sie begründenden Voraussetzungen in der Person der letzteren zutreffen.

Klagen aus Verhältnissen, welche mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, gehen nur rücksichtlich der bei ihren Lebzeiten erwachsenen und des Erbüberganges fähigen Ansprüche auf und gegen die Erben über.

§. 144.

IV. Wegfall der Klagrechte:

1. Bei einem Zusammentreffen mehrerer Klagen.

Wenn Jemandem gegen einen Beklagten aus denselben Gründen zur Erreichung eines und desselben Zweckes mehrere Klagen zustehen, so erlö-

gen sich die übrigen sobald ein vollständig zum Ziele geführt hat.

Ist der Gegenstand der zusammentreffenden Klagen von ungleichem Umfange und die von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann noch mit der andern Klage das Mehrere nachgefordert werden.

§. 145.

2, durch Verjährung

Klagen verjähren in der Regel wenn ihre Anstellung dreißig Jahre hindurch unterlassen worden ist.

§. 146.

Unverjährbar sind die Klagen auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft der Rechte an Sachen und auf Berichtigung verworrener Gränzen.

§. 147.

Durch Privatverfügung kann weder ein unverjährbares

Klagrecht verjährbar, noch ein verjährbares Klagrecht unverjährbar gemacht, auch nicht die Verjährungszeit verlängert werden. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist zulässig.

§. 148.

Die Verjährung ist nicht amtswegen zu berücksichtigen.

§. 149.

Gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung Statt findet, kann, so lange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen.

Eine begonnene Verjährung wird in ihrem Laufe durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt. Nur wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährungszeit oder in eine Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, läuft während der Zeit, wo dieser Mangel bestand, keine Verjährung.

p. gehemmt. Wenn der Mangel p.

p. fällt, so wird die Zeit, während welcher dieser Mangel bestand, der Verjährungszeit zugesetzt.

§. 150.

Gegen Klagen einer unter Vormundschaft stehenden Person, welche darauf beruhen, daß die Handlungsweise eines Vormundes angefochten wird, läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo an die Stelle dieses Vormundes ein anderer Vormund gekommen ist, oder der zur Anfechtung Berechtigte sein Recht selbst verfolgen kann.

§. 151.

Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen bei Klagen zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen während der Vormundschaft, zwischen leiblichen Eltern und Kindern, so wie zwischen Wahleltern und Wahlkindern während der elterlichen Gewalt.

[illegible] §. P.

Dasselbe gilt im Falle einer nach §.   , §   nichtigen Ehe bei den Klagen desjenigen Theils, welchem das Ehehinderniß

unbekannt ist.

§. 152.

Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts verhindert, so beginnt und läuft während dieses Hindernisses gegen ihn keine Verjährung.

r. läuft keine Verjährung, so lange dieses Hinderniß dauert.

§. 153.

Die Verjährung beginnt von der Zeit an, wo ein Gegner des Berechtigten vorhanden ist, insbesondere bei Klagen aus Forderungen von der Zeit, wo die Leistung verlangt werden kann.

Es ist nicht erforderlich, daß dem Berechtigten die Person des Gegners bekannt sei.

§. 154.

Ist ein Recht von der Art, daß dessen Geltendmachung von der Willenserklärung eines Betheiligten abhängt, so beginnt die Verjährung der Klage erst von der Zeit der erfolgten Willens-

erklärung, und wenn von ih-
her an noch eine weitere Zeit
für die Geltendmachung des
Rechts festgesetzt ist, von Ab-
lauf dieser Zeit an.

§. 155.

Bei wiederkehrenden Leistun-
gen beginnt für jede einzelne
Leistung eine besondere Verjähr-
ung von der Zeit an, wo sie ge-
fordert werden kann. Ist die
Klage auf das Recht im Ganzen
verjährt, so können auch nicht
mehr die einzelnen Leistungen
eingeklagt werden, bei denen
die Verjährungszeit noch nicht
abgelaufen ist.

s. auch die einzelnen Leistungen nicht mehr eingeklagt w.

§. 156.

Die Verjährung muß ganz und
ohne Unterbrechung abgelau-
fen sein.

§. 157.

Unterbrochen wird die Verjähr-
ung, wenn der Verpflichtete
das Recht des Andern ausdrück-
lich oder stillschweigend aner-
kennt.

§. 158.

Unterbrochen wird die Verjährung dadurch, daß der Berechtigte Klage erhebt oder das der Klage zu Grunde liegende Recht durch eine Einrede geltend macht.

Durch bloße Mahnung, Widerspruch, gerichtliche Protestation wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§. 159.

Die Unterbrechung durch Erhebung der Klage wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt oder wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen eines andern verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen und nicht binnen drei Monaten von der Zurückweisung an neu erhoben worden ist.

§. 160.

Die Verfolgung eines Rechts durch eine Einrede bewirkt keine Unterbrechung der Ver-

jährung, wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen worden oder aus einem andern Grunde nicht zur Verrichtung gekommen und von Zeit der hierüber eingetretenen Entscheidung an nicht binnen drei Monaten wegen des nämlichen Rechts Klage erhoben worden ist.

§. 161.

p. welche gegen den j.

Unterbrochen wird die Verjährung bei denjenigen Klagen, welche nur gegen den Besitzer einer Sache gehen, wenn die Sache in den Besitz des Berechtigten selbst oder einer anderen Person gelangt, welche nicht Rechtsnachfolger des vorigen Besitzers ist.

§. 162

so kann bei dem Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen eine neue Verjährung beginnen.

Ist die Verjährung unterbrochen, so kann sie von Neuem beginnen, wenn die zu ihr erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Bei einem unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite beginnt

die neue Verjährung von der letzten processualischen Handlung an. Wurde der Rechtsstreit durch Erkenntniß entschieden, so läuft die neue Verjährung von dem Eintritte der Rechtskraft des letzteren an und wenn in dem Erkenntniß, für den Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt worden ist, vom Ablaufe dieser Frist an.

§. 163.

In Folge der Verjährung steht der Klage eine Einrede entgegen, durch welche sie gegen den zu dieser Einrede Berechtigten unwirksam gemacht wird. Bei Klagen aus Forderungen werden mit der Verjährung die letzteren selbst wirkungslos.

§. 164.

V. Beweis der Rechte.

Wer ein Recht gerichtlich geltend machen will, muß die Tha-

p. gemachte gesetzliche Vorschriften bedürfen p.

selbe begründenden Thatsachen beweisen; gleichviel ob sie in dem Dasein oder Nichtdasein gewisser Umstände bestehen.

§. 165.

Im Inlande bekannt gemachte Gesetze bedürfen keines Beweises. Ausländische Rechte hat derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft; sie können aber auch ohne deren Nachweis von dem Richter angewendet werden, wenn sie ihm glaubhaft bekannt geworden sind.

§. 166.

Thatsachen bedürfen keines Beweises, wenn für sie eine gesetzliche Vermuthung streitet. Letztere wird durch den Beweis des Gegentheils der Thatsachen entkräftet.

§. 167.

Thatsachen, welche land- oder ortskundig oder dem Richter amtlich bekannt geworden sind, bedürfen keines Beweises.

§. 168.

Wer sich auf ein Rechtsgeschäft gründet, hat zu beweisen, daß dasselbe zur Entstehung gekommen ist.

Behauptet der Gegner eine Abänderung der regelmäßigen Natur des Rechtsgeschäfts oder Umstände, welche die Wirksamkeit desselben hindern oder wieder aufheben, so liegt ihm der Beweis ob.

§. 169.

II, Wirkung rechtskräftiger Entscheidung.

Ist ein streitiges Rechtsverhältniß durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so kann aus der letzteren ein selbständiges Recht verfolgt werden.

§. 170.

Die rechtskräftige Entscheidung begründet ein Recht unter den streitenden Theilen und den

jenigen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes ihre Rechtsnachfolger sind. Sie beschränkt sich auf das durch die Entscheidung festgestellte Recht nach seinem Inhalte und Entstehungsgrunde.

§. 171.

VII. Selbsthülfe.

Die Selbsthülfe durch Vertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe auf die Person oder das Vermögen und die Unterstützung Anderer hierbei ist gestattet.

§. 172.

Die Selbsthülfe durch eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder durch eigenmächtige Nöthigung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit und die Unterstützung Anderer hierbei ist nicht gestattet, ausgenommen wenn dem Berechtigten Gefahr droht, ohne Selbsthülfe sein Recht nicht verwirklichen, und die Hülfe der Obrig-

z. Erfüllung der Verbindlichkeit z.

z. wenn für den Berechtigten Gefahr droht, sein Recht nicht verwirklichen zu können und die Hülfe des Gerichts nicht zeitig genug zu erlangen

oder wenn sonst die Selbsthülfe ausdrücklich nachgelassen ist.

Wer Ansprüche an einen Andern hat, kann diese, wenn er sich ohne selbst durch x.

x sucht und die x

keit nicht zeitig genug erlangen zu können.

§. 173.

Ein Gläubiger kann den Schuldner, welcher sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen sucht, wenn die Hülfe der Obrigkeit nicht zeitig genug zu erlangen ist, festhalten, oder auch ihm die nöthigen Rettungsmittel abnehmen. Er hat aber ohne Verzug die abgenommenen Sachen bei Gericht abzuliefern, und, wenn er die Person festnahm, diese bei demselben vorzuführen.

§. 174.

Jeder hat das Recht, sich in seinem Inhaben zu schützen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und, wenn der Andere ihn seines Inhabens entsetzt hat, sich der Sache wieder zu bemächtigen. Die Wiederbemächtigung muß auf der Stelle geschehen.

x bemächtigen.
die Wiederbemächtigung x

/ S.

§. 175.

Jeder kann seine Person und sein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung und, soweit nöthig, selbst durch Tödtung derselben schützen, wenn nicht besondere Berechtigungen entgegenstehen.

§. 176.

Fremde Sachen, welche einer eigenen Sache Schaden zufügen oder derselben Gefahr drohen oder auch nur ihren Gebrauch verhindern, kann man zur Abwendung dieser Nachtheile entfernen, nöthigenfalls beschädigen oder vernichten.

§. 177.

Jeder kann Veranstaltungen zur Sicherung seiner Person und seines Vermögens gegen widerrechtliche Beschädigungen treffen, so weit dadurch nicht die Gefahr einer widerrechtlichen Schadenszufügung für Andere entsteht.

§. 178.

Bei jeder Art d.

Bei keiner Art der Selbsthülfe

d. Berechtigte nicht mehr p.

darf der dazu Berechtigte mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder zur Rechtsverfolgung nöthig ist, verwenden

Zweiter

Zweiter Theil.

Das Sachenrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Besitze der Sachen.

§. 179.

Inhabung und Besitz.

Wer eine Sache thatsächlich in seiner Macht hat, ist Inhaber und wenn er den Willen hat, an der Sache für sich Eigenthum auszuüben, Besitzer derselben.

§. 180.

Rechtmäßiger Besitz.

Rechtmäßig besitzt derjenige, welcher den Besitz in Folge eines Rechtsgrundes hat, durch welchen Eigenthum erworben werden

kann.

§. 181.

Redlicher Besitz.

Redlicher Besitzer einer Sache ist derjenige, welcher glaubt, Eigenthümer derselben zu sein.

Die Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet.

§. 182.

Bei der Beurtheilung der Redlichkeit eines Besitzes, welchen gesetzliche Vertreter ausüben, kommt es auf den Glauben der letzteren und bei einer Mehrheit derselben auf den Glauben der Mehrzahl an.

§. 183.

Fehlerhafter Besitz.

Fehlerhaft ist der Besitz desjenigen, welcher die Sache durch Gewalt, oder heimlich an sich gebracht hat oder die bis auf beliebigen Widerruf empfangene

Sache nach geschehenem Widerrufe nicht zurückgiebt.

§. 184.

Gegenstände des Besitzes.

Nur an einzelnen Sachen, die einen Gegenstand des Eigenthums ausmachen können, findet Besitz Statt.

§. 185.

An ideellen Theilen einer Sache kann Besitz Statt finden.

Ungetheilt kann dieselbe Sache nicht von Mehreren besessen werden.

§. 186.

Erwerbung des Besitzes.

Zur Erwerbung des Besitzes gehört Willensfähigkeit.

Juristische Personen, Vernunftlose und Personen, die im Kindesalter stehen, erwerben den Besitz durch Vertreter.

§. 187.

Der Besitz wird erworben, wenn Jemand durch einseitiges Handeln oder durch Uebergabe in ein solches Verhältniß zu der Sache tritt, daß er beliebig auf dieselbe einwirken kann, und wenn der Wille, Eigenthum an ihr auszuüben, hinzukommt.

§. 188.

Durch seinen Willen allein kann Derjenige, welcher eine Sache für einen Andern inne hat, seine Inhabung nicht in Besitz verwandeln, selbst nicht, wenn er die Sache als seine eigene erkennt.

§. 189.

Einseitige Erwerbungshandlungen sind insbesondere bei unbeweglichen Sachen die Versteinung, Einzäunung, Bestellung, Benutzung, das Betreten derselben und bei beweglichen Sachen die Ansichnahme, die Bewachung derselben.

§. 190.

Soll der Besitz einer von einem Andern besessenen Sache einseitig erworben werden, so muß durch die Erwerbungshandlung der Verlust des Besitzes bei dem Andern herbeigeführt werden.

§. 191.

Die Uebergabe einer unbeweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer denjenigen, welcher den Besitz erwerben will, in dieselbe einführt oder ihm die Sache in der Nähe zeigt oder der Erwerber mit dem Willen des bisherigen Besitzers den Besitz einseitig ergreift.

§. 192.

Die Uebergabe einer beweglichen Sache geschieht dadurch, daß der bisherige Besitzer demjenigen, welcher den Besitz erwerben will, die Sache selbst einhändigt oder die Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem sie sich befindet, in dessen Nähe über-

giebt oder daß mit dem Willen des ersteren der letztere den Besitz einseitig ergreift.

§. 193.

Ist Jemand bereits Inhaber einer Sache und erwirbt er dieselbe von dem bisherigen Besitzer, so erlangt er den Besitz derselben ohne Erwerbungshandlung mit dem bloßen Anfange der Absicht an der Sache für sich Eigenthum auszuüben.

§. 194.

Wird durch ein Rechtsgeschäft des bisherigen Besitzers mit einem Anderen der Besitz des ersteren in eine bloße Inhabung für den letzteren verwandelt, so ist dies als eine Uebergabe des Besitzes an diesen anzusehen.

Ist ein Dritter Inhaber der Sache für den bisherigen Besitzer, so muß zu dem den Uebergang des Besitzes bezweckenden Rechtsgeschäfte die Anweisung des Besitzers an den Dritten hinzukommen.

z. Dritten hinzukom„

man.

ung die Inhabung für den neuen Besitzer fortzusetzen.

§. 195.

Erwerbung des Besitzes durch Andere.

Die Erwerbung des Besitzes kann durch Stellvertreter geschehen.

§. 196.

v. nach der Handlung und dem Willen derselben zu v.

Die Besitzerwerbung durch gesetzliche Vertreter ist nach deren Handlung und Willen zu beurtheilen.

§. 197.

Wer einem Andern Auftrag zur Erwerbung des Besitzes gegeben hat, erwirbt den Besitz in dem Augenblicke der Ergreifung oder Uebernahme durch den Beauftragten.

Ergreift Jemand ohne einen solchen Auftrag für einen Andern Besitz, so erwirbt Letzterer denselben erst von der Genehmigung an.

§.

2 Tr. 77.

§. 198.

Rechtliche Wirkungen des Besitzes.

Wer im Besitze thatsächlich gestört wird, kann gegen den, der den Besitz gestört hat, auf Schutz im Besitze, auf Untersagung weiterer Eingriffe und auf Ersatz der durch die Störung entstandenen Schäden klagen.

§. 199.

Jeder kann gegen denjenigen, welcher im Verhältniß zu ihm fehlerhaft besitzt, auf Wiederherstellung des Besitzes und Ersatz der verursachten Schäden klagen.

Dieses Recht gilt auch gegen einen dritten Besitzer, welcher bei Erlangung des Besitzes wußte, daß sein Vormann die Sache fehlerhaft besaß.

§. 200.

Der Beklagte kann sich gegen jede Besitzklage durch die Einrede schützen, daß der Kläger im Verhältniß zu ihm fehler-

haft besitze oder besessen habe, und bei einer Klage wegen Besitzstörung Verurtheilung des Klägers in demselben Rechtsstreite verlangen.

§. 201.

Die Besitzklagen stehen neben dem Besitzer denjenigen zu, welchen die Innehabung einer Sache zum Zwecke seiner Sicherung vom Besitzer eingeräumt worden ist oder welcher eine Sache vermöge eines Nutzungsrechts inne hat.

l. z., welchen vom Besitzer das Innehaben einer Sache zum Zwecke seiner Sicherung eingeräumt ist.

Jeder Inhaber kann auch die Klage wegen Besitzentziehung anstellen, wenn er durch Gewalt verdrängt worden ist.

§. 202.

In Besitzstreitigkeiten ist, soweit nicht die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren Ausnahmen feststellen, eine Berufung auf Eigenthum nicht zu beachten.

§. 203.

Verjährung der Besitz"

klagen und der Einrede
des fehlerhaften Be-
sitzes.

Die Besitzklagen verjähren in Einem Jahre. Ist der Beklagte durch die Störung oder Entziehung des Besitzes bereichert worden, so verjährt insoweit die Besitzklage gegen ihn erst in drei Jahren.

Die Einrede des fehlerhaften Besitzes verjährt in Einem Jahre von der Zeit an gerechnet, wo die deshalb zustehende Klage hätte angestellt werden können.

§. 204.

Verlust des Besitzes.

Der Verlust des Besitzes tritt ein mit dem Tode des Besitzers, mit dem Untergange der Sache, mit dem Aufhören der Macht über dieselbe und mit der Bethätigung des Willens, den Besitz aufzugeben.

§. 205.

Blosse Entfernung von der Sache oder Unterlassung von

Besitzhandlungen ist an sich noch kein Aufhören der Macht über die Sache.

§. 206.

Bei beweglichen Sachen hört diese Macht insbesondere auf, wenn sich ein Anderer der Sache bemächtigt, oder der Besitzer sie verliert, oder die außer seinem Gewahrsame befindliche Sache nicht auffinden kann, oder die Sache an einen unzugänglichen Ort geräth.

§. 207.

Bei unbeweglichen Sachen ist die Macht über dieselben aufgehoben, wenn der Besitzer von einem Andern verdrängt wird. Besitzhandlungen eines Andern während der Abwesenheit des Besitzers heben die Macht des letzteren über die unbewegliche Sache erst dann auf, wenn dieser davon Kunde erlangt und die sofortige Vertreibung des Andern entweder unterlassen oder nur erfolglos versucht hat.

z. wird: heimliche Besitzhandlungen z.

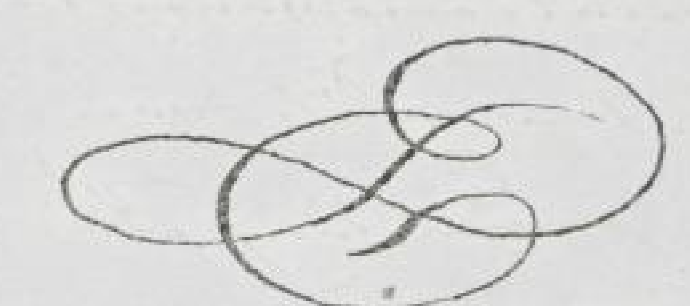
§. 208.

Vertritt ein Anderer den Besitzer in der Ausübung des Besitzes, so ist das Aufhören der Macht über die Sache nach dem Verhältnisse des ersteren zur Sache zu beurtheilen.

§. 209.

Der Besitzer verliert den Besitz nicht, wenn sein Vertreter stirbt, oder willensunfähig wird, auch nicht durch den bloßen Willen des Letzteren, den Besitz aufzugeben oder selbst oder für einen Dritten besitzen zu wollen. Dagegen geht der Besitz verloren, wenn der Vertreter sich selbst die Sache durch eine körperlich daran vorgenommene Handlung zueignet oder den Besitz der Sache einem Dritten überläßt. In beiden Fällen tritt bei unbeweglichen Sachen der Verlust erst dann ein, wenn der Besitzer die Untreue des Vertreters erfahren und seinen Besitz

nicht sofort wieder thatsäch-
lich zur Geltung gebracht
hat.



XIV.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident v. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held, Referent,
Geheimer Rath, Oberappellationsrath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 13. December
1856.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn Vorsitzenden auf heute anberaumte Sitzung der Redactions-Commission beschäftigte sich mit einer vom Refe-

renten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held,
auf Grund der Ergebnisse der in der Deputations-Commission seit dem 6t. November stattgefundenen Berathungen bearbeiteten Vorlage über die

Zweite Abtheilung des zweiten Theiles des Entwurfs,

von dem Eigenthume –

Und zunächst den

Ersten Abschnitt,

welcher

Allgemeine Bestimmungen.

enth-

enthält, sie erlangt, so ward

§. 210.

2) Umfang des Eigenthums im Allgemeinen.

auf Antrag des Herrn Dr. Ortloff, welcher theils den Unterschied zwischen der factischen Herrschaft — dem Besitze — und dem Eigenthum, als rechtlicher Herrschaft, schärfer hervorgehoben, theils aber auch den inneren Character des letzteren, der sich in der Vollständigkeit der Herrschaft, und den äußeren, der sich in deren Ausschließlichkeit

kund giebt, ausgedrückt wissen wollte — im Uebrigen aber, was den Absatz anlangt, auf Antrag des Herrn Dr. Schneider folgendergestalt:

Das Eigenthum gewährt das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache, soweit nicht Beschränkungen besonders begründet sind.

redigirt. —

Bei dem

§. 211.

ertheilte abgeänderte Fassung:

Das

Das Eigenthum an einer Sache erstreckt sich auf deren Bestandtheile und Zubehörungen, bei Grund und Boden auch auf den Raum über denselben und auf das, was sich unter der Oberfläche befindet.

beruhte auf dem Antrage des Herrn [illegible] Dr. Ortloff, daß ausgedrückt werde, das Eigenthum beziehe sich nicht blos auf die Sache als Ganzes, sondern auch auf deren Theile und Zubehörungen.

Bei

§. 212.

Einzelne Rechte des Eigenthums.

kam der Antrag des Herrn v. Dr. Ortloff zur Erwägung, die Fassung dahin zu richten, daß daraus ersehen werden könne, was unter „Veräußerung" zu verstehen sei.

Man trat diesem Antrage insoweit bei, als durch denselben nicht, im Widerstreit mit dem in der Sitzung der Revisionscommission vom 6. November — Prot. XXXIV. — gefaßten Beschlusse, eine generelle Definition der Veräußerung bezweckt, sondern der Begriff derselben nur insoweit erwa-

lysirt wurde, als er auch dem Gebiete der Lehre vom Eigenthume an Haltung habe. Indem man deshalb den 2ten Satz zu einer selbstständigen Pari[illegible] erhob, gab man dem ganzen Paragraphen folgende Fassung:

Der Eigenthümer ist befugt, seine Sache nach Belieben zu verändern, zu verbrauchen, zu vernichten. Er kann darüber rechtlich verfügen, insbesondere die Sache ganz oder theilweise veräußern. Als Veräußerung der Sache gilt das Aufgeben des Eigenthums mit oder ohne dessen Uebertrag-

ung auf Andere und die Belastung der Sache mit Rechten Anderer.

Die zunächst folgenden Paragraphen wurden ohne Debatte in der Fassung der Vorlage,

§. 213.

Der Eigenthümer hat das Recht, alle Nutzungen von der Sache zu ziehen.

§. 214.

Der Eigenthümer hat das Recht auf den Besitz der Sache. Er kann Jeden von der Einwirkung auf die Sache ausschließen.

§.

§. 215.

Beschränkungen des Eigenthums.

Beschränkungen der im Eigenthume enthaltenen Rechte sind begründet, wenn und soweit einzelne derselben durch gesetzliche Vorschrift oder durch besonders erworbene Rechte Anderer dem Eigenthümer ganz oder theilweise entzogen sind.

angenommen. —

§. 216 a.

trat nach den beschlossenen Aenderungen in folgender Fassung hervor:

Veräußerungen gegen ein gesetzliches, gegen ein nach Maaßgabe der Gesetze unter Androhung der Nichtigkeit vom Richter erlassenes, gegen ein in einem letzten Willen zum Vortheile einer dritten Person angeordnetes oder gegen ein in einem Vertrage mit der Wirkung einer auflösenden Bedingung festgesetztes Verbot sind nichtig, ausgenommen wenn die Veräußerung in Folge des Antrags eines Andern geschehen mußte.

In anderen Fällen eines Veräußerungsverbotes besteht die demselben zuwiderlaufende Veräußerung, vorbehältlich der Verbindlichkeit des

Zuwiderhandelnden zur Entschädigung an den Betheiligten.

§. 216b.

welcher, wie der Herr Referent bemerkte, in Wegfall kommen würde, wenn man sich zur Aufstellung eines allgemeinen, die der intabulirten Rechte gemeinschaftlichen Bestimmungen enthaltenden Kapitels entschließen sollte, gab Herrn v. Dz. selbst zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Worte,

„nach einem besonderen Rechtstitel“

dasjenige, was, vermö-
ge der Beziehung, in
welcher dieser Parag-
raph zu §. 76. no. 7
des Hypothekengesetzes
steht, gesagt werden
solle — daß nämlich
von Beschränkungen
die Rede sei, die auch
einer Prioritätseintrag-
ung bedürfen — dies-
sen nicht mit Be-
stimmtheit erkennen
lassen, als sie auch auf
Fälle eines gesetzli-
chen Rechtstitels be-
zogen werden könn-
ten. Man beschloß
deshalb folgende Fass-
ung:

Beschränkungen in der
Verfügung über ein Grund-
stück, welche auf den

derzeitigen Eigenthü-
mer sich beziehen und
auch einem in einer Zeit
entsprechung bestehen-
den Rechtsgründe beru-
hen, haben gegen Drit-
te nur Wirkung, wenn
sie in die öffentlichen
Bücher eingetragen sind.

§. 217

Eigenthum Mehrerer.

erhielt im 1. Satze
auf Antrag des
Herrn v. Dr. Schnei-
der eine Änderung.
Dem 2. Satze inse-
rirte man auf An-
trag des Herrn v. Dr.
Marschner das Wort:
„natürliche" — die in

Ermangelung dieses Prädicats der Begriff der Theilung einen Gegensatz zur ideellen Theilung, deren Aufstellung doch in der Absicht der Fassung liege, nicht darbiete. Nicht minder beschloß man auf Antrag des Herrn Vorsitzenden die Präposition „mit" durch „nach" zu ersetzen, welches geeigneter sei, das im Miteigenthume pro indiviso vorherrschende Proportions-Verhältniß zur Anschauung zu bringen. Man nahm deshalb folgende Fassung an:

Das

Das Eigenthum kann ungetheilt an derselben Sache gleichzeitig nicht Mehreren zustehen. Bei einer Mehrheit von Eigenthümern ist, sofern nicht eine natürliche Theilung der Sache unter denselben besteht, ein Miteigenthum nach ideellen Theilen anzunehmen.

§. 218.

erfuhr auf Antrag des Herrn v. Dr. Ortloff eine Aenderung, aus welcher folgende Fassung hervorging:

Die in dem Eigenthume enthaltenen Befugnisse können nicht

der Art nach unter mehreren Eigenthümern so vertheilt werden, daß der eine ein Obereigenthum und der andere ein nutzbares Eigenthum hat. Die Ueberlassung eines Theiles der Eigenthumsbefugnisse an einen Andern kann nur Rechte an einer fremden Sache begründen.

Anlangend den

Zweiten Abschnitt.

Von der Erwerbung des Eigenthums an beweg-

lichen Sachen.

so ward unter der Rubrik:

I, Zueignung.

§. 219.

in der Fassung der Vorlage:

An herrenlosen beweg-lichen Sachen wird das Eigenthum durch Be-sitzergreifung erwor-ben.

und

§. 220.

in derselben Fassung:

Herrenlos sind diejenigen beweglichen Sachen, welche noch in Niemandes Eigenthume gewesen sind, oder deren Eigenthum der bisherige Eigenthümer ohne Uebertragung auf einen Andern aufgegeben hat.

angenommen. –

Zu

§. 221.

ward im zweiten Satze auf Antrag des Herrn Gr. Dr. Ortloff der Ausdruck: „Ertragsfähigkeit" im Hinblick auf die von der Redactionscommission

in der Lehre vom Besitze gebrauchte Terminologie mit „Macht" vertauscht, und außerdem noch eine Veränderung am Schlusse desselben Satzes vorgenommen. Der ganze Paragraph lautete hiernach so:

Wilde Thiere sind herrenlos, wenn sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden.

Cf. Prot. XVI. S. 279.

Zahmgemachte Thiere werden dadurch allein, daß sie sich der Macht ihres Eigenthümers entziehen, nicht herrenlos, sondern erst, wenn sie ihre natürliche Freiheit wieder erlangen.

Wilde Thiere in Thier-

gärten, Fische in Tei-
chen und Weihern sind
nicht herrenlos.

Zu

§. 222.

beschloß man auf An-
trag des Herrn v.
Dr. Ortloff die
Worte:

„zu verfolgen und"
anstellen. Diese
Änderung machte
demnächst die vom
Herrn v. Dr. Schwar-
ze beantragte Ver-
tauschung des Wor-
tes: „dadurch"
mit: „dabei" noth-
wendig, indem nicht
sowohl durch das

Wiedereinfangen ei-
nes Bienenschwar-
mes, als vielmehr
bei Gelegenheit die-
ser Thätigkeit — da-
bei — ein Schaden
angerichtet werden
könne. Der Para-
graph erhielt daher
folgende Fassung:

Der Eigenthümer eines
Bienenstocks ist berech-
tigt, den ausfliegen-
den Schwarm in den
nächsten zwei Tagen
nach dem Ausfluge auf
fremdem Grund und
Boden wieder einzufangen,
muß aber den dabei ent-
standenen Schaden dem
Grundeigenthümer er-
setzen. Ist ein Bienen-
schwarm von dessen

Eigenthümer inner=
halb dieser Zeit nicht
wieder eingefangen
werden, so ist er herren=
los.

Die zu

§. 223.

nebst Antrag der
Herren v. Dr. Ret=
tigst und v. Dr. Schnei=
der beantragten Fass=
ungsänderung, nach
welcher folgender=
gestalt zu lesen ist:

Herrenlose Sachen, bei
welchen nach den Ge=
setzen ein ausschließ=
liches Recht der Zueig=
nung in Bezirken
oder auf einzelnen

Grundstücken besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung eigenthümlich erwerben. —

beruhete in der Hauptsache darauf, daß der Ausdruck: „frei entsprossen“ durch die Commission zur Zeit wenigstens noch keine Aufnahme in das Gesetzbuch gefunden habe. —

Zu

§. 224.

erachtete man, wie schon der Herr Referent auch das bei der Eigenthumsklage und

zusprechen jus postliminii hinzuweisen, doch eine Fassung für nöthig, welche bestimmt bezeichne, daß ein Beuterecht feindlicher Truppen im Inlande nicht anerkannt werde. —

Man wählte deßhalb folgende vom Herrn p. Dr. Ortloff vorgeschlagene Redaction:

Angehörige des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegerische Beute erlaubter Weise machen, erwerben Eigenthum daran durch

Erbschaftsergreifung.

Zu

§. 225.

ward auf Antrag des Herrn v. Dr. Ortloff das Wort: „Entdeckung" mit dem das factische Moment, durch welches beim Finden der Eigenthumserwerb vermittelt wird, entsprechenderen bezeichnenderen Ausdrucke: „Erbschaftsergreifung" vertauscht, und der Paragraph mit einer noch auszusprechenden beschlossenen Änderung in folgender Gestalt:

[illegible]

Werden eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen entdeckt, deren Eigenthümer wegen der Länge der Zeit nicht mehr ausgemittelt werden kann, so erwirbt der Finder mit deren Besitzergreifung das Eigenthum derselben. Werden sie in einer fremden Sache entdeckt, so fallen sie mit der Besitzergreifung durch den Finder diesem und dem Eigenthümer der Sache zu gleichen Theilen eigenthümlich zu. Der Finder ist verpflichtet, dem Eigenthümer binnen drei Tagen Anzeige von der Besitzergreifung zu machen.

Ganz

angenommen. ~

§. 226.

ward mit einer vom Herrn v. Dr. Ortloff vorgeschlagenen Fassungsveränderung in dieser Maaße:

Geschieht die Besitzergreifung durch Jemand, der zur Aufsuchung verborgener Sachen beauftragt war, so ist derjenige als Finder anzusehen, welcher ihn dazu beauftragt hat. ~

angenommen. ~

Die Fassung, in welcher man auf Vorschlag des Herrn v.

Dr. Marschner

§. 227

annahm, lautete wie folgt:

Liegen die verborgenen Sachen auf der Grenze benachbarter Grundstücke, so gehören sie, so weit sie dem Eigenthümer zufallen, den Grenznachbarn zu gleichen Theilen, auch wenn die Grenze nicht gerade durch die Mitte der verborgenen Sachen gegangen ist.

§. 228.

ward mit einer nur das Wort: „worin“

betreffenden Änderung in der Fassung der Vorlage:

Der redliche Besitzer, ferner Derjenige, welcher nur ein zeitiges Eigenthum hat, erwirbt das dem Eigenthümer zufallende, ohne bei der späteren Rückgabe der Sache, in welcher die Gegenstände entdeckt wurden, zur Ausantwortung desselben verpflichtet zu sein.

angenommen. —

Nicht minder ward

§. 229.

in der Fassung der

Vorlage:

Wenn der Eigenthümer die verborgenen Sachen unter Vornahme einer strafbaren Handlung entdeckt hat, so erwirbt der Staat das Eigenthum.

Ist die Entdeckung einer fremden Sache durch Vornahme einer strafbaren Handlung oder dadurch geschehen, daß der Finder ohne Erlaubniß des Eigenthümers in derselben nach den verborgenen Gegenständen suchte, oder hat der Finder die ihm obliegende Anzeige in der bestimmten Zeit an den Eigenthümer der Sachen unterlassen, so

erwirbt der Letztere auch das Eigenthum, soweit es sonst dem Finder zugefallen wäre.

angenommenen. Uebrigens kam hierbei ein Monitum in Erwägung, welches Herr v. Dr. Heerwart gegen die Möglichkeit der Vornahme einer auf Entdeckung eines Schatzes gerichteten „strafbaren" Handlung gestellt hatte. Man fand jedoch diesen auch im Entwurfe gebrauchten Ausdruck völlig entsprechend, da es wohl denkbar sei, daß jemand, um einen Schatz zu

finden, sich ein ge-
setzwidriges Gebrauch-
es erlaubt, in Grab-
stätten nach derglei-
chen suche, Andere
zur Anwendung aber-
gläubischer Mittel
zu diesem Zwecke ver-
leite. —

§. 230.

ward in folgender
geänderter Fassung
angenommen:

Sowohl der Finder der
verborgenen Gegen-
stände, als der Eigen-
thümer der Sachen, in
welchen sie entdeckt wur-
den, kann zur Ermittel-
ung derer, welche auf
die entdeckten Gegen-

stände etwa Anspruch haben, öffentliche Aufforderung derselben beantragen. Bei deren Erfolglosigkeit tritt Ausschließung der etwaigen Berechtigten ein. —

Bei

§. 231.

beschloß man in Betracht der Bekanntmachung eines Fundes bloß eines „öffentlichen Blattes" zu gedenken, indem die Frage, welches öffentliche Blatt als ein „geeignetes" zu betrachten sei, ihre Beantwortung in der Geschäftsordnung fin-

den müsse. Außerdem bewirkte man die in der übrigens nur durch Versetzung der Worte: „von Zeit des Fundes an" geänderten Fassung:

Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, bei der ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundorts angezeigt, die Zu-

15

ständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht und sich von Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an binnen Jahresfrist kein zur Erhebung des Fundes Berechtigter gemeldet hat.

ersichtliche Einschiebung der Worte:

„oder sonst abhanden gekommene"

Zur Erledigung eines von Herrn Dr. Hermann gestellten moniti.

S.

§. 234.

Herr [illegible] in der Fassung der Vorlage:

Uebersteigt der Fund den Werth eines Thalers nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Wie in

§. 236,

der in dieser Fas-

statt angenommen
ward:

Als Finder wird auch
derjenige angesehen,
welcher den verlornen
Gegenstand zu ergreifen
im Begriffe war, von
einem Andern aber da-
ran verhindert wurde,
um ihm den Fund zu
entziehen.

Dem Schluße desselben,
eine wesentliche Ab-
weichung von der Vor-
lage, ward durch
die zu dem Worte:
„widerrechtlich" vom
Herrn v. Dr. Ortloff
gemachte Bemerkung
hervorgerufen, daß
die Handlung dessen,
der den, welcher einen

Staats zuerst er-
blickt, an dem beab-
sichtigten Eingreifen
hindert, um es selbst
zu thun, so sich ver-
der aus dem Gesichts-
punkte des Criminal-
rechts, während dem
des Civilrechts eine
„Widerrechtlichkeit“
enthalte. Man fand
daher eine Fassung vor-
zuziehen, welche den
Zweck, den der Hin-
dernde im Auge ha-
be, und die rechtliche
Erfolglosigkeit seines
Handelns erkennen
lasse. —

Zu

§. 234.

Wenn

war man zuvörderst darüber einverstanden, daß von Specialisirung der in demselben erwähnten Kosten, wohin z. B. die Kosten des öffentlichen Unterrichts gehören würden, abzusehen sei. Uebrigens wurden im 2ten. alinea, auf Antrag des Herrn Vorsitzenden, die Worte:

"keine allgemeine, sondern"

weggelassen, und beschloß man zugleich auf Antrag des Herrn pp. Dr. Marschner eine Änderung in der Fassung am Schlusse des gedachten alinea.

Hiernach gestaltete sich der Paragraph in dieser Weise:

Meldet sich ein zur Erhebung des Fundes Berechtigter vor Ablauf der bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der Kosten, muß aber dem Finder den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt jener Werth über tausend Thaler, so hat er vom Uebermaße nur Eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei waren die mehreren gleichzeitig gefundenen Sachen

als Fund angesehen.
Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

Bei

§. 236.

wird die Fassung des Entwurfs:

Der Finder, welcher den Fund, wenn er über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb einer Woche von der Zeit der Besitznahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen

den Finder, welcher den
Fund, wenn er nicht über
neun Thaler beträgt,
auf geschehene Nachfrage
verheimlicht, hat keinen
Anspruch auf die in den
§§. 231. 232. 234. ihm
ausgesetzten Vortheile.
In dem Falle des Fin-
des erwirbt der Staat
das Eigenthum des Ge-
fundenen. –

unverändert beibe-
halten. –

Zu

II, Fruchterwerb-
ung.

ward

§. 3.

§. 236.

in folgender vom Herrn v. Dr. Ortloff vorgeschlagenen Fassung:

Der Eigenthümer einer Sache bleibt Eigenthümer der Früchte derselben, auch wenn sie von der Sache getrennt sind, sofern nicht ein Anderer das Eigenthum an denselben erwirbt. Der redliche Besitzer der Sache erwirbt das Eigenthum der Früchte mit Ausschluß des Eigenthümers, sobald sie von der Sache getrennt sind.

angenommen.

Man hatte hierbei einen namentlich bei der

Lehre von den rechts-
lichen Wirkungen
des Eigenthums ge-
faßten Beschluß vor
Augen, wonach der
redliche Besitzer die
fructus extantes
nicht herauszugeben
hat, sondern für sich
behält, ihm also ein
wirkliches Eigenthums-
recht an den gezo-
genen Früchten, nicht
ein bloßes Consum-
tionsrecht dem Ei-
genthümer gegen-
über zusteht. –

Zu

§. 237.

beantragte Herr v. Dz.

Ertheilt, daß zugleich
diejenigen Nutzungen
gedacht werde, welche
mit einer Abnutzung
der den Nutzen gewäh=
renden Substanz verbun=
den sind. Mit Rück=
sicht auf die Bestim=
mung in §. 68. des von
der Commission revidir=
ten Entwurfs, welche
eine besondere und na=
mentliche Erwähnung
dieser Emolument nicht
nöthig mache, sondern
eine beziehungsweise
Andeutung gestatte,
brachte der Herr Re=
ferent eine Ein=
schiebung hinter dem
Worte: „Früchte"
in Antrag, welcher an=
genommen ward, und
demzufolge der Parag=

gefaßt, der nur am Schlusse noch eine Aenderung erfuhr, so lautete:

Wer vermöge eines Nießbrauchs oder eines Forderungsrechtes zur Benutzung einer Sache berechtigt ist, erwirbt das Eigenthum an den Früchten, und anderen ihnen gleichstehenden Nutzungen, wenn er dieselben erhebt. Nur junge Thiere, ingleichen Eier erwirbt er, sobald sie von den Mutterthieren getrennt sind.

Zu

III, Lohnarbeits-

ung und Umbildung.

nahm man

§. 238.

in der Fassung der Vorlage:

Wenn Jemand aus einer oder aus mehreren Sachen, mögen sie alle fremde oder zum Theil eigene sein, durch Verarbeitung oder Umbildung für sich eine neue Sache schafft, so erwirbt er das Eigenthum der letzteren. Er ist jedoch dem Eigenthümer des fremden Stoffes, wenn er im redlichen Glauben handelte,

Ersatz soweit, als er durch die Verwendung bereichert ist, dagegen wenn er in unredlichem Glauben handelte, vollen Ersatz zu leisten verbunden.

an. –

Zu

IV, Verbindung und Vermischung von Sachen.

stand anlangend

§. 230.

eine Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn v. Dr. Oehlschlägel und dem

Herrn Referenten darü-
ber Statt, aus welchem
Gesichtspuncte in Fällen,
wo durch adjunctio ei-
ne Miteigenthum
entsteht, der für die
Antheile an demselben
maßgebende Werth
der vereinigten Objecte
zu bestimmen sei.
Die der Ansicht des Herrn
Dr. Ortloff ent-
sprechende Änderung
des Wortes: „Theile"
in: „Sachen" ver-
anlaßte den Herrn
Referenten, seinen
Dissens zum Proto-
kolle zu erklären,
weil seine Ansicht da-
hin ging, daß nicht
sowohl der Werth, wel-
chen die vereinigten
Sachen gesondert ge-

hält, als vielmehr
der Werth derselben
als Theile in ihrer
relativen Beziehung,
in ihrer Zusammen-
setzung mit dem
Ganzen, maaßgebend
und sein müsse. Hier-
nach lautete der
Paragraph, dessen
letzter Satz noch
überdies einer Fass-
ungsänderung unter-
worfen ward, folgendergestalt:

Werden bewegliche Sa-
chen verschiedener Eigen-
thümer, gleichviel von
wem und auf welche
Weise, fest verbunden und
können dieselben nicht
wieder getrennt werden,
so erwirbt in dem Falle,

wo die Sache des Einen als Hauptsache, die Sache des Andern als Nebensache anzusehen ist, der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum der Nebensache. Außerdem entsteht für die Betheiligten ein Miteigenthum nach dem Verhältnisse des Werthes, welchen die einem Jeden gehörigen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

Die Abänderungen, welche

§. 240.

der Vorlage durch Annahme folgender Fassung:

Ein Miteigenthum nach den Bestimmungen des §. 239. entsteht auch, wenn trockene Sachen oder Flüssigkeiten oder flüssig gemachte Sachen verschiedener Eigenthümer vermischt werden, eine Trennung unthunlich ist, und keine Verarbeitung oder Umbildung vorliegt.

Ist jedoch mit Geld eines Dritten gezahlt worden, und hat der Empfänger dasselbe mit dem seinigen vermischt, ohne daß die Geldstücke des Dritten ausgesondert werden können, so wird der Empfänger Eigenthümer des ganzen Geldes.

[illegible]

ersuchte, berichteten,
soviel das erste ali-
nea betrifft, auch
der Ansicht, daß auch
im Falle der confu-
sio die Möglichkeit
einer Sonderung nicht
sofort a priori in
Abrede zu stellen sei, —
und anlangend das zwei-
te alinea, auch der
Erwägung, daß eines-
theils der Eigen-
thumserwerb am
fremden Gelde durch
dessen Vermischung
mit dem eigenen vor-
ausgesetzt, nummos
discerni non posse,
andererseits aber
unter dieser Voraus-
setzung der Eigen-
thumserwerb, von
welchem hier allein

die Rede, nicht durch das Fortdauern des redlichen Glaubens des Commissenten bedingt werde. ~

§. 241.

ward in folgender Redaction angenommen:

„Eine Trennbarkeit der mehreren verbundenen oder vermischten Sachen ist nur anzunehmen, wenn sie sämmtlich in ihrem ursprünglichen wesentlichen Bestand wiederhergestellt werden können und der dazu erforderliche Aufwand den vierten Theil des Werthes des Ganzen

nicht übersteigt. –

Die Weglassung der Worte:

„und ohne Werthverminderung"

beruhete auf der vom Herrn v. Dr. Marschner veranlaßten Erwägung, daß dieselben zu mannichfachen Chicanen Veranlassung geben dürften, übrigens aber auch deshalb entfallen könnten, weil, was in ihnen liege, schon durch das Nachfolgende:

„in ihrem ursprünglichen, wesentlichen

Gestände
zu erkennen gegeben werde. ~

§. 242.

wurde, abgesehen von einer Aenderung am Schlusse, in der Fassung der Vorlage, nämlich:

Ist es zweifelhaft, welche von den verbundenen Sachen die Hauptsache oder Nebensache sei, so wird als Hauptsache diejenige angesehen, welche einen höheren Werth hat.

und

§. 243.

Neben-

ebenfalls, nur mit einer Änderung am Schlusse, in der Fassung der Vorlage:

Wenn die Verbindung oder Vermischung durch Zufall geschehen, oder von einem der Betheiligten im redlichen Glauben bewirkt worden ist, so hat der Erwerber der fremden Sache nur insoweit, als er durch die Erwerbung bereichert ist, den vorigen Eigenthümer zu entschädigen. Hat einer der Betheiligten wissentlich die fremde Sache mit der seinigen verbunden oder vermischt und erwirbt er dadurch die fremde Sache, so ist er dem Eigen-

theiner zum vollen Ersatze verbunden; verliert er aber dadurch sein Eigenthum an den Anderen, so hat er gegen letzteren nur so weit Anspruch auf Ersatz, als die Verbindung oder Vermischung als nothwendige Verwendung anzusehen ist. —

angenommen. —

§. 244.

machte in der Vorlage im ersten alinea eine selbstverständliche Correctur nöthig, mit welcher — wie auch im zweiten alinea — eine Änderung der Fassung

verbunden ward, so daß der Paragraph in folgender Gestalt:

Wer eine fremde Sache für sich dadurch verwendet, daß er darauf schreibt, zeichnet, druckt oder malt, erwirbt das Eigenthum daran, ausgenommen, wenn das Erzeugniß seiner Thätigkeit zu der Sache in einem untergeordneten Verhältnisse steht.

Der Erwerber der fremden Sache hat dießfalls dem Eigenthümer der Sache, wenn er im redlichen Glauben handelte, Ersatz so weit, als er durch die Verwendung bereichert ist, wenn er dagegen in

unredlichen Glauben han-
delte, welcher Ersatz zu
leisten.

Zur Annahme gelang-
te.—

Nachrichtlich:

Fährichen S.

Dr. v. Langenn.

Ortloff.

D. Held.

Dr. Marschner.

D. Schneider.

XV.

Anwesend
die Herren:
Oberappellationsgerichts-Präsident ec. Dr. von Langenn, Excellenz, Vorsitzender,
Oberappellationsgerichts-Präsident Dr. Ortloff,
Geheimer Rath Dr. Held, Referent,
Geheimer Rath, Oberappell.-Rath Dr. Marschner,
Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Schneider.

Dresden,
den 10. Januar
1857.

Nachdem Sr. Excellenz der Herr Vorsitzende die auf heute anberaumte Sitzung der Redactions-

commission erwähnt hatte, ward die Berathung über die vom Referenten, Herrn Geheimen Rath Dr. Held, über die Erwerbungsarten des Eigenthums ausgearbeitete Vorlage, und zwar zunächst soweit sie die modos acquirendi dominii an beweglichen Sachen betrifft, fortgesetzt.

Was

V., Uebergabe.

anlangt, so gab man dem

§. 245.,

um das für die Vor-

übergabe, wenn sie Eigenthumsübertragung bewirken soll, ganz allgemein gültige Princip, daß sie in dieser Absicht geschehen sein müsse, schärfer hervorzuheben, auf Antrag des Herrn v. Ortloff folgende Fassung:

Durch Uebergabe wird das Eigenthum einer beweglichen Sache erworben, wenn der Besitzinhaber in der Absicht, Eigenthum zu übertragen, übergeben wird.

Anlangend

§. 246.

so wünschten der Herr Vorsitzende und Herr Dr. Dr. Ortloff das Verfügungsrecht des Curanden unerwähnt gelassen, weil die Bezugnahme darauf neben dem Veräußerungsbefugnisse eine Tautologie zu enthalten schien. Es bemerkte jedoch der Herr Referent, daß durch Erwähnung des Verfügungsrechts auf das Erforderniß der Handlungsfähigkeit des Curanden und zwar in Gemäßheit eines bei der Berathung von §. 338. 339. des Entwurfs in der Sitzung der Redactionscommission vom 20. Nov

vember vorigen Jahres — Prot. XL. — gefaßten Beschlusses, dagegen durch den das Veräußerungsbefugniß betreffenden, von einer „fremden Sache" sprechenden Passus auf Verhältnisse, wie das des Pfandgläubigers zu der ihm verpfändeten Sache habe hingedeutet werden sollen. Anlangend insbesondere die Dispositionsfähigkeit (: Handlungsfähigkeit :) so bemerkte derselbe, daß für sie zwar, insofern ein Rechtsgeschäft als Grund der Tradition gedacht werde, die Vermuthung streite, nichts destoweniger

eben, da man bei Ge-
legenheit der angezo-
genen Berathung be-
schlossen habe, daß das
Eigenthumsübergang
bewirkende Wesen der
traditio nicht in ein
derselben unterliegendes
Rechtsgeschäft, sondern
lediglich in das Vor-
handensein des über-
einstimmenden Willens
des tradens und des
accipiens, Eigen-
thum zu übertragen
und zu erwerben, zu
setzen, die Ausdeh-
nung derselben für
solche Fälle, wo Ue-
bergabe ohne vorgängi-
ges Rechtsgeschäft
statt finde, z. B. bei
Bezahlung einer Nicht-
schuld, nothwendig

erscheine. Man trat dieser Ansicht bei, und beschloß des Erfordernisses der Verfügungsfähigkeit zu gedenken. Herr Dr. Ortloff schlug deshalb vor, als Voraussetzung der Bewirkung des Eigenthumsüberganges durch Tradition auszusprechen, daß der Tradent „überhaupt" verfügungsfähig sei. Man entschied sich jedoch auf die Bemerkung des Herrn Referenten, daß auch der minor und der prodigus einer gewissen beschränkten Dispositionsfähigkeit genössen, ohne deshalb mit der betreffenden Wirkung tradiren zu

können, und des Herrn
v. Dr. Marschner, daß
nur ausgedrückt wer-
den solle, der Tradent
müsse im concreten
Falle dispositionsfä-
hig sein, das Wort
„überhaupt" nicht zu
gebrauchen. –
In Ansehung der
Worte der Vorlage:

„oder später wieder er-
wirbt"

war Herr v. Dr. Schi.,
der der Ansicht, es
müsse zur Vermeid-
ung von Mißverständ-
nissen bestimmt aus-
gesprochen werden, daß
durch Uebergabe von
Seiten eines Nichteigen-
thümers der Ueber-
nehmer nicht schon von

Zeit der Uebergabe,
sondern erst von de-
m Eigenthum er-
werbe, wo der Tradent
Eigenthümer gewor-
den sei, indem wie der Herr
Vorsitzende und der
Herr Referent das hier-
unter Statt findende
Rechtsverhältniß cha-
racterisirten, die Ue-
bergabe durch einen
Nichteigenthümer zu
dem Rechte des Eigen-
thümers etwas nicht
ändern, dem Traden-
ten gegenüber aber
von dem Augenblicke
an, wo er das Eigen-
thum erworben, zu
Gunsten des Empfängers
nur bis zur Zeit der
Uebergabe rückwir-
kende Kraft zur Folge

habe, welche für den Letzteren einzuräumen, dafern der Erstere seine eigene Veräußerungshandlung anfechten wolle, die exceptio doli :/ rei venditae et traditae :/ entgegen. Auch Herr G. Dr. Ortloff erklärte sich für einen die fraglichen Worte in dem gedachten Sinne erläuternden Satz.

Der Paragraph erhielt hierauf folgende Fassung: –

Die Eigenthumserwerbung durch Übergabe setzt voraus, daß der Übergebende verfügungsfähig ist, daß er das Eigenthum der Sache

hat oder später noch er-
wirbt, oder sonst aus
einem besonderen Rechts-
grunde zu der Veräuße-
rung befugt ist, fer-
ner daß der Besitz in
der Absicht, Eigenthum
zu übertragen und zu er-
langen, übergeben und
empfangen wird, oder
ein der Uebergabe gleich
stehender Fall vorliegt.

Erwirbt der Ueber-
gebende erst nach der
Uebergabe das Eigen-
thum, so geht dasselbe
vom Zeitpuncte dieser
Erwerbung an auf den
Empfänger über.

Zu

§. 247.

Abz

beschloß man, die
Worte:

'oder an allen be-
weglichen Vermögens-
bestandtheilen zu bestellen,'

das wie Herr Dr. Dr.
Schneider bemerkte, ohne
das Erforderniß der
Uebergabe sehr leicht
Rechtsgeschäfte, welche
eine Gemeinschaft an
allen beweglichen Sa-
chen einer Person zum
Gegenstande haben, zur
Verkürzung der Gläu-
biger benutzt werden
könnten, wie denn z.B.
ein Ehemann, gegen
welchen die Hülfe voll-
streckt werden solle, durch
einen bloßen Vertrag
mit seiner Frau vor-
wegstand das Miteigen-

thum an seinen Mobi-
lien seinen Gläubigern
würde entziehen kön-
nen. —

Der Paragraph er-
hielt demgemäß fol-
gende Fassung:

Hat ein Rechtsgeschäft
die Begründung einer
Gemeinschaft an dem
ganzen Vermögen einer
Person zum Gegenstande,
so entsteht das Miteigen-
thum an die dazu ge-
hörigen beweglichen Sa-
chen, ohne daß es einer
Uebergabe des Besitzes
derselben bedarf, mit
dem Rechtsgeschäfte von
selbst.

Die

S. 248.

beschloß man den Satz:

„weggenommen — betrifft“

in ein besonderes Alinea zu bringen, wonach der Paragraph folgende Fassung erhielt:

Liegt der Uebergabe ein nichtiges Rechtsgeschäft zu Grunde, so bewirkt sie keinen Uebergang des Eigenthums.

Irrthum über die Art des Geschäftes verhindert den Uebergang des Eigenthums nicht, wenn Uebereinstimmung darüber vorhanden ist, daß Eigen-

thum übergehen sollen

Zu

VI. Erwerbung durch richterliche Entscheidung.

§. 249.

monirte Herr z. Dr. Schneider, daß mehrere hierher gehörige Fälle durch denselben nicht getroffen würden, z. B. wenn eine Sache in natürliche Theile zerlegt, und ein solcher adjudicirt werde, oder wenn blos die ideellen Antheile verändert würden.

Man nehme in Brück=

sichtigung dieses Beden-
kens folgende Fassung
an:

Wird bei einer Theilung im Miteigenthum be-
findlicher Sachen durch richterliche Entscheidung
Eigenthum zugesprochen, so geht dasselbe über,
sobald die Entscheidung in Rechtskraft tritt.

Zu

§. 250.

beschloß man auf Antrag des Herrn Dr. Schneider, den im
zweiten alinea ent-
haltenen Satz an die
Spitze zu stellen.

Das Materielle an-
langend, bemerkte der-

stellen, daß die Annah-
me, es stelle dasjeni-
ge, auf dessen Ver-
lust im Strafver-
fahren erkannt wor-
den, dem Staate aus-[?]
schließlich und unbe-
dingt, wie die Vor-
lage anzunehmen schei-
ne, zu, namentlich
mit Rücksicht auf die
Bestimmungen im §.
24. des Gesetzes, die
Forst- u. Diebstähle
betreffend, vom 11.
August 1855. inso-
fern zu Zweifeln An-
laß gebe, als daselbst
nach der im ersten
alinea enthaltenen
Festsetzung der Con-
fiscation gewisser Ge-
genstände zum Besten
des Staates, im 2ten

alinea ausgesprochen worden, daß Schiffsgeräthe, die als Mittel zu Verübung der dort in Frage stehenden Vergehen gedient, (: unter Umständen :) dem Entdecker und Denuncianten als Eigenthum zu überlassen seien, und es nun wenigstens nicht ganz klar erscheine, ob diese Ueberlassung sofort, und ohne vorgängige Eigenthumserwerbung durch den Staat, erfolge oder nicht. Man erachtete dieses Bedenken für begründet, und es bemerkte insbesondere der Herr Referent, daß in dessen Folge auch das Wort: „Confiscation“

mit dem Worte: „Verlust" zu vertauschen, und Herr G. R. Oetz hofft, daß nicht „der Staat" sondern „der, dem die Sache zufällt" zu sagen sein werde. —

Hiernach allenthalben redigirte man den Paragraphen folgendergestalt:

Wird auf Verlust einer beweglichen Sache im Strafverfahren erkannt, so erwirbt derjenige, welchem die Sache zufällt, das Eigenthum derselben mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Spricht das Gesetz den Verlust des Eigenthums

schon als unmittelbare Folge einer Handlung an, so erwirbt der Staat das Eigenthum von Zeit der Handlung an. –

Zu

VII, Erbfolge und Vermächtniß.

§. 251.

erklärte man sich für Wegfall der Worte:

„mit der Erwerbung der Erbschaft oder des Vermächtnisses"

im Hinblick auf den in der Sitzung der

Revisionscommission
vom 20sten Novem-
ber 1856. — Prot.
XL. — bei Berath-
ung des vom Herrn
v. Dr. Ortloff bean-
tragten § 35. gefaß-
ten Beschlusses, die Zeit,
zu welcher der „von
selbst" erfolgende Ue-
bergang von Gegen-
ständen, welche Eigen-
thum eines Erblassers
waren, auf den Er-
ben etc. Statt finde,
im Erbrechte zu be-
stimmen.

Uebrigens ver-
tauschte man die Wor-
te:

„welchem das Ei-
genthum daran
erwacht,"

welche man dem Sprach-

gebrauche nicht ent-
sprechend fand, mit
den vom Herrn Refe-
renten vorgeschlagenen:

"welchem sie /: scil.
die Sache :/ vermacht"

und nahm hiernach
den Paragraphen in
dieser Redaction an:

"Eine bewegliche Sache,
welche Eigenthum des
Erblassers war, geht
auf den Erben, Erban-
wärter oder Denjenigen,
welchem sie vermacht
worden ist, von selbst
eigenthümlich über."

Zu

VIII, Ersitzung. §3.

§. 252.

beschloß man die Annahme der Fassung der Vorlage:

Der redliche Besitzer einer beweglichen Sache erwirbt das Eigenthum derselben durch Ersitzung, wenn er den Besitz der Sache dreißig Jahre fortgesetzt hat.

Zu

§. 253.

adoptirte man, — unter Weglassung des Wortes: „schon“ — die Fassung der Vorlage:

Ist der redliche Besitzer

einer beweglichen Sache
zugleich rechtmäßiger
Besitzer und hat er den
Besitz auch fehlerfrei
Weise erlangt, so erwirbt
er das Eigenthum, wenn
er den Besitz drei Jahre
fortgesetzt hat. –

Nicht minder schloß
man sich zu

§. 254.

Wenn der Besitz zu Anfang und am Schlusse der Ersitzungszeit als vorhanden nachgewiesen wird, so wird die Fortdauer desselben in der Zwischenzeit vermuthet.

und zu

§. 3.

§. 255.

Wer den Besitz durch Uebergabe erlangt hat, kann den Ersitzungsbesitz seines unmittelbaren Vorgängers und der weiteren Vorgänger seinem eigenen Ersitzungsbesitze hinzurechnen.

der Fassung der Vorlage an. —

Zu

§. 256.

vereinigte man sich, nach einer durch Herrn G. Dr. Schmitt der angeregten Besprechung darüber, ob nicht das, lediglich mit der Thür in Rede

stehenden Verhält-
nissen in Verbindung
gebrachte Besonderes,
mit der Ersitzung, daß
dieselbe nicht durch den
Besitz eines Dritten
unterbrochen werde,
auch in Bezug auf den
Fall von §. 255. aus-
zusprechen, und daher,
mit Weglassung des
betreffenden Passus
und des 1sten Satzes
von §. 256., ein be-
sonderer Paragraph,
der es in seiner All-
gemeinheit aufstelle,
zu formuliren sei,
schließlich dahin, es
bei der Stellung, welche
dieser Satz in der Vor-
lage hat, bewenden
zu lassen.
Den 2ten Satz von

dungen, beantragt
der Herr Vorsitzende,
daß statt des, mehr
auf Vermächtnißfälle
obligatorischer Na-
tur, als auf das Rechts-
verhältniß des hier
nicht minder in Frage
stehenden legatum
speciei testatoris
propriae passenden
Ausdrucks „Entricht-
ung" der entsprechendere
„Ueberantwortung" ge-
braucht werde. Die-
ser Antrag erledigte
sich jedoch durch die
Wahl einer Fassung,
welche das Bedenken,
daß zu demselben Ver-
anlassung gegeben,
nicht weiter zuließ.

Der Paragraph er-

schien hiernach in folgender Redaction:

Bei der Erbfolge werden der Ersitzungsbesitz des Erblassers, die Zeit bis zur Besitzerwerbung durch den Erben und der Ersitzungsbesitz des Erben zusammengerechnet, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang nicht durch den Besitz eines Dritten unterbrochen worden ist.

Dasselbe gilt bei Vermächtnißnehmern, bei welchen auch Zusammenrechnung des Besitzes des Erben und des Vermächtnißnehmers stattfindet.~

Gr.

S. J.

§. 257

wird die Fassung der Vorlage:

Der Besitz muß während der ganzen Ersitzungszeit in redlichem Glauben ausgeübt worden sein.

demnächst

§. 258.

in dieser Fassung:

Die Ausschließung der Redlichkeit des Besitzes heischt den Beweis, daß dem Besitzer das seiner Eigenthumserwerbung entgegenstehende Hinderniß bei Erwerbung des Besitzes bekannt war oder während der Ersitzungszeit be-

kannt gewesen ist, oder daß seine Unkennt-
niß des Hindernisses auf
einem nicht entschuldba-
ren Irrthume beruhte.

Hierauf

§. 259.

in folgender Ge-
stalt:

Für rechtmäßig gilt
zum Behufe der Ersitz-
ung derjenige Besitz,
welcher in Folge eines
Rechtsgrundes erworben
wurde, der geeignet
gewesen wäre, Eigen-
thum zu verschaffen,
jedoch wegen eines in
dem einzelnen Falle ent-
weder von Anfange vor-
handenen oder später

eingetretenen Hinder-
nisses die Eigenthums-
erwerbung nicht zur
Folge hat. –

und

§. 260.

in der Fassung der
Vorlage:

Nimmt der Besitzer irr-
thümlich an, daß ein Rechts-
grund seiner Erwerbung
vorhanden sei, während
dieser in der Wirklichkeit
nicht vorhanden ist, oder
nimmt er irrthümlich
einen anderen Erwerb-
ungsgrund an, als wel-
cher wirklich vorhanden
ist, so steht dies der Er-
sitzung nicht entgegen.

[illegible]

angenommen. —

Die Berathung über die

§§. 261. 262.

welche die Frage behandeln, ob und inwieweit der — wahre und vermeintliche — Erbe zur Ersitzung fähig sei, ward vorläufig ausgesetzt. —

§. 263.

ward in folgender Redaction:

Wer sich auf dreijährige Ersitzung beruft, hat nur zur Rechtmäßigkeit seines Besitzes er-

förmlichen Rechtsgrund zu ergreifen.

§. 264.

in der Fassung der Vorlage:

cf. Prot. XVI.

Eine Ersitzung kann nicht beginnen und eine begonnene steht still, wenn und so lange der Eigenthümer, gegen welchen die Ersitzung wirksam sein soll, in einer Lage ist, wo ihm keine Verjährung der Eigenthumsklage läuft.

und

§. 265.

in dieser Weise:

Die

Die Ersitzung wird unterbrochen, so daß nur eine neue Ersitzung wieder anfangen kann, wenn der Besitz unterbrochen wird, oder wenn der Ersitzer von dem Eigenthümer mit der Eigenthumsklage belangt wird, von dem Augenblicke an, wo das Gericht den Ersitzer oder, dafern die gesetzliche Vertretung desselben ermangelt, diejenige Behörde, welche ihm Vertreter zu bestellen hat, von der erhobenen Klage benachrichtigt.

Zusatz cf. Prot. XVI.

angenommen.

Fr.

§. 9.

bemerkte hiernächst
der Herr Referent, daß
die in demselben be-
sprochene Protestation
bei dem zuständigen
Gericht lediglich als
Surrogat für die un-
ausführbar gewordene
Insinuation einer er-
hobenen Eigenthums-
klage aufgestellt wor-
den, keineswegs aber
in dem Falle Aushülfe
zu gewähren bestimmt
sei, wo der Eigen-
thümer außer Lande
sich befinde, das für
eine erst zu erhebende
Vindication zuständi-
ge forum zu ermit-
teln, und deshalb durch
einen bei irgend einer

beliebigen Behörden ge-
gen den Ablauf der
Verjährung erhobenen
Einspruch dieselbe zu
hemmen beabsichtige.
Es wird deshalb auf
die in der Sitzung der
Revisionscommission
vom 25sten November
vorigen Jahres — Prot.
XLII. — erfolgte
Ablehnung eines hier-
auf gestellten An-
trages hin. Ein-
verstanden damit, daß
bei dem damals ge-
faßten Beschlusse
stehen zu bleiben sei,
erklärten sich der
Herr Vorsitzende und
Herr G. Dr. Marschner;
wogegen Herr G.
Dr. Ortloff der An-
sicht war, daß insofern

wenn man nicht Ein-
bringung der Prote-
station bei einem an-
dern, als dem für die
Klage zuständigen Ge-
richte zulassen wolle,
dieses Aushülfsmittel
seine Bedeutung ver-
liere, da anderen Falls
die Anstellung der Kla-
ge zur Unterbrechung
der Verjährung nöthig
sei, und es neben die-
ser einer Protestation
nicht bedürfe. Der
Herr Vorsitzende wies
dagegen darauf hin,
daß auch, wenn Klage
vor dem zuständigen
Gericht erhoben wor-
den sei, die Protesta-
tion dann Nutzen ha-
ben werde, wenn der
Richter sich wegen Un-

kenntniß von dem Aufenthaltsorte des Beklagten in der Unmöglichkeit zu befinden erkläre, die Klage zu insinuiren, wird, wie der Herr Referent bemerkte, schon die Ansicht von §. 192. des Entwurfs, in seiner ursprünglichen Fassung, gewesen war.

Herr Dr. Marschner trat dem Herrn Vorsitzenden bei, und übergab zugleich eine dessen Meinung entsprechende Fassung des Paragraphen:

Eine Protestation bei dem für die Klage zuständigen Gerichte genügt zur Unterbrechung der Ersitzung,

wenn vom Gericht bezeugt wird, daß eine Lösung des Eigenen und Fremden, die lediglich in dessen Personen beruhen, nicht bewirkt werden könne. —

Es ward jedoch wegen Ablaufs der Zeit die weitere Berathung über diesen Gegenstand zur nächsten Sitzung ausgesetzt. —

Dr. von Langenn.
Ortloff.
Dr. Held.
Dr. Marschner
Dr. Schneider.

Nachrichtlich:
Fritzsche S.

